



23. Ausgabe

Sozialbericht 2021



LAND
SALZBURG

„Miteinander für Salzburg“

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ich bin beeindruckt, dankbar und stolz auf das, was unser Sozialsystem in Salzburg ist: ein stabiles Netz, das großen Belastungen standhält und stets weiterwächst. Diese Stärke ermöglichen die zahlreichen Menschen, die im Sozialbereich tätig sind: in der Pflege, in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, in der Unterstützung von Menschen mit Armutsgefährdung, in der Wohnungslosen- oder in der Flüchtlingshilfe. Nur mit dem großen Einsatz vieler Personen haben wir die letzten zwei Jahre gestemmt. Mit dieser gebündelten Kraft haben unser Gesundheits- und Sozialsystem den immensen Belastungen standgehalten und tun dies weiterhin. Daher möchte ich dieses Vorwort vor allem jenen widmen, die im Sozialbereich tätig sind, Ihnen meinen großen Dank aussprechen wie auch weiterhin meine volle Unterstützung zusichern. Denn hinter den Zahlen und Statistiken auf den kommenden Seiten stehen Menschen, die viel an Hilfe und Unterstützung für ihre Mitmenschen geleistet und ermöglicht haben.

Rückenwind für den Sozialbereich

Mir ist es ein großes Anliegen, diesen Dank auch dauerhaft auszudrücken. Daher setze ich mich auch weiterhin für Verbesserungen von Arbeitsbedingungen und Gehaltserhöhungen im Sozialbereich ein wie auch für deren Finanzierung. Einen Beruf im Sozialbereich auszuüben, erleben viele als bereichernd, aber auch belastend und Kräftezehrend. Der sich seit Jahren verschärfende Personalmangel, der den Sozialbereich genauso trifft wie den Gesundheitsbereich und andere, hat die Themen Gehälter, Dienstzeiten und Ausbildungsmöglichkeiten in den Fokus der Politik gerückt.

Wir arbeiten in Salzburg ressortübergreifend intensiv daran, soziale Berufe zu attraktiveren und dem Personalmangel entgegenzuwirken. Von 2020 bis heute haben wir ein Bündel an Maßnahmen wie Arbeitszeitverkürzungen, Gehaltsanpassungen, dazu



Foto: Foto Flausen

die Einführung neuer Produkte wie die Angehörigenentlastung und Covid-Bonuszahlungen umgesetzt. Im heurigen Jahr starteten wir einen zweiten Durchgang der „Plattform Pflege“, bei der wir gemeinsam mit unseren Trägern neue Strukturen ausarbeiten.

Mehrwert und mehr Wert

Der Sozialbereich ist ein großer und facettenreicher Arbeitsplatz, der mit Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und gerechten Gehalts-Modellen ausgestattet werden muss. Ich sehe es als unsere sozialpolitische Aufgabe, die Rahmenbedingungen im Sozialsystem so auszurichten, dass alle Menschen die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Es ist auch eine Aufgabe der Sozialpolitik dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmende nicht ausbrennen. Gerade diese Arbeit mit Mehrwert muss uns mehr Wert sein.

Bewegliches Sozialsystem

Eine Stärke des Sozialsystems ist, dass es niemals stillsteht und sich ständig weiterentwickelt, mit der Zeit geht und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie Bedarfen gerecht wird. Auch im Jahr 2021 ist uns dies gelungen. Daher möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Sozialabteilung herzlich für ihren ununterbrochenen Einsatz bedanken. Es geht weiter darum, diese Stärke zu nutzen und unsere Hilfsangebote und Unterstützungen weiterzuentwickeln. Denn so schaffen wir etwas, auf das wir alle besonders stolz sein können: dass Salzburg auch weiterhin fest zusammenhält.

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter, Sozialreferent

„2021: Ein weiteres Jahr der Covid-19-Krisenbewältigung“



Foto: Land Salzburg

Die im Frühling 2020 ausgebrochene Covid-19-Krise hat unsere Gesellschaft, das Gesundheits- und auch das Sozialsystem 2021, im zweiten Jahr der Pandemie, vor immense Herausforderungen gestellt.

Der vorliegende Sozialbericht des Landes Salzburg zeigt detailliert auf, wie das Land Salzburg als Garant für soziale Absicherung, Hilfe und Unterstützung in Krisenzeiten fungiert. Die Sozialleistungen des Landes sichern Lebensrisiken ab, wirken präventiv, unterstützen in besonderen Lebenslagen und ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe.

Insbesondere die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass sich die vielfältigen Systeme der sozialen Sicherheit in der Krise bewährt und die Situation für eine Vielzahl von Menschen im Bundesland Salzburg stabilisiert haben. Gerade auch im zweiten Jahr der Covid-19-Pandemie hat sich das Land Salzburg mit seinen Sozialleistungen als sehr anpassungsfähig erwiesen, wenn auf neue soziale und gesellschaftliche Veränderungen angemessene Antworten gefunden werden mussten.

Unterstützungsleistungen im Sozial-, Pflege- und Betreuungsbereich vor allem für unsere Seniorinnen und Senioren oder auch Instrumente der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie psychosoziale Hilfen - um nur einige Beispiele zu nennen - haben dazu beigetragen, die Krise abzuschwächen. Zusätzlich wurden und werden auch weiterhin rasch und unbürokratisch Mittel bereitgestellt. Hier wurden etwa Kosten für Schutzausrüstung der Träger refundiert, Aufwendungen für Besuchmanagement in Seniorinnen und Senioren Wohnhäusern und Wohnein-

richtungen der Teilhabe abgegolten und Testkosten für 24-Stunden-Betreuungskräfte übernommen. Des Weiteren wurde 2021 Auszahlungen für besonders belastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Langzeitpflege und vielen Einrichtungen der Teilhabe ermöglicht.

Das erfreuliche Resumée: Die Belastungsprobe Covid-19-Krise ist bestanden worden - auch in Zeiten von Lockdowns und höchsten Infektionsgeschehens ist es gelungen, eine qualitativ hochwertige Versorgung für Menschen in unserem Bundesland sicherzustellen sowie ein starkes Sozialsystem zu gewährleisten.

Dies war jedoch nur gemeinsam und durch den Einsatz sowie die gute Zusammenarbeit mit unseren Partner-Organisationen und -Vereinen, Einrichtungen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene und nicht zuletzt durch den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung des Landes möglich. Dafür und für ein weiterhin gutes Miteinander möchte ich mich bei allen herzlich bedanken!

DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 - Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und gibt einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs.

Kapitel Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

5

2021: Fallzahlen stark rückläufig

Der Rückgang der durch Sozialunterstützung unterstützten Bedarfsgemeinschaften setzte sich im Jahr 2021 stärker fort als in den vergangenen Jahren (3.399, rund 17,6 % weniger als im Vorjahr). Auch die Zahl der unterstützten Personen ging von 2020 auf 2021 landesweit um knapp ein Viertel (- 23,0 %) von 7.150 auf 5.503 Personen zurück.

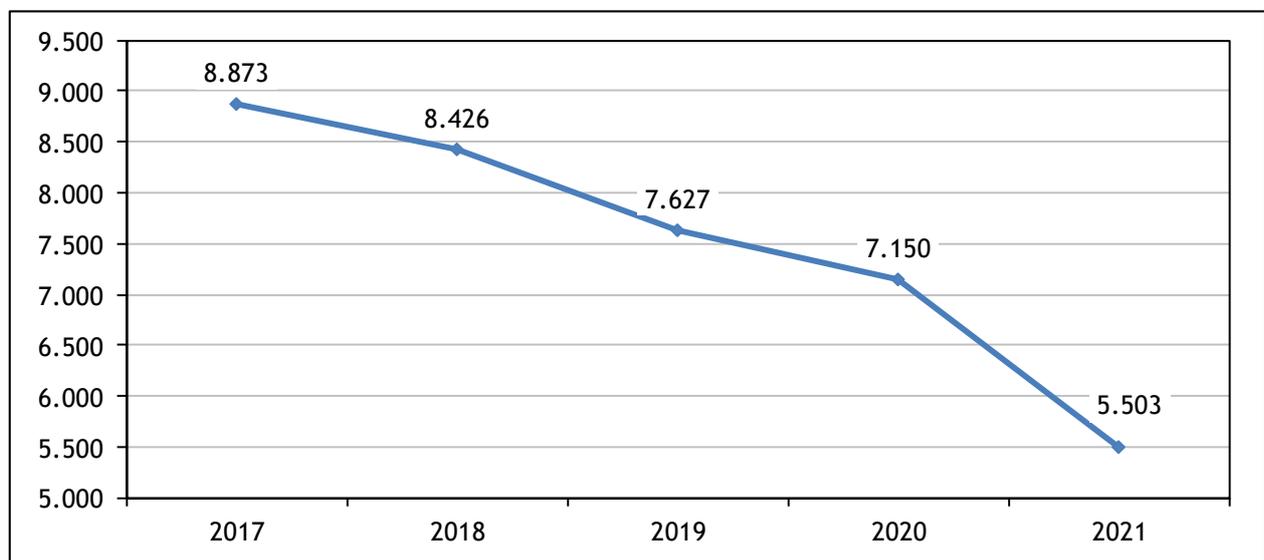
In allen sechs Salzburger Bezirken bezogen weniger Personen Sozialunterstützung, wobei der Rückgang im Bezirk Tamsweg mit 34,7 % am höchsten und in der Stadt Salzburg mit 20,1 % am geringsten ausfiel. In der Stadt Salzburg wurden 21,5 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken, wo zwischen 3,1 (Tamsweg) und 6,3 (Hallein) von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Sozialunterstützung bezogen.

Im vergangenen Jahr wurde die Sozialunterstützung stärker von Frauen bezogen. Der Rückgang

von 2020 auf 2021 fiel bei Frauen mit 22,4 % allerdings ähnlich hoch aus wie bei Männern mit 23,6 %. Mehr als die Hälfte der Sozialunterstützungsbeziehenden war zwischen 21 und 60 Jahre alt, mehr als jede dritte Person war jünger als 21 Jahre, älter als 60 Jahre war rund jede zehnte.

Im Jahr 2021 besaß die Hälfte der Sozialunterstützungsbeziehenden die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwas mehr als 5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte. Von 2020 auf 2021 zeigte sich ein Rückgang bei Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft von 24,3 % und bei Drittstaatsangehörigen mit 21,0 %. Den stärksten Rückgang gab es mit 27,5 % bei Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes beziehungsweise der Schweiz.

Durch Sozialunterstützung unterstützte Personen



Etwa rund ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften wurde 2021 in vollem Ausmaß durch Sozialunterstützung unterstützt. Bei den verbleibenden zwei

Dritteln wurde die Sozialunterstützung als Teilbezug beziehungsweise Aufstockung gewährt.

Kapitel Pflege und Betreuung

Covid-19 und andere Herausforderungen für die Pflege

6

Beginnend mit dem Frühjahr 2020 stand das ganze Jahr 2020 unter dem Zeichen von Covid-19. Auch im Jahr 2021 begleitete die Pandemie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Klientinnen und Klienten in der Pflege und Betreuung. Erfahrungen aus dem Jahr 2020 erleichterten die Arbeit im Jahr 2021. Nichts desto trotz mussten Systeme auch noch im Jahr 2021 flexibel angepasst werden.

Nicht nur auf Grund der Pandemie war im Jahr 2021 die Pflege in aller Munde, sondern auch Personalthemen und Strukturanpassungen sorgten dafür, dass „Jedermann“ über Pflege sprach beziehungsweise in Medien las. Die im Jahr 2018 erfolgreich abgeschlossene Plattform Pflege wurde reaktiviert und begann Ende 2021 in angepasster Form als Plattform Pflege II ihre Arbeit.

Ausbau, Entwicklung und Qualitätssicherung

Begonnene Entwicklungen wie Um- beziehungsweise Neubauten von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern wurden weitergeführt. Ergänzend dazu verfolgten die mobilen Dienste den begonnenen Weg „mobil vor stationär“ weiter.

Ein neuer mobiler Dienst zur Entlastung von pflegenden Angehörigen konnte mit Oktober 2020 realisiert und im Jahr 2021 leicht ausgebaut werden. Neben den bereits bestehenden mobilen Diensten der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege kann dieser Dienst in Anspruch genommen werden, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit von der Pflege und Betreuung zu ermöglichen. Diese drei mobilen Dienste ergänzen das Angebot für Pflege

zu Hause neben den bestehenden Tageszentren. In Summe gibt es 28 Tageszentren im Bundesland Salzburg, weitere sind bereits in Planung.

In den vergangenen fünf Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern relativ konstant. Im Jahr 2021 wurden zwei Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser baustrukturell saniert beziehungsweise erneuert, um ein familiäreres Umfeld für die Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten. Beispielsweise sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Wohneinheiten rund um einen zentralen Bereich angeordnet werden mit dem Ziel kleinere Einheiten zu schaffen. Drei weitere Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser haben mit einem Neubau begonnen. Weitere Anpassungen, Renovierungen beziehungsweise Neubauten sind in Planung beziehungsweise wurden im Jahr 2021 begonnen.

Zusätzlich zu den genannten Angeboten bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit mehr als zehn Jahren flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. Im Jahr 2021 wurde die Pflegeberatung des Landes Salzburg personell ausgebaut und im Pongau beispielsweise ein neuer Stützpunkt für die Beratung implementiert.

Kapitel Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Ausbau der Wohnplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen, hohe Fallzahlen bei den Pauschalfinanzierten Leistungen, Ausbau der Persönlichen Assistenz

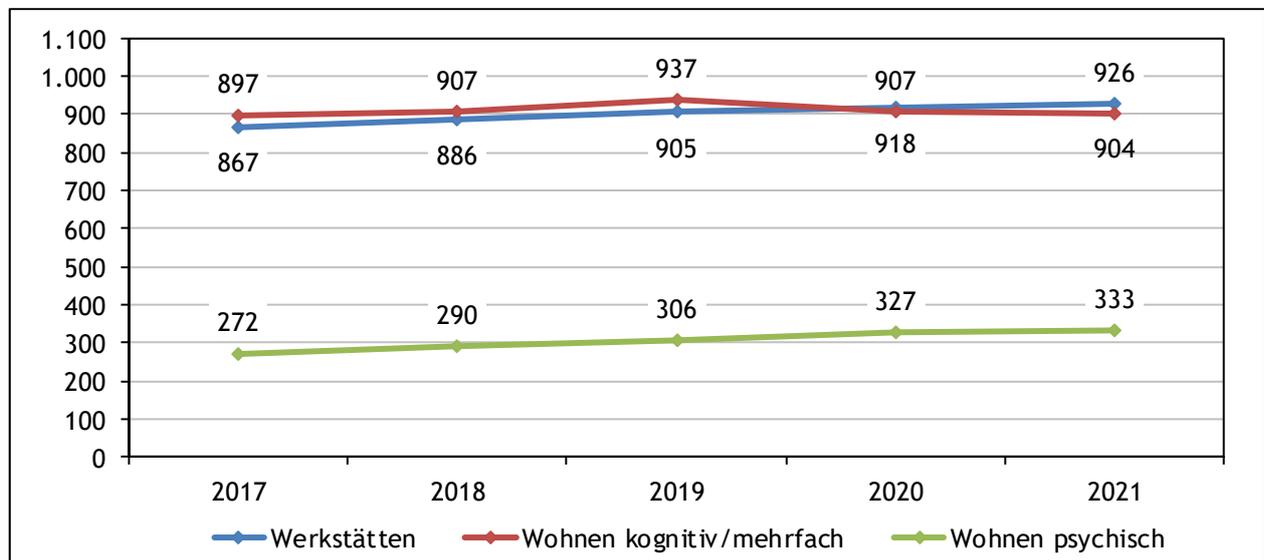
Kernbereiche Wohnen/Werkstätten

Seit 2017 wurden die Wohnplätze im Bereich der Teilhabe/Behindertenhilfe sowohl beim teil- und mobil- als auch beim vollbetreuten Wohnen kontinuierlich ausgebaut. 2021 nahmen 904 Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen einen Wohnplatz in Anspruch - nahezu gleich viele wie im Vorjahr. Auch bei den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen gab es

2021 wieder ein deutliches Plus bei den Fallzahlen (333 Leistungsempfängerinnen und -empfänger, das sind 61 Personen oder 22,4 % mehr als noch 2017), bedingt durch die Ausweitung dieser Leistungen in den vergangenen Jahren. Die Zahl der Menschen in Werkstätten stieg auch 2021 wieder - nunmehr auf 926 Personen (59 Personen mehr als noch 2017).

7

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



Pauschalfinanzierte Leistungen

Ein guter Indikator für den anhaltenden hohen Bedarf an Leistungen im Bereich der Teilhabe sind die niederschwellig angebotenen Pauschalfinanzierten Leistungen. Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden. Aufgrund dieses niederschweligen Zugangs zeigen diese Leistungen den Bedarf viel unmittelbarer als beispielsweise die Zahl der Wohnplätze, welche stark von der langfristigen Planung und Umsetzung neuer Angebote abhängt. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich und in der Regel deutlich stärker als die Zahl der über die Bezirksverwaltungsbehörden genehmigten Leistungen. So stieg die Zahl der im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühförderung und der Familienbetreuung begleiteten Familien von 365 Familien im Jahr 2017 auf 438 Familien

2021. Ebenfalls stark ansteigend war die Zahl der Besucherinnen und Besucher in den Tageszentren für Menschen mit psychischen Erkrankungen (von 353 Personen 2017 auf 420 Personen 2021) oder die Zahl der betreuten Personen im Rahmen der ambulanten psychosozialen Rehabilitation (von 154 Personen 2017 auf 178 Personen 2021). Natürlich kam es gerade bei diesen niederschwellig zugänglichen Leistungen vor allem 2020 zu einem primär pandemiebedingten Rückgang der Fallzahlen bei einigen Leistungen. Aber allein die Tatsache, dass bei den meisten dieser Pauschalfinanzierten Leistungen die Fallzahlen konstant hoch blieben (2021 wurde bei der Mehrzahl der Leistungen die Fallzahlen vor der Pandemie wieder erreicht oder sogar übertroffen) zeigt doch, wie stark die Nachfrage der Menschen mit Behinderungen im Bereich der Teilhabe nach wie vor bleibt.

Ausbau der Persönlichen Assistenz

Seit dem Ende des Pilotprojekts 2019 wird die Persönliche Assistenz kontinuierlich ausgebaut. Es stieg nicht nur die Zahl der Personen, die Assistenz

beziehen (von 19 Personen 2019 auf 28 Personen 2020 und auf 35 Personen 2021), sondern auch die Zahl der Assistenzstunden von insgesamt 68.946 im Jahr 2020 auf 86.027 im Jahr 2021.

Kapitel Psychosozialer Dienst

Im zweiten Jahr der Covid-19-Pandemie

8

Der Auftrag des Psychosozialen Dienstes zur flächendeckenden Versorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung wurde auch im Jahr 2021 stark von der Covid-19-Pandemie geprägt.

Auch 2021 stand der Psychosoziale Dienst vor allem vor der Herausforderung, die Basisversorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung trotz aller notwendigen Schutzmaßnahmen, die zum Zwecke der Eindämmung von Covid-19-Infektionen verordnet wurden, zu erfüllen. Dank des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychosozialen Dienstes ist die Umsetzung dieses Versorgungsauftrags auch im Jahr 2021 gut gelungen.

2021 ging die Zahl der vom Psychosozialen Dienst betreuten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen im Vergleich zu 2020

um 4,7 % zurück. Und auch die Zahl der Leistungen in der Abklärung wies ein deutliches Minus auf. Das ist darauf zurückzuführen, dass auch 2021, pandemiebedingt, eine geringere Zahl an neuen Klientinnen und Klienten zu verzeichnen war. Ein leichter Anstieg konnte hingegen bei den Zahlen der Vermittlung und Koordination festgestellt werden. 2021 entfiel knapp mehr als die Hälfte der Leistungen auf die Betreuung, ein Viertel auf die Abklärung sowie ein Fünftel auf die Vermittlung beziehungsweise Koordination.

Gerade in Zeiten der Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, gut und rasch - wenn oft auch nur telefonisch für die Klientinnen und Klienten zur Verfügung zu stehen und zudem gut erreichbar zu sein. Das persönliche Gespräch und die nachgehende Arbeit durch Hausbesuche können durch ausschließliche Telefon- oder Emailkontakte jedoch keinesfalls ersetzt werden.

Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Gefährdungsabklärungen gestiegen

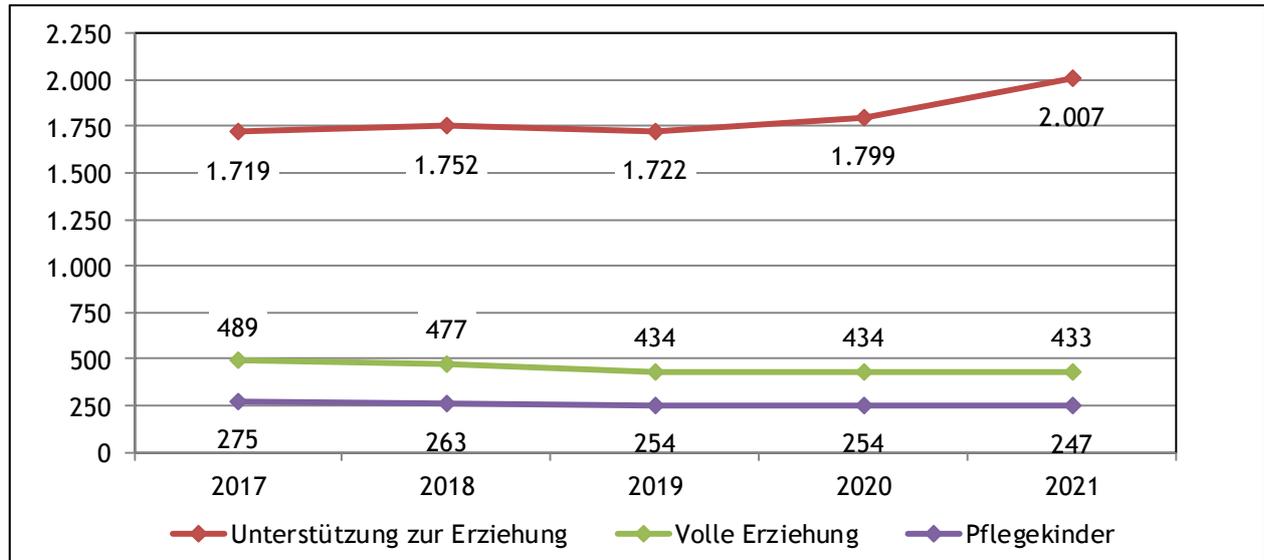
In der Kinder- und Jugendhilfe war auch das Jahr 2021 davon geprägt, die Leistungen und Angebote trotz der Pandemie - nicht nur die individuellen Erziehungshilfen, sondern auch die allgemein und frei zugänglichen Sozialen Dienste (wie etwa die Elternberatung oder die Jugendnotschlafstelle) - durchgängig aufrecht zu erhalten.

In der (ambulanten) Unterstützung der Erziehung wurde der planmäßige Ausbau weiter fortgesetzt, während die Fallzahlen in der vollen Erziehung

(Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtung und bei Pflegeeltern) unverändert stabil geblieben sind.

Die Anzahl der Gefährdungsabklärungen hat 2021 gegenüber dem Vorjahr um 11 % zugenommen. Dies könnte den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geschuldet sein. Zusätzlich hat die landesweite Bewusstseinskampagne „Gewaltschutz in der Erziehung“ zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zur Sensibilisierung beigetragen.

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen



9

Kapitel Grundversorgung

Leichter Anstieg bei Leistungsbeziehenden

Im Jahr 2021 kam es im Gegensatz zu 2020 zu einem Anstieg der Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung des Landes Salzburg. Konkret wurden Ende 2021 im Land Salzburg 1.353 Leistungsbeziehende in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt. Dies waren um 8,8 % mehr als ein Jahr zuvor. Rund 77 % der Leistungsbeziehenden waren Männer, etwa 23 % Frauen.

Rund 45 % der Leistungsbeziehenden fiel in die Altersgruppe der 25- bis 64-Jährigen und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Etwa ein Drittel (27,1 %) war zwischen 18 und 24 Jahre alt, weitere 13,8 % fielen in die Altersgruppe der 6- bis 17-Jährigen.

Während in den Bezirken Hallein und Sankt Johann Ende 2021 weniger Leistungsbeziehende wohnhaft waren als ein Jahr zuvor, stieg die Zahl der Leistungsbeziehenden im Bezirk Zell am See stark, im Bezirk Tamsweg sowie in der Stadt Salzburg verhältnismäßig gering an. Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg sowie im Be-

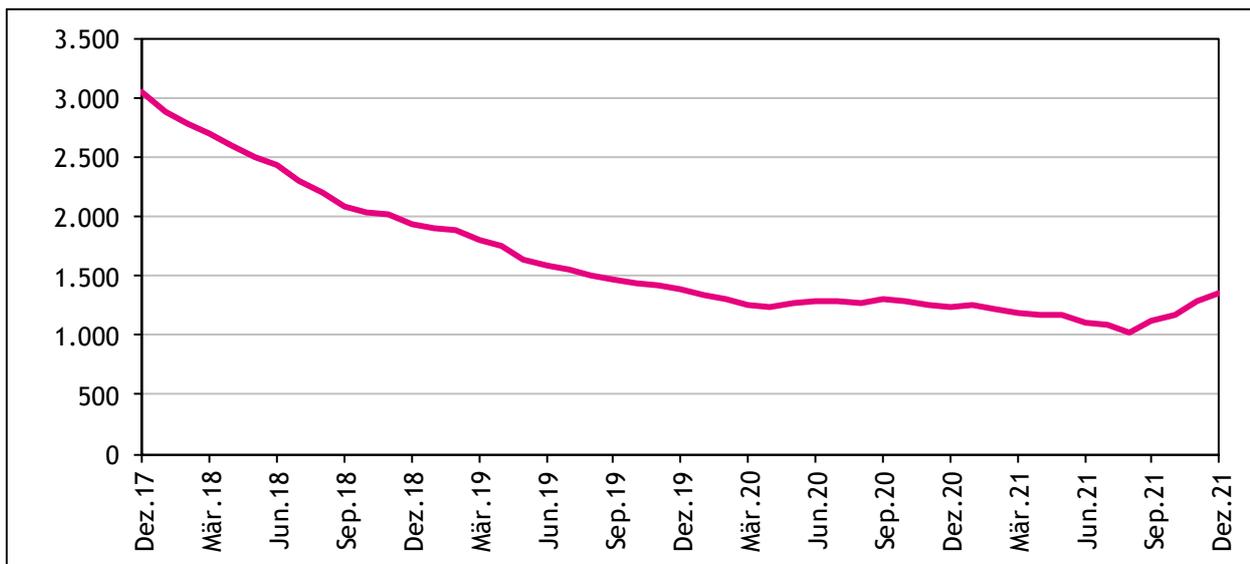
zirk Zell am See mit Abstand die meisten und in den Bezirken Tamsweg und Hallein die wenigsten Leistungsbeziehenden wohnhaft.

Die größte Gruppe der asylsuchenden Menschen kam mit 580 Personen aus Syrien, gefolgt von Schutzsuchenden aus Afghanistan (174 Personen), Irak (112 Personen), Somalia (93 Personen) und Iran (78 Personen).

Im Jahr 2021 wurden durchschnittlich 45 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt; 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443.

Von 2020 auf 2021 ging die Zahl der privat wohnenden Leistungsbeziehenden um 29,2 % zurück. Hingegen stieg die Zahl der Leistungsbeziehenden in organisierten Quartieren des Landes um 21,6 %. Damit wurden zum Jahresende 2021 mehr als 80 % der Asylwerbenden und anderen Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in organisierten Quartieren des Landes betreut.

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung



10

Kapitel Finanzielle Aufwendungen

457,9 Millionen Euro für den Sozialbereich im Jahr 2021

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss 2021 (Beschlussfassung im Landtag im Juni 2022) wurden im Jahr 2021 in Summe 457,9 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt, dies entspricht rund 14,3 % aller Gesamtauszahlungen des Landes. Von 2020 auf 2021 zeigt sich ein Gesamtanstieg der Auszahlungen für Soziales um 4,3 %.

8,2 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Sozialunterstützung. Mit diesen Ausgaben wurden über weite Teile Personen unterstützt, die den Lebensunterhalt und das Wohnen nicht alleine bestreiten konnten. Weitere finanzielle Mittel wurden für Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung sowie für Arbeit und Beschäftigung zur Verfügung gestellt.

Auf den Bereich der Pflege und Betreuung entfielen 49,6 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen. Der Großteil dieser Ausgaben floss auch 2021 wieder in die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern sowie in die mobile Betreuung (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) für Personen, die zuhause gepflegt werden.

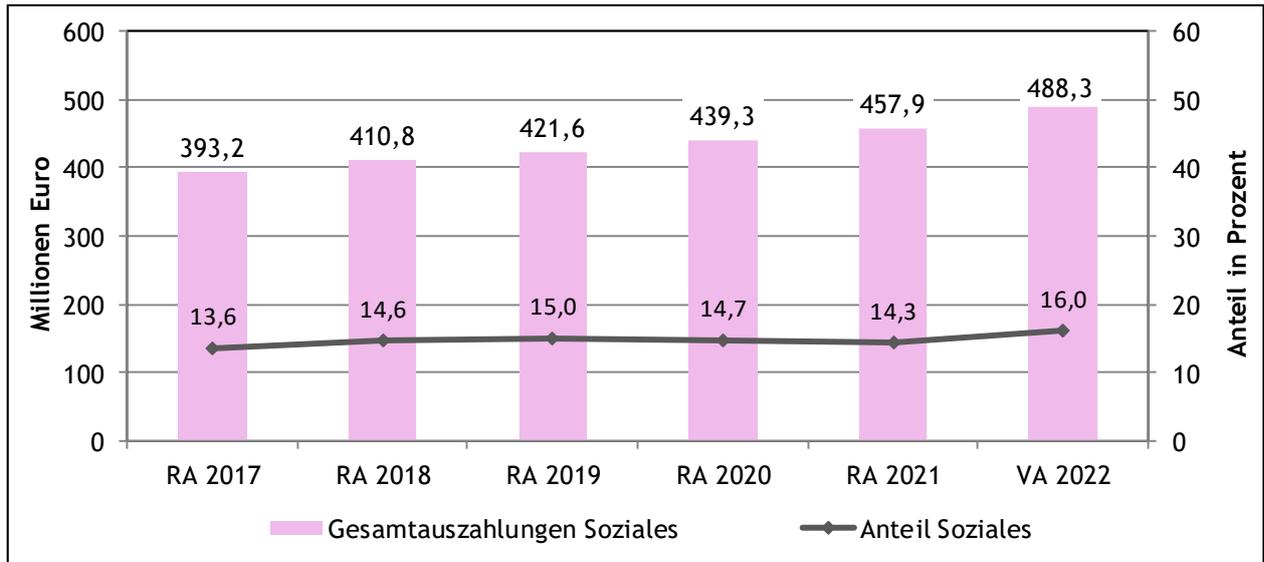
Mit einem Anteil von mehr als 28,1 % an den Gesamtauszahlungen wurden in der Teilhabe vor allem Wohnrichtungen und Ausbildungs-, Arbeits-

sowie Werkstättenplätze finanziert. Daneben gibt es noch eine breite Palette von Leistungen in verschiedensten Lebensbereichen - unter anderem etwa Heilbehandlungen, Schultransporte sowie verschiedene Projekte zu Förderungen der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen.

11 % der Auszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Um Familienstrukturen zu stabilisieren, floss ein Teil der Gesamtauszahlungen in die Unterstützung der Erziehung. Den größten Teil der Auszahlungen betraf die Bereitstellung von Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben konnten. Weiteres wurden diverse Angebote im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - zum Beispiel Streetwork, Jugendnotschlafstelle - finanziert.

Der Bereich der Grundversorgung nahm 2021, wie bereits ein Jahr davor, einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von insgesamt 3 % ein. Damit wurde die Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, Beratung, Betreuung) der Leistungsbeziehenden ebenso sichergestellt wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für diese Zielgruppe.

Gesamtauszahlungen für Soziales sowie Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes



Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:
Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527,
5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.
Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu finden.

Inhalt

Vorwort Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn	1
Vorwort Abteilungsleiter DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	3
Zusammenfassung	5
1 Organisation und Datengrundlagen	17
1.1 Organisation	18
1.2 Datengrundlagen	19
2 Rahmenbedingungen	21
2.1 Bevölkerung	22
2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter	22
2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland	23
2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken	24
2.1.4 Bevölkerungsprognose	24
2.2 Privathaushalte und Familien	26
2.2.1 Privathaushalte	26
2.2.2 Familien mit zu erhaltenen Kindern und Jugendlichen	26
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	27
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen	28
2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate	28
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	29
2.4.3 Pensionen	29
2.5 Armutsgefährdung	31
2.6 Pflegegeld	32
3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen	33
3.1 Sozialunterstützung	34
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	43
3.3 Heizkostenzuschuss	44
3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung	45
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	46
3.6 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung	52
4 Pflege und Betreuung	53
4.1 Stationäre Betreuung	54
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern	55
4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern	60
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern	61
4.2 Mobile Pflege und Betreuung	62
4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	62
4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	63
4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	64
4.2.4 Haushaltshilfe	65
4.2.5 Hauskrankenpflege	68
4.3 Angehörigenentlastung	71
4.4 Tageszentren	72
4.5 Kurzzeitpflege	74
4.6 Übergangspflege	76
4.7 Pflegeberatung des Landes	77
4.8 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen	79

4.9	Standorte Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser	81
4.10	Standorte Tageszentren	82
5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen	83
5.1	Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe.....	84
5.2	Leistungen im Überblick	86
5.2.1	Dauerhafte/längere Leistungen	87
5.2.2	Einzelleistungen.....	90
5.2.3	Pauschalfinanzierte Leistungen.....	91
5.3	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen	93
5.3.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining.....	93
5.3.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke	95
5.3.3	Erziehung und Schulbildung	96
5.3.4	Berufliche Ausbildung	97
5.3.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung	98
5.3.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	100
5.3.7	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	101
5.4	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	103
5.4.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	103
5.4.2	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	104
5.4.3	Drogentherapie.....	105
5.4.4	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen	106
5.4.5	Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)	106
5.5	Persönliche Assistenz.....	108
5.6	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining	109
5.6.1	Lohnkostenzuschüsse	109
5.6.2	Arbeitstraining	110
5.7	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	112
5.7.1	Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen	112
5.7.2	Soziale Dienste	113
5.8	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	114
5.9	Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz	115
5.9.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	115
5.9.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	115
5.9.3	Freizeit- und Beratungsangebote.....	115
5.9.4	Freizeitassistenz	115
5.10	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	116
5.11	Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen	117
5.12	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung)..	118
6	Psychosozialer Dienst	119
6.1	Betreute Personen	120
6.2	Leistungen	124
6.3	Psychotherapie-Ambulanz	126
7	Kinder- und Jugendhilfe.....	127
7.1	Ziel und Hilfestellungen	128
7.2	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention.....	129
7.3	Erziehungshilfen und Hilfeplanung	131
7.3.1	Unterstützung der Erziehung.....	136
7.3.2	Volle Erziehung in Einrichtungen	137
7.3.3	Pflegekinder	139
7.4	Adoptionsvermittlung	140
7.5	Obsorge und Vertretung	141

7.6	Elternberatung - Frühe Hilfen.....	143
7.6.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	145
7.6.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	145
7.6.3	Rückenbildungsgymnastik.....	145
7.6.4	Elternberatungsstunde	145
7.6.5	Gruppenaktivitäten	146
7.6.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	147
7.6.7	Elternschulung/Elternbildung.....	149
7.6.8	Babypaket	149
7.6.9	Projekt birdi - Frühe Hilfen Salzburg	149
7.7	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	151
7.7.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	151
7.7.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	153
7.8	Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen	155
7.9	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	156
7.10	Standorte der Elternberatung.....	157
8	Grundversorgung	159
8.1	Ziel sowie Partnerinnen und Partner	160
8.2	Leistungsbeziehende in der Grundversorgung.....	162
8.3	Unbegleitete minderjährige Fremde.....	165
8.4	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung	166
8.5	Deutschkurse.....	167
8.6	Entwicklungen und Veränderungen	168
9	Finanzielle Aufwendungen	169
9.1	Überblick	170
9.2	Finanzen im Detail	174
9.2.1	Sozialunterstützung.....	174
9.2.2	Pflege und Betreuung	175
9.2.3	Teilhabe - Hilfe für Menschen mit Behinderungen.....	176
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	177
9.2.5	Grundversorgung	178
9.3	Haushaltsreform 2018	179





Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen



LAND
SALZBURG

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

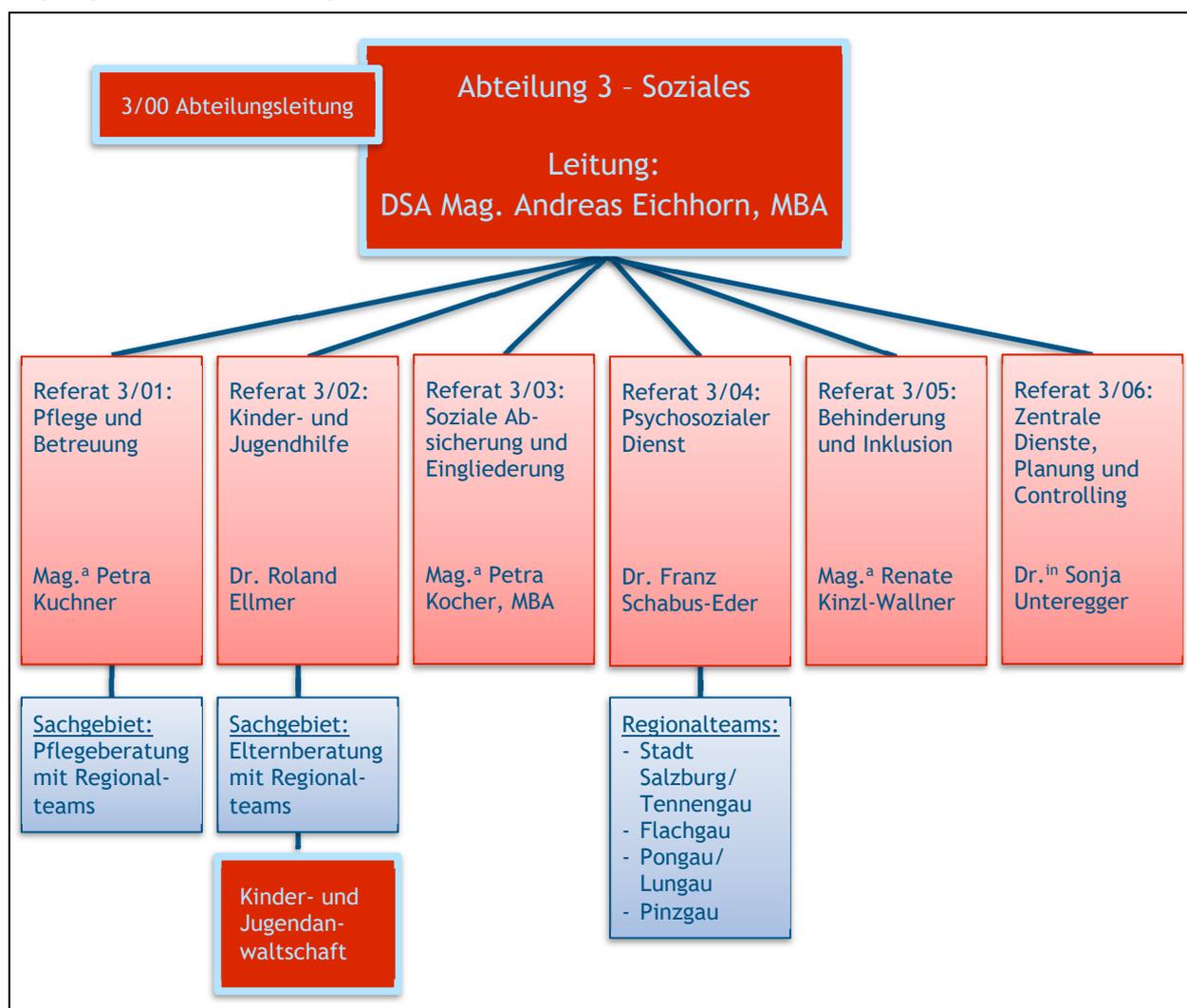
18

Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nichthoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2021 waren nach der Geschäftsordnung Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und Landeshauptmannstellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn. Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Salzburg-Umgebung, Hallein, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am

See). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter und Gruppen eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), der Sozialhilfe und der Behinderung und Inklusion (Teilhabe) wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung 3 - Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informations-System SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern), der Sozialunterstützung (bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung) und dem Psychosozialen Dienst zur

Verfügung. Damit ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich Behinderung und Inklusion (Teilhabe), Soziale-Dienste-Vereine sowie Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystems (SAGIS) verwendet.





Kapitel 2

Rahmenbedingungen



LAND
SALZBURG

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter

Zum Jahresende 2021 lebten in Salzburg 562.606 Personen, das waren 6,3 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,0 % um zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 49,0 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 6,2 % zu, wobei das Bevölkerungswachstum von 2016 auf

2021 mit 2,4 % schwächer ausfiel als von 2011 auf 2016 mit 3,7 %. Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es die größten Zuwächse bei den 65- bis 84-Jährigen mit 22,8 % und den mindestens 85-Jährigen mit 21,0 %.

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2011	31.12.2016	31.12.2021	2016/ 2011	2021/ 2016	2021/ 2011
Männer	257.056	268.727	275.397	+ 4,5	+ 2,5	+ 7,1
Frauen	272.648	280.536	287.209	+ 2,9	+ 2,4	+ 5,3
Gesamt	529.704	549.263	562.606	+ 3,7	+ 2,4	+ 6,2

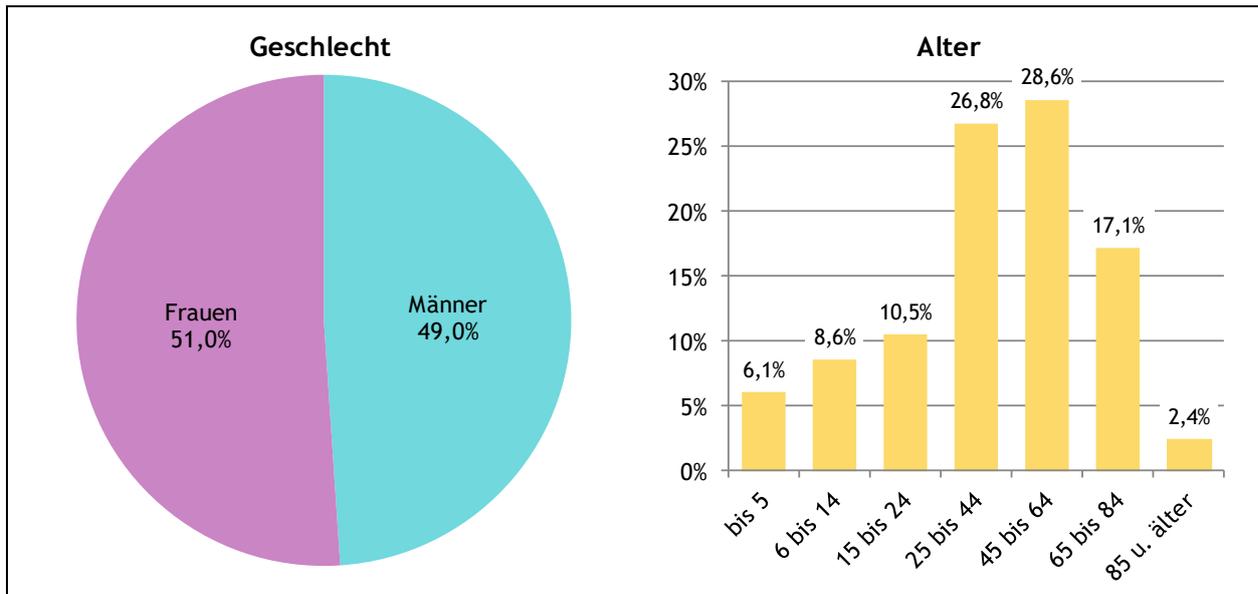
Quelle: Statistik Austria

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2011	31.12.2016	31.12.2021	2016/ 2011	2021/ 2016	2021/ 2011
bis 5 Jahre	30.334	32.464	34.068	+ 7,0	+ 4,9	+ 12,3
6 bis 14 Jahre	49.982	47.972	48.275	- 4,0	+ 0,6	- 3,4
15 bis 24 Jahre	64.466	63.602	59.182	- 1,3	- 6,9	- 8,2
25 bis 44 Jahre	147.385	146.745	150.561	- 0,4	+ 2,6	+ 2,2
45 bis 64 Jahre	147.896	158.323	160.680	+ 7,1	+ 1,5	+ 8,6
65 bis 84 Jahre	78.468	87.105	96.326	+ 11,0	+ 10,6	+ 22,8
85 Jahre und älter	11.173	13.052	13.514	+ 16,8	+ 3,5	+ 21,0
Gesamt	529.704	549.263	562.606	+ 3,7	+ 2,4	+ 6,2

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2021



Quelle: Statistik Austria

23

2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland

Etwa ein Fünftel der zum Jahresende 2021 im Land Salzburg lebenden Personen, das sind 113.438 Personen, wurde im Ausland geboren. Bei etwa der Hälfte dieser Personen fand die Geburt in einem Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz statt. Der Zu-

zug aus diesen Regionen ist anhaltend hoch. Wie in den vergangenen Jahren kam konstant ein Drittel aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei. Knapp ein Fünftel stammte aus außereuropäischen Ländern, deren Zahl hat sich binnen der vergangenen zehn Jahren verdoppelt.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Geburtsland

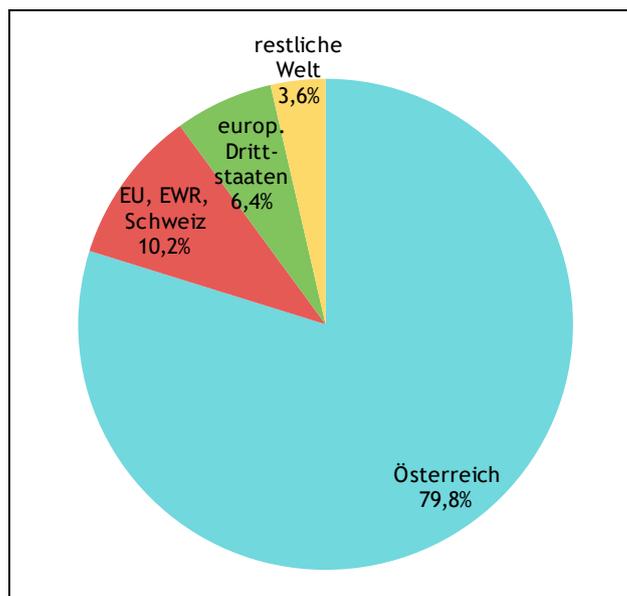
	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2011	31.12.2016	31.12.2021	2016/2011	2021/2016	2021/2011
EU, EWR, Schweiz ¹	39.813	48.833	57.110	+ 22,7	+ 16,9	+ 43,4
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.091	35.194	36.227	+ 3,2	+ 2,9	+ 6,3
restliche Welt (inkl. unbekannt)	10.029	17.531	20.101	+ 74,8	+ 14,7	+ 100,4
Gesamt	83.933	101.558	113.438	+ 21,0	+ 11,7	+ 35,2
Anteil an Bevölkerung in % ²	15,8	18,5	20,2	+ 2,6	+ 1,7	+ 4,3

¹ Einschließlich assoziierter Kleinstaaten und von EU- und EWR-Staaten abhängige Gebiete in Europa

² Veränderung in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2021



Quelle: Statistik Austria

2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Umgebung, Salzburg-Stadt und Hallein. In diesen drei Bezirken fiel im Vergleich zu 2011 das Bevölkerungswachstum stärker

aus als in den Bezirken Sankt Johann im Pongau und Zell am See. Im Bezirk Tamsweg gab es hingegen einen Bevölkerungsrückgang.

Tabelle 2.4
Bevölkerung nach Bezirken

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2011	31.12.2016	31.12.2021	2016/2011	2021/2016	2021/2011
Salzburg-Stadt	145.389	152.367	155.331	+ 4,8	+ 1,9	+ 6,8
Hallein	57.606	59.819	61.071	+ 3,8	+ 2,1	+ 6,0
Salzburg-Umgebung	143.142	149.856	155.693	+ 4,7	+ 3,9	+ 8,8
St. Johann im Pongau	78.292	79.872	81.706	+ 2,0	+ 2,3	+ 4,4
Tamsweg	20.751	20.426	20.159	- 1,6	- 1,3	- 2,9
Zell am See	84.524	86.923	88.646	+ 2,8	+ 2,0	+ 4,9
Land Salzburg	529.704	549.263	562.606	+ 3,7	+ 2,4	+ 6,2

Quelle: Statistik Austria

2.1.4 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2021 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird, wenngleich sich die Dynamik abflachen sollte. Starke Anstiege wird es dabei voraussichtlich bei

den mindestens 85-Jährigen geben, deren Zahl sich bis 2041 mehr als verdoppeln sollte. Bei den 65- bis 84-Jährigen dürfte sich die Bevölkerungszahl bis 2041 um etwa ein Drittel erhöhen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

Tabelle 2.5
Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2021	31.12.2031	31.12.2041	2031/ 2021	2041/ 2031	2041/ 2021
bis 5 Jahre	34.068	33.213	32.301	- 2,5	- 2,7	- 5,2
6 bis 14 Jahre	48.275	51.169	49.722	+ 6,0	- 2,8	+ 3,0
15 bis 24 Jahre	59.182	56.877	58.851	- 3,9	+ 3,5	- 0,6
25 bis 44 Jahre	150.561	143.862	136.531	- 4,4	- 5,1	- 9,3
45 bis 64 Jahre	160.680	151.610	149.790	- 5,6	- 1,2	- 6,8
65 bis 84 Jahre	96.326	117.844	128.183	+ 22,3	+ 8,8	+ 33,1
85 Jahre und älter	13.514	21.400	27.767	+ 58,4	+ 29,8	+ 105,5
Gesamt	562.606	575.975	583.145	+ 2,4	+ 1,2	+ 3,7

25

Hinweis: Prognose vom Herbst 2021 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2021
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf mittlerweile 246.700 im Jahr 2021 an. Die Haushalte verteilten sich zu knapp zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In fast jedem dritten Haushalt lebte mindestens eine Per-

son, die 65 Jahre oder älter war, in etwa jedem fünften Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war. Im Zeitvergleich zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Einpersonenhaushalte sowie der Zahl der Haushalte mit mindestens einer Person ab 65 Jahren.

Tabelle 2.6

Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Einpersonenhaushalte	85.200	86.200	88.300	90.500	91.100	+ 0,7
Mehrpersonenhaushalte	152.300	153.000	153.700	154.500	155.600	+ 0,7
2 Personen	69.200	70.100	71.300	72.200	72.900	+ 1,0
3 Personen	36.600	36.500	36.500	36.600	36.600	± 0,0
4 Personen	30.300	30.100	29.900	29.900	30.000	+ 0,3
5 Personen oder mehr	16.300	16.300	16.000	15.700	16.200	+ 3,2
Gesamt	237.500	239.200	242.000	245.000	246.700	+ 0,7
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	57.600	58.400	56.100	55.800	58.000	+ 3,9
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	70.300	72.900	74.400	76.500	77.000	+ 0,7

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich 2021 folgendermaßen aufteilen:

- 72 % Ehepaare
- 18 % Lebensgemeinschaften
- 10 % Alleinerziehende.

Tabelle 2.7

Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Ehepaare	47.400	47.400	46.800	45.900	46.900	+ 2,2
1 Kind	18.400	18.400	18.100	19.000	17.200	- 9,5
2 Kinder	20.200	20.200	20.000	18.000	21.500	+ 19,4
3 Kinder oder mehr	8.900	8.800	8.800	8.900	8.200	- 7,9
Lebensgemeinschaft	11.200	10.700	9.100	11.300	12.100	+ 7,1
1 Kind	6.500	6.200	4.900	6.500	7.100	+ 9,2
2 Kinder	3.400	3.600	3.600	4.000	3.800	- 5,0
3 Kinder oder mehr	1.300	1.000	600	900	1.100	+ 22,2
Alleinerziehende	7.800	7.800	8.500	8.200	6.400	- 22,0
1 Kind	5.200	5.200	5.700	5.500	4.000	- 27,3
2 Kinder	2.300	2.300	2.500	2.400	2.000	- 16,7
3 Kinder oder mehr	300	300	300	200	500	+ 150,0

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2021 gab es in Salzburg 246.700 Hauptwohnsitzwohnungen. Mehr als die Hälfte wurde vom Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer, ein weite-

res Drittel von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.8

Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Hauseigentümer	86.800	87.900	89.200	86.900	88.100	+ 1,4
Wohnungseigentümer	36.000	36.500	35.700	39.200	38.300	- 2,3
Hauptmieter	83.400	80.800	84.800	85.700	87.100	+ 1,6
sonstige Rechtsverhältnisse	31.300	34.000	32.300	33.200	33.200	± 0,0
Gesamt	237.500	239.200	242.000	245.000	246.700	+ 0,7

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) in den vergangenen Jahren konstant zwischen 270 und 310 Euro. Bei den Haupt-

mietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 619 Euro im Jahr 2017 auf 668 Euro im Jahr 2021.

Tabelle 2.9

Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Wohnungseigentümer	283,4	269,8	296,9	307,2	292,5	- 4,8
Hauptmieter	618,8	624,6	638,9	666,8	668,3	+ 0,2

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate

Im Land Salzburg waren im Jahr 2021 insgesamt 257.480 Personen unselbstständig beschäftigt und 15.130 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenrate von 5,6 % entspricht. Da die Zahl der un-

selbstständig Beschäftigten niedriger, die Zahl der Arbeitslosen jedoch höher war als 2019, waren auch im Jahr 2021 die Folgen der Covid-19-Pandemie am Salzburger Arbeitsmarkt spürbar.

Tabelle 2.10

Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	61.721	63.414	64.450	62.752	64.253	+ 2,4
Hallein	26.172	26.515	26.711	26.231	26.622	+ 1,5
Salzburg-Umgebung	65.476	66.709	67.315	66.515	67.532	+ 1,5
St. Johann im Pongau	35.759	36.559	36.966	35.066	35.617	+ 1,6
Tamsweg	8.446	8.556	8.615	8.118	8.240	+ 1,5
Zell am See	38.369	39.384	39.638	37.284	37.694	+ 1,1
Land Salzburg	254.366	259.356	262.127	253.572	257.480	+ 1,5

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen. Da nach Salzburg mehr Personen ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.11

Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	5.198	4.937	4.526	6.865	5.126	- 25,3
Hallein	1.304	1.192	1.156	1.657	1.229	- 25,8
Salzburg-Umgebung	2.771	2.560	2.429	3.587	2.675	- 25,4
St. Johann im Pongau	2.087	2.050	1.969	3.400	2.547	- 25,1
Tamsweg	517	475	438	663	464	- 30,0
Zell am See	2.418	2.309	2.177	3.915	3.089	- 21,1
Land Salzburg	14.295	13.523	12.694	20.087	15.130	- 24,7

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.12

Arbeitslosenrate nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in PP
Salzburg-Stadt	7,8	7,2	6,6	9,9	7,4	- 2,5
Hallein	4,7	4,3	4,1	5,9	4,4	- 1,5
Salzburg-Umgebung	4,1	3,7	3,5	5,1	3,8	- 1,3
St. Johann im Pongau	5,5	5,3	5,1	8,8	6,7	- 2,2
Tamsweg	5,8	5,3	4,8	7,5	5,3	- 2,2
Zell am See	5,9	5,5	5,2	9,5	7,6	- 1,9
Land Salzburg	5,3	5,0	4,6	7,3	5,6	- 1,8

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenraten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenrate ausgegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort verwendet wird. Die Arbeitslosenrate auf Landesebene wäre um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2021 bezogen im Land Salzburg 7.713 Personen Arbeitslosengeld und 6.127 Personen Notstandshilfe. Im Vergleich zu 2020 sank die Zahl der

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, jene mit Bezug von Notstandshilfe erhöhte sich jedoch.

Tabelle 2.13

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Arbeitslosengeld	8.640	8.250	7.877	12.840	7.713	- 39,9
Notstandshilfe	4.474	3.958	3.705	5.404	6.127	+ 13,4
Gesamt	13.114	12.208	11.582	18.244	13.840	- 24,1

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Durchschnittlich wurden 2021 pro Monat 1.065 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 921 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Angehörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des

Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbeitrag). Die Notstandshilfe beträgt im Regelfall 95 % des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Ein Zuverdienst bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist grundsätzlich möglich.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf 134.909 zum Jahresende 2021 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen aufgrund ge-

minderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 9.875 Personen (7,3 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.14

Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Alterspensionen ¹	93.679	95.837	98.731	101.789	104.461	+ 2,6
geminderte Arbeitsfähigkeit ²	7.964	7.574	7.239	7.024	6.592	- 6,2
Hinterbliebenenpensionen	23.827	23.777	23.737	23.804	23.856	+ 0,2
Gesamt	125.470	127.188	129.707	132.617	134.909	+ 1,7
darunter: Personen mit Ausgleichszulage	10.814	10.575	10.374	9.977	9.875	- 1,0

¹ Einschließlich Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

² Vor dem 60./65. Lebensjahr

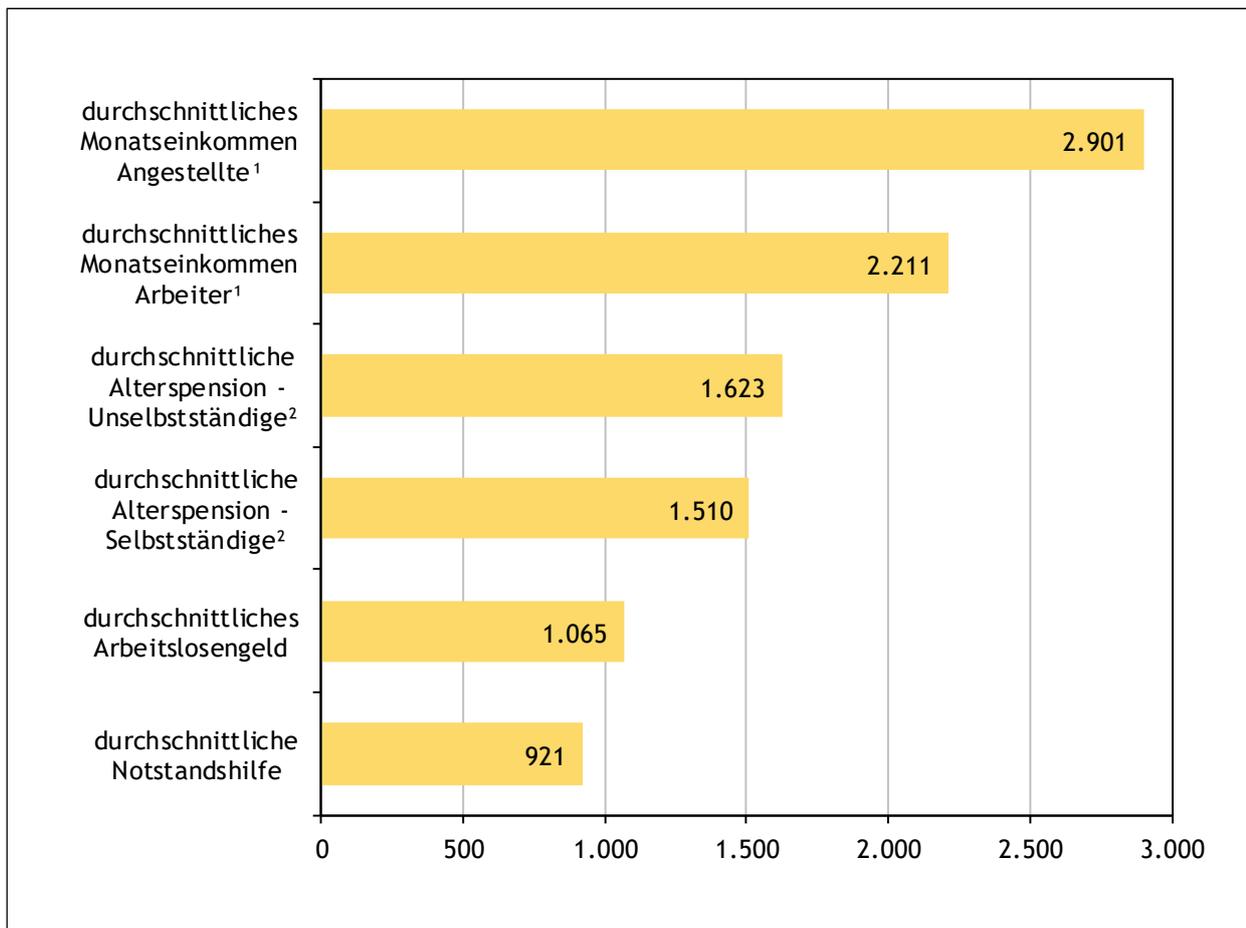
Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2021 bei unselbstständig Beschäftigten 1.623 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.510 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der

im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.4

Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen (brutto) im Jahr 2021 in Euro



30

¹ Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2020

² Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.

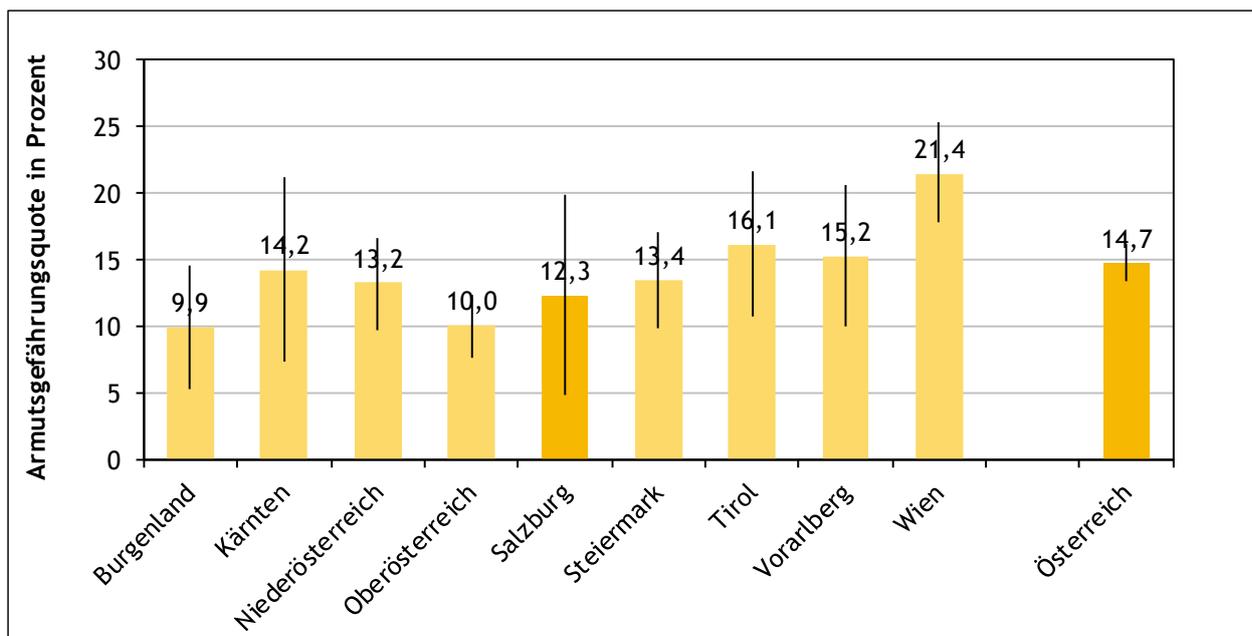
Quellen: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice

2.5 Armutsgefährdung

Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2021 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.371 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.291 Euro bei einer Familie mit drei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären österreichweit ohne Pensionen und soziale Transfers 45 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Sozialleistungen ist der Anteil mit 15 % deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2021 in Salzburg 12,3 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene mit 14,7 %. Die höchste Armutsgefährdungsquote wies Wien mit 21,4 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,3 und 14,7 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen statistisch nicht signifikant aus.

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2021



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2021 österreichweit bei rund 6.000 Haushalten etwa 12.300 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 26.087 im Dezember 2017 kontinuierlich auf 26.642 im Dezember 2019 an. 2020 kam es zu einem leichten Rückgang auf 26.480 Personen, dem im Jahr 2021 ein Anstieg auf 26.627 Personen folgte. Mehr als 70 % der Personen bezogen

Pflegegeld der Stufen 1 bis 3. Bei der durch stationäre und mobile Pflege unterstützte Gruppe der Pflegegeldstufen 4 bis 7 kam es in den vergangenen Jahren jedoch zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen.

Tabelle 2.15
Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

32

	Dez. 2017	Dez. 2018	Dez. 2019	Dez. 2020	Dez. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Stufe 1	7.096	7.429	7.633	7.652	7.612	- 0,5
Stufe 2	5.868	5.571	5.462	5.316	5.383	+ 1,3
Stufe 3	5.622	5.691	5.688	5.766	5.747	- 0,3
Stufe 4	3.095	3.200	3.348	3.321	3.342	+ 0,6
Stufe 5	2.877	2.878	2.994	2.901	2.980	+ 2,7
Stufe 6	1.017	1.024	1.039	1.054	1.054	± 0,0
Stufe 7	512	491	478	470	509	+ 8,3
Gesamt	26.087	26.284	26.642	26.480	26.627	+ 0,6

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2021 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 162,50 Euro (Stufe 1) und 1.745,10 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.



Kapitel 3

Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen



LAND
SALZBURG

3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Sozialunterstützung

Die Sozialunterstützung hat mit 1.1.2021 die bedarfsorientierte Mindestsicherung abgelöst. Aufgrund des mit 1.6.2019 in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes wurde die Rechtslage im Bundesland Salzburg angepasst und vor diesem Hintergrund das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG), LGBl. Nr. 21/2020, erlassen.

Ziel des Sozialunterstützungsgesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung unter weitest möglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Seit Inkrafttreten der neuen Rechtslage müssen zwingend beide Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind und zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die Sozialunterstützung die Aufgabe, hilfeschenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfeschenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der Sozialunterstützung subsidiär, was bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen beziehungsweise Vermögen) oder aus Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden kann.

Die im Sozialunterstützungsgesetz verankerte Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist

eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Leistungsbezug von arbeitsfähigen Personen und umfasst neben dem Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit auch die Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Der allgemeine Grundsatz, dass die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig sind, stellt außerdem klar, dass es sich bei den Leistungen der Sozialunterstützung um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr ist die Sozialunterstützung als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfeschende Personen darstellt.

Verstöße gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft werden - nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung - sanktioniert. Das Sozialunterstützungsgesetz sieht bei schuldhaften Pflichtverletzungen gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft in Form von mangelnder Mitwirkung (zum Beispiel Nichtwahrnehmung von AMS-Terminen) eine stufenweise Kürzung des Lebensunterhalts-Anteils auf bis zu 25 % vor. Im Falle einer grundsätzlich fehlenden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entfällt der Leistungsanspruch zur Gänze.

Dem gegenüber sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen Berufsfreibetrag für jene Hilfeschenden vor, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Lehre erzielen (2021: 85,45 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 20 Wochenstunden; 170,90 Euro bei mehr als 20 Wochenstunden). Damit soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit beziehungsweise für die Absolvierung einer Lehrlingsausbildung zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren (sofern es keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten gibt), Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 oder die nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige pflegebedürftige Personen mit Mindest-Pflegestufe 1 überwiegend betreuen.

Neben der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht für bestimmte Gruppen von Leistungsbeziehenden zudem die Verpflichtung zur Einhaltung von Integrationspflichten gemäß § 16c Abs 1 Integrationsgesetz. Schuldhaft Verstöße gegen jene Verpflichtungen unterliegen einem eigenen Kürzungsregime, das eine Verminderung des Lebensunterhaltsanteils der Sozialunterstützung um 25 % für eine Mindstdauer von drei Monaten vorsieht. Relevante Pflichtverletzungen nach dem Integrationsgesetz liegen insbesondere dann vor, wenn die Integrationserklärung nicht unterzeichnet, am Werte- und Orientierungskurs nicht teilgenommen wird oder unentschuldigte Fehlzeiten bei zugeteilten Kursmaßnahmen (ÖIF-Deutschkurse) vorliegen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Sozialunterstützungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Im Rahmen der Umstellung auf das Sozialunterstützungsgesetz erfolgte eine grundsatzgesetzlich vorgegebene Abkehr vom System der Mindeststandards hin zu Richtsätzen, welche Höchstsätze darstellen. Der Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen beträgt 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2021: 949,46 Euro). Für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen verminderten Richtsatz von 70 % pro leistungsberechtigter Person vor, wobei ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person eine degressive Richtsatzstufung zur Anwendung gelangt (45 %). Die degressiv gestaffelten Richtsätze sind jedoch rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

Für die in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, beläuft sich die Unterstützungsleistung auf 21 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes erhalten, um deren besondere Lebenssituation zu berücksichtigen. Dieser ist degressiv gestaffelt und beträgt:

- für das erste minderjährige Kind: 12 %
 - für das zweite minderjährige Kind: 9 %
 - für das dritte minderjährige Kind: 6 %
 - für jedes weitere minderjährige Kind: 3 %
- des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Ebenso ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen, die über einen Behinderungsgrad gemäß § 40 BBG verfügen, ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes vorgesehen. Damit soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung getragen werden.

Vom jeweiligen Richtsatz entfallen 60 % auf die Hilfe für den Lebensunterhalt und 40 % (bei mangelnder Deckung bis zu 70 %) auf die Hilfe für den Wohnbedarf, wobei der höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten werden darf. Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht. Der Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom (Hilfe für den Wohnbedarf) wird als Sachleistung gewährt, worunter auch Kostenerstattungen für bereits angefallene oder regelmäßig anfallende Mietkosten zu verstehen sind (direkte Anweisung an die hilfeschuchende Person).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- Sonderbedarfe bei Härtefällen (Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen zur Beibehaltung von Wohnraum, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (für die Beschaffung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Personen, denen der Status des Asylbe-

rechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zu-erkannt worden ist. Aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben gehören dauerhaft niedergelassene Fremde nur dann zum bezugsberechtigten Personenkreis, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Eine Ausnahme von dieser fünfjährigen Warte-frist besteht dann, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung aufgrund völker- oder europarechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (beispielsweise Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschafts-raumes beziehungsweise der Schweiz, bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen).

Im Gegensatz dazu sind subsidiär Schutzberechtig- te keine Zielgruppe des Salzburger Sozialunter- stützungsgesetzes. Diese erhalten im Fall der Hilfs- bedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Partnerorganisationen der Sozialunterstützung

Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rah- men der Sozialunterstützung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Da- bei handelte es sich konkret um folgende Einrich- tungen und Organisationen:

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinden
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg

- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit GmbH
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- Verein Wabe
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg
- anderskompetent - frauenanderskompetent
- LaubePRO - Tenngau SÖB
- Pro Mente - MEMBER Pongau und Pinzgau

Daten und Zahlen

Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhän- gig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche acht Monate Sozialunterstützung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Mo- nate eine Leistung bezieht.

Im Jahr 2021 wurde im Land Salzburg an 3.399 Be- darfsgemeinschaften beziehungsweise an 5.503 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt (Tabelle 3.1 und Tabelle 3.2). Damit wurden im Jahr 2021 sowohl deutlich weniger Bedarfsgemeinschaften als auch deutlich weniger Personen durch Sozialun- terstützung unterstützt als in den Jahren zuvor durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Tabelle 3.1

Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	3.028	2.829	2.573	2.398	2.005	- 16,4
Hallein	417	399	367	329	247	- 24,9
Salzburg-Umgebung	769	733	661	631	513	- 18,7
St. Johann im Pongau	352	339	312	305	260	- 14,8
Tamsweg	65	60	60	57	43	- 24,6
Zell am See	521	457	427	403	330	- 18,1
Land Salzburg	5.152	4.817	4.401	4.124	3.399	- 17,6

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Tabelle 3.2

Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	5.171	4.892	4.435	4.177	3.337	- 20,1
Hallein	694	680	616	558	385	- 31,0
Salzburg-Umgebung	1.320	1.270	1.149	1.097	794	- 27,6
St. Johann im Pongau	621	600	544	501	393	- 21,6
Tamsweg	116	105	97	95	62	- 34,7
Zell am See	950	879	787	722	531	- 26,5
Land Salzburg	8.873	8.426	7.627	7.150	5.503	- 23,0

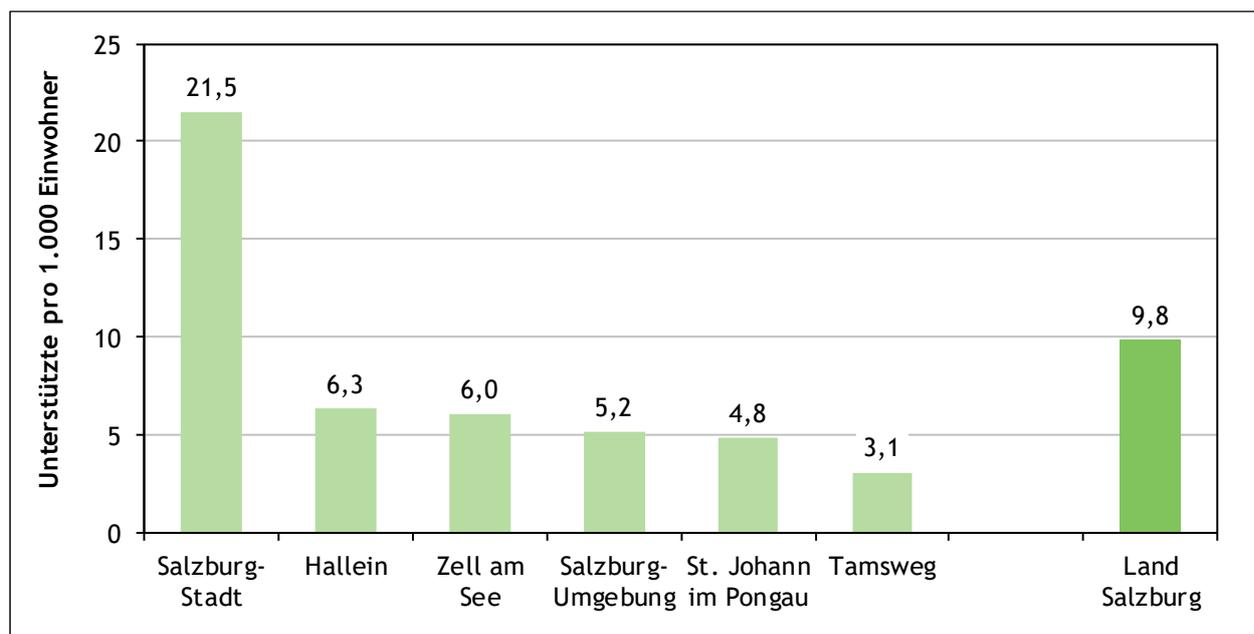
Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

37

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, ergab sich, dass im Jahr 2021 in der Stadt Salzburg 22 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen

Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen drei (Bezirk Tamsweg) und sechs (Bezirke Hallein sowie Zell am See) Personen Sozialunterstützung.

Abbildung 3.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2021

Im Jahr 2021 wurde die Sozialunterstützung etwas stärker von Frauen als von Männern bezogen - dies

war bereits in den Vorjahren bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Fall (Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3

Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	4.285	4.012	3.562	3.341	2.594	- 22,4
Frauen	4.588	4.414	4.065	3.809	2.909	- 23,6
Gesamt	8.873	8.426	7.627	7.150	5.503	- 23,0

Hinweis: Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher von Sozialunterstützung war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbs-

alter (Tabelle 3.4 und Abbildung 3.2). Jünger als 21 Jahre war mehr als jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede zehnte.

Tabelle 3.4
Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 14 Jahre	2.472	2.398	2.212	2.058	1.405	- 31,7
15 bis 20 Jahre	675	650	556	541	420	- 22,4
21 bis 30 Jahre	1.299	1.162	1.015	889	725	- 18,4
31 bis 40 Jahre	1.410	1.307	1.162	1.140	951	- 16,6
41 bis 50 Jahre	1.047	993	874	825	684	- 17,1
51 bis 60 Jahre	1.005	953	888	846	704	- 16,8
61 bis 65 Jahre	373	357	335	320	234	- 26,9
66 bis 70 Jahre	240	242	229	205	143	- 30,2
71 Jahre und älter	351	365	356	326	237	- 27,3
Gesamt	8.873	8.426	7.627	7.150	5.503	- 23,0

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Im Jahr 2021 besaß die Hälfte der Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des

Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz (Tabelle 3.5 und Abbildung 3.2). Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte.

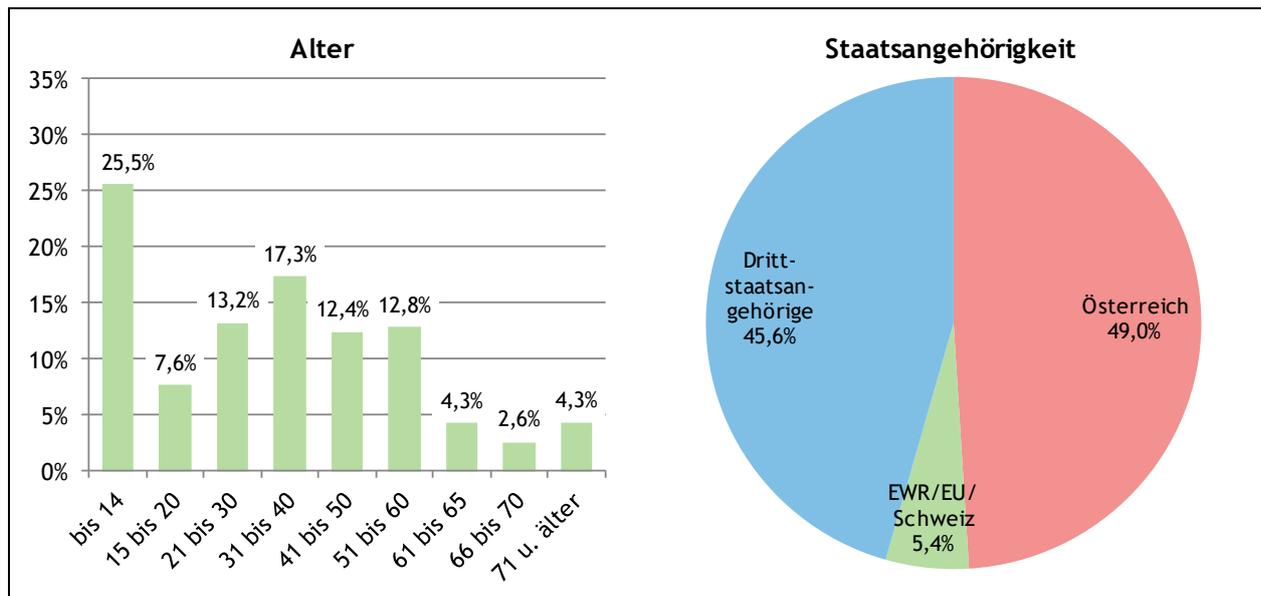
Tabelle 3.5
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Österreich	4.666	4.250	3.808	3.565	2.697	- 24,3
EU/EWR/Schweiz	495	439	414	411	298	- 27,5
Drittstaatsangehörige	3.712	3.737	3.403	3.174	2.508	- 21,0
<i>darunter Asylberechtigte</i>	<i>2.864</i>	<i>3.018</i>	<i>2.800</i>	<i>2.567</i>	<i>2.057</i>	<i>- 19,9</i>
Gesamt	8.873	8.426	7.627	7.150	5.503	- 23,0

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.2

Unterstützte Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2021



Im Jahr 2021 waren zwei Drittel der Bedarfsgemeinschaften, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, Alleinlebende. Das verbleibende Drit-

tel verteilte sich in etwa zu gleichen Teilen auf Alleinerziehende beziehungsweise in Partnerschaft Lebende (Tabelle 3.6).

Tabelle 3.6

Bedarfsgemeinschaften nach Konstellationen im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Alleinlebende	2.994	2.806	2.309	- 17,7
Alleinerziehende	680	621	581	- 6,4
in Partnerschaft/andere	726	696	509	- 26,9
Gesamt	4.401	4.124	3.399	- 17,6

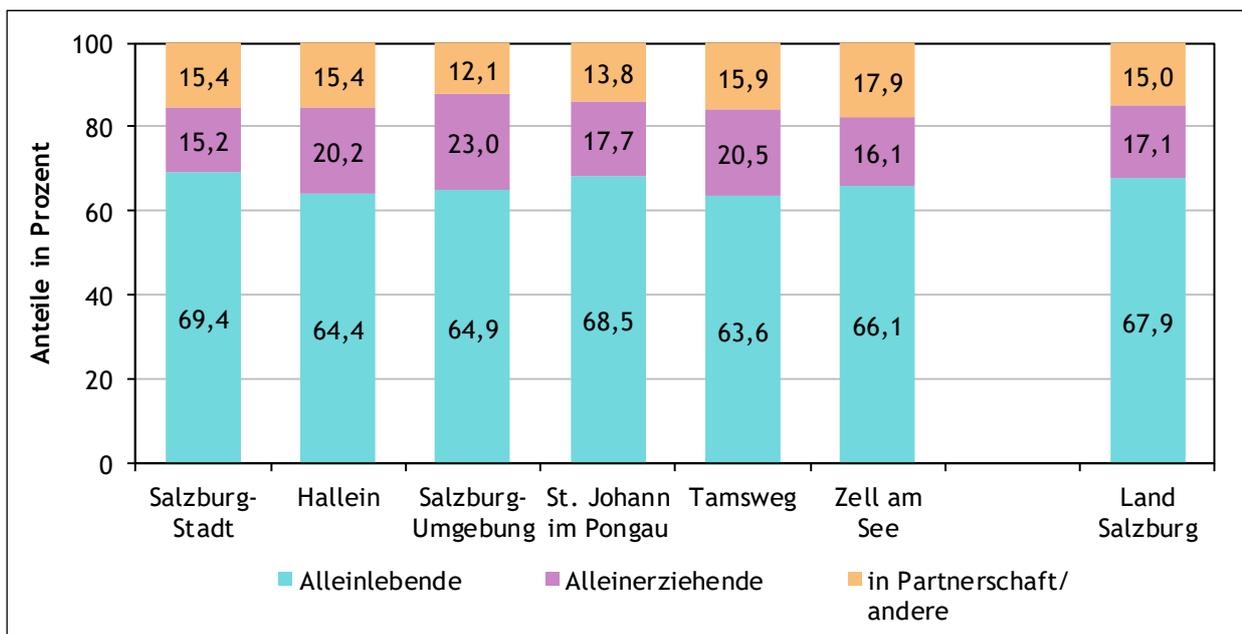
Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Konstellation und Bezirk. Es fällt auf, dass in der Stadt Salzburg der Anteil der

Alleinlebenden höher, jener der Alleinerziehenden hingegen niedriger war als in den anderen Bezirken.

Abbildung 3.3

Bedarfgemeinschaften nach Konstellationen und Bezirk im Jahresdurchschnitt 2021



40

Von den 940 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren im Jahr 2021 etwa 60 % alleinerziehend und 40 % in Partnerschaft lebend.

Bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede zwischen Paaren und Alleinerziehenden: Etwa die Hälfte der alleinerziehenden Bezieherin-

nen und Bezieher von Sozialunterstützung hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 17,7 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Paaren hatten im Gegensatz dazu nur 21,2 % ein Kind, über die Hälfte hatte hingegen mindestens drei Kinder zu versorgen (siehe auch Abbildung 3.4).

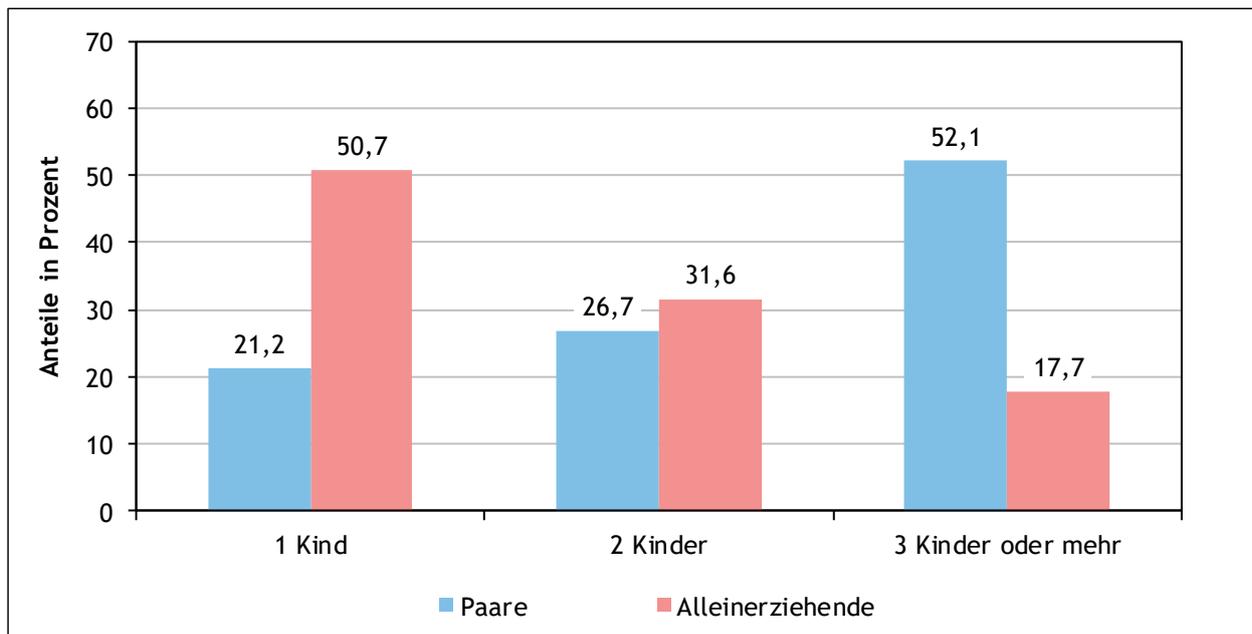
Tabelle 3.7

Bedarfgemeinschaften mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Paare	556	521	359	- 31,1
1 Kind	117	110	76	- 30,9
2 Kinder	156	139	96	- 30,9
3 oder mehr Kinder	283	272	187	- 31,3
Alleinerziehende	680	621	581	- 6,4
1 Kind	364	333	295	- 11,4
2 Kinder	201	182	184	+ 1,1
3 oder mehr Kinder	115	105	103	- 1,9

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.4

Kinder nach Beziehungsstatus in der Bedarfsgemeinschaft mit Kind(ern) im Jahresdurchschnitt 2021

41

Im Jahr 2021 wurde etwa ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften in vollem Ausmaß durch Sozialunterstützung unterstützt (Tabelle 3.8). Bei den ver-

bleibenden zwei Dritteln wurde die Sozialunterstützung als Teilbezug beziehungsweise Aufstockung gewährt.

Tabelle 3.8

Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Vollbezug	1.664	1.497	1.298	1.274	1.183	- 7,1
Teilbezug	3.488	3.320	3.103	2.850	2.216	- 22,2
Gesamt	5.152	4.817	4.401	4.124	3.399	- 17,6

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Etwa jede zehnte unterstützte Person verfügte 2021 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit (Tabelle 3.9 und Abbildung 3.5). Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (51,8 %) beziehungs-

weise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (23,4 %).

Tabelle 3.9

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	1.310	1.154	980	959	786	- 18,0
Einkommen aus Berufstätigkeit	927	925	839	729	532	- 27,0
Kinderbetreuungsgeld	314	306	276	227	162	- 28,6
kein Einkommen ¹	4.375	4.210	3.732	3.603	2.958	- 17,9
Pension	842	812	776	681	389	- 42,9
sonstige	1.445	1.349	1.325	1.215	879	- 27,7

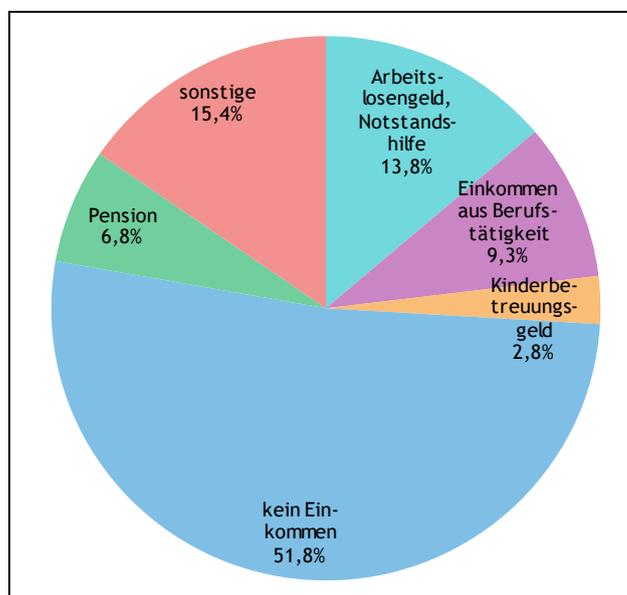
Hinweise: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit). Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

¹ In dieser Kategorie sind auch die Kinder enthalten.

42

Abbildung 3.5

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2021



3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist im § 19 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes beziehungsweise in der Sozialunterstützungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt alle Personen, die dem Personenkreis des § 4 Abs 2 Sozialunterstützungsgesetz angehören. Sie kann zusätzlich zum Bezug der Sozialunterstützung, aber auch ohne Sozialunterstützungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung von Wohnraum (durch Kautionszusicherungen) sowie die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage am 1.1.2021 musste aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben der Leistungsbereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen eingeschränkt werden, wobei die Hilfeleistungen zur Beibehaltung und Ausstattung von Wohnraum weggefallen sind.

Im Jahr 2021 wurden landesweit in 39 Fällen Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt (Tabelle 3.10). In etwa 55 % der Fälle handelte es sich um Beiträge zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, die verbleibenden rund 45 % waren Beiträge zur Wohnraumbeschaffung.

43

Tabelle 3.10

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Beitrag Wohnraumbeschaffung ¹	145	118	101	107	17	- 84,1
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlagen	23	23	30	29	22	- 24,1
Gesamt	168	141	131	136	39	- 71,3

¹ Bis 2020 Wohnraumsicherung und Wohnraumbeschaffung, ab 2021 Wohnraumbeschaffung.

Tabelle 3.11

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	65	47	47	57	24
Hallein	21	17	14	11	4
Salzburg-Umgebung	33	33	25	23	3
St. Johann im Pongau	26	26	23	26	1
Tamsweg	1	1	0	1	0
Zell am See	22	17	22	18	7
Land Salzburg	168	141	131	136	39

3.3 Heizkostenzuschuss

Um die finanziellen Mehrbelastungen für Heizkosten in der kalten Jahreszeit auszugleichen, können Salzburgerinnen und Salzburger unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt werden. Dieser betrug im Jahr 2021 180 Euro.

Im Jahr 2021 wurde der Heizkostenzuschuss an 4.327 Personen ausbezahlt, wobei über die Hälfte

der positiv erledigten Anträge aus der Stadt Salzburg kam (Tabelle 3.12). Die Zahl der Auszahlungen war 2021 deutlich höher als in den vergangenen Jahren, wobei von 2020 auf 2021 die Zunahmen in den Bezirken Salzburg-Stadt, Zell am See sowie Sankt Johann im Pongau besonders hoch ausfielen.

44

Tabelle 3.12

Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.639	1.737	1.679	1.922	2.256	+ 17,4
Hallein	407	383	361	402	431	+ 7,2
Salzburg-Umgebung	461	438	421	459	483	+ 5,2
St. Johann im Pongau	373	335	335	339	393	+ 15,9
Tamsweg	169	154	135	130	134	+ 3,1
Zell am See	524	517	512	539	630	+ 16,9
Land Salzburg	3.573	3.564	3.443	3.791	4.327	+ 14,1

3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung

Beratungseinrichtungen

Im Rahmen der Sozialunterstützung werden Beratungseinrichtungen gefördert, die zur Überwindung sozialer Notlagen und zur nachhaltigen Stabilisierung Hilfesuchender beitragen. Die Beratungseinrichtungen stellen für armutsbetroffene Menschen mit unterschiedlichen Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar.

Dabei handelt es sich um verschiedenste Angebote wie etwa Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe, Sozialberatung oder um Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen spezielle Beratungsangebote für Frauen und Sozialdienste unter diese Kategorie. Die Vielfalt der Projekte ermöglicht die Erreichung unterschiedlichster Zielgruppen.

Das Land Salzburg gewährte hier im Jahr 2021 eine Gesamtförderung in Höhe von 3.224.353 Euro.

Arbeitsprojekte

Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2021 durch das Land Salzburg 3.583.100 Euro bereitgestellt. Insgesamt standen in diesem Bereich 220 Transitarbeitsplätze in 11 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsausmaße und diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten.

Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote

Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2021 1.904.151,75 Euro aufgewendet. Insgesamt standen mit Ende 2021 266 Plätze und 13 weitere Notplätze zur Verfügung.

Die oben genannten Zahlen beziehen sich auf den Regelbetrieb in den verschiedenen Einrichtungen. Diese konnten wegen der einzuhaltenden Covid-19-Schutzvorschriften nicht durchgehend angeboten werden. Aufgrund dessen wurde das 24 Stunden betreute Notwohnen im „wolfgangs by A&O Hostels“ als vorübergehende Kompensation eröffnet. Dieses bot 43 Plätze an, welche aufgrund der Abstandbestimmungen in den anderen Einrichtungen weggefallen waren. Dieses Angebot wurde mit 30.6.2021 wieder geschlossen.

Die Wohnbetreuungs-Angebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen. Um neben kurzfristigen, akuten Notsituationen auch mittelfristige Krisen überwinden zu können, wurden in diesem Bereich 99 Plätze angeboten. Diese Wohnangebote beinhalten einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote (70 Plätze) wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen. Er widmet sich den Zielgruppen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist.

46

Die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF-Engagements ist im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ vorgegeben: Armutsbekämpfung durch Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personen.

Durch die Umsetzung von Unterstützungsangeboten, niederschweligen Beschäftigungsmöglichkeiten und das Schließen von Betreuungslücken können arbeitsmarktferne Personen erreicht und in Unterstützungsangebote eingebunden werden.

Der ESF für Salzburg gehört als Teil der „Aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes Salzburg“ zum Ressortbereich von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer.

Die **Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung** wird unter Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik geführt.

Zu den Partnerinnen und Partnern zählen das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung, das Arbeitsmarktservice, die Landwirtschafts- und die Landarbeiterkammer, der Salzburger Gemeindeverband und Städtebund, die Arbeiterkammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Landesschulrat für Salzburg sowie das Sozialministeriumservice.

Die von der Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung eingerichtete Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung“ ist für die Planung und die Abstimmung von ESF-Maßnahmen in Salzburg verantwortlich und wird durch die Abteilung 3 - Soziales geführt. Darüber hinaus wurde die Arbeitsgruppe „Frauen/Armutsbekämpfung/Beschäftigung“ - ebenso unter dem Vorsitz der Abteilung 3 - Soziales - gebildet, um frauenspezifische Maßnahmen für Salzburg zu entwickeln

und umzusetzen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiter- und Wirtschaftskammer Salzburg, des Arbeitsmarktservice Salzburg, des Magistrats sowie des Internationalen Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen zusammen.

Salzburger ESF-Maßnahmen zu Qualifizierung und Beschäftigung

Das Land Salzburg erhält in der laufenden Förderungsperiode für Maßnahmen des ESF EU-Mittel in Höhe von bis zu 6,4 Millionen Euro, die durch Landesmittel im Wege der Kofinanzierung auf 12,8 Millionen Euro verdoppelt werden. Weiters erhält das Land Salzburg für Maßnahmen zur Bekämpfung der nachteiligen Folgen der Covid-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt zusätzliche EU-Mittel im Ausmaß bis zu 1,5 Millionen Euro als 100 %-Finanzierung.

Zur Heranführung von Beziehenden der Sozialunterstützung an eine Beschäftigung wird in Salzburg ein „Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit“ umgesetzt: Von der Abklärung der Arbeitsfähigkeit über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zu „Transitarbeitsplätzen“. Das Stufenmodell ist der AMS-Zuständigkeit grundsätzlich vorgelegt und wird letztlich mit dem Ziel umgesetzt, eine Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Mit der ESF-Umsetzung für Salzburg bis 2022 werden die vom Arbeitsmarktservice von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer initiierten Maßnahmen zur Erreichung ausgrenzungsgefährdeter junger Menschen sinnvoll ergänzt und verstärkt:

„job.art“ - Betreuung und Beschäftigung von NEET-Jugendlichen (NEET = Not in Education, Employment or Training) im Pongau und Pinzgau

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** Jugendliche bis 18 Jahren (in Ausnahmefällen bis zum 24. Lebensjahr) nach Ende der Schulpflicht, die sich weder in Arbeit oder einer Ausbildung befinden noch durch arbeitsmarktpolitische Projekte erreicht werden.
- **Inhalt:** Die Jugendlichen können tage- oder stundenweise für ein Entgelt arbeiten. Ziel des

Projektes ist durch kreative Tätigkeiten einerseits die Jugendlichen wieder an einen geregelten Tagesablauf zu gewöhnen und andererseits durch das Herstellen von eigenen Produkten den Selbstwert zu stärken. Eine durchgehende psychosoziale Begleitung soll zur Stabilisierung und zur gemeinsamen Erarbeitung von individuellen Lösungsstrategien beitragen, um im Anschluss des Projektes eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

- **Teilnahme:** An dem Projekt nahmen 2021 55 Jugendliche teil, wovon 19 ihre Projektteilnahme beendeten. Davon konnten 14 an eine Anschlussmaßnahme, insbesondere Ausbildung beziehungsweise Lehre oder Arbeitsplatz, andocken.
- **Projektstandorte:** Sankt Johann im Pongau (Textil), Zell am See und Mittersill (up-cycling)

Zur Heranführung von Sozialunterstützungs-Beziehenden an eine Beschäftigung wurden vier Projekte initiiert. Die Zuweisung der Teilnehmenden pro Projekt erfolgt über die für Soziales zuständige Dienststelle der jeweiligen Bezirksverwaltung.

„Re-impuls“ - Aktivierung/Tagesstrukturierung

- **Träger:** Pro Mente Salzburg Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation mbH
- **Zielgruppe:** Beziehende der Sozialunterstützung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Dieses Projekt unterstützt die Teilnehmenden im Rahmen von Einzel- oder Gruppensettings mittels Stabilisierung, Tagesstrukturierung, Aktivierung und Qualifizierung um Beschäftigungshemmnisse ab- und Arbeitsfähigkeit aufzubauen (ohne Anspruch auf Arbeitsmarktintegration). Ziel ist es, Chancen wahrzunehmen und an individuellen Themen gemeinsam mit professioneller Unterstützung zu arbeiten, um im Anschluss an eine geeignete Folgemaßnahme teilnehmen zu können.
- **Teilnahme:** 2021 nahmen insgesamt 74 Sozialunterstützungs-Beziehende am Projekt teil. Davon beendeten 28 ihre Projektteilnahme, wobei acht an eine Anschlussmaßnahme andocken und sechs in ein Arbeits-/Ausbildungsverhältnis eintreten konnten. Es wurden 2021 17 Arbeitserprobungen durchgeführt. Insgesamt gab es in 243 Einheiten der Tagesstrukturgruppe 1.409 Teilnahmen und in 164 Workshop-Einheiten 780 Teilnahmen.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

„ProActive“ - Support für Arbeitsaufnahme

- **Träger:** Pro Mente Salzburg Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation mbH
- **Zielgruppe:** Sozialunterstützungs-Beziehende in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Das Projekt unterstützt die Teilnehmenden bei der Rückkehr in eine Beschäftigung oder beim Einstieg in eine Folgemaßnahme. Über verschiedene Phasen hinweg - Ankommen, Workshop-Angebot, Beschäftigung, Integration - wird mit den Teilnehmenden individuell gearbeitet.
- **Teilnahme:** Im ersten Halbjahr 2021 nahmen insgesamt 73 Sozialunterstützungs-Beziehende am Projekt teil. Davon beendeten 17 ihre Projektteilnahme: 12 mit einer Anschlussmaßnahme (insbesondere AMS und Deutschkurse), fünf durch Eintritt in ein Dienstverhältnis. 17 Arbeitserprobungen wurden realisiert. Bei den 154 Workshop-Einheiten (à 3 Stunden) wurden an vier Standorten 874 Teilnahmen gezählt.
- **Projektstandorte:** Salzburg-Stadt, Hallein, Sankt Johann im Pongau, Zell am See, Tamsweg

47

CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration

- **Träger:** Caritas
- **Zielgruppe:** Arbeitssuchende, Sozialunterstützungs-Beziehende mit einem Alter von mindestens 50 Jahren (bei freien Plätzen von mindestens 45 Jahren) und Wohnsitz in Salzburg, vorzugsweise Langzeitarbeitslose
- **Inhalt:** Das Projekt „CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration“ bietet mit mindestens zwölf Beschäftigungsplätzen eine niederschwellige und integrierende Beschäftigung gegen Entgelt in Form eines vollsozialversicherungsrelevanten Dienstverhältnisses. Ziel ist der sukzessive Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit mittels niederschwelligem Angebot und sozialpädagogische Begleitung. CARMI beinhaltet zudem auch Tagesstruktur, sozialpädagogische und sozialarbeiterische Betreuung, verschiedene Workshop-Angebote sowie Ergotherapie.
- **Teilnahme:** 2021 haben 27 ältere Menschen im Beschäftigungsprojekt mitgearbeitet, darunter 31 % Frauen und rund die Hälfte mit nicht-deutscher Erstsprache. Diese zumeist in Teilzeit beschäftigten Transitarbeitskräfte arbeiten hauptsächlich im Logistikzentrum in Hallwang sowie in den drei Carla-Shops in der Stadt Salzburg. Insgesamt 14 haben ihre Teilnahme beendet, davon haben fünf Personen einen Arbeitsplatz und eine Person eine Anschlussmaßnahme gefunden.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung

„SINNERGIE Wege zur Teilhabe“ - Niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot für Frauen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** Sozialunterstützungs-Beziehende Frauen mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit
- **Inhalt:** Trotz Arbeitsfähigkeit ist es für Frauen mit (Multi-)Problemlagen oft nicht möglich, ein (dauerhaftes) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 20 Stunden einzugehen. Das Projekt SINNERGIE unterstützt daher armutsbetroffene und arbeitsmarktferne Frauen bei der Stabilisierung ihrer Situationen, ihre Beschäftigungsfähigkeit aufzubauen und individuelle Zukunftsperspektiven zu schaffen. Im Rahmen des Projektes werden 19 Beschäftigungsplätze mit unterschiedlichem Stundenausmaß zwischen fünf bis 20 Wochenstunden für Frauen in Verbindung mit einem durchgängigen, individuellen Case Management sowie zusätzlichen Workshop-Angeboten zur Verfügung gestellt. In der Upcycling-Kreativwerkstatt werden beispielsweise Kleidungsstücke, Taschen und anderes aus Stoff hergestellt. Weitere Angebote im Rahmen des Projektes sind Vor-Ort-Kinderbetreuung, psychotherapeutische Begleitung und Ergotherapie. Letztlich soll die Ausdauerfähigkeit der Frauen so weit gesteigert werden, dass sie an einer AMS-Maßnahme, am Projekt „Lebensarbeit“ oder an einer Ausbildung teilnehmen können beziehungsweise an einem betrieblichen Arbeitsplatz Fuß fassen.
- **Teilnahme:** Seit Projektstart im Herbst 2019 haben 53 Frauen am Projekt teilgenommen. 2021 beendeten 21 Frauen das Projekt, wovon 62 % auf einen Arbeitsplatz und zwei in eine Qualifizierung beziehungsweise schulische Ausbildung vermittelt werden konnten.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

Im Hinblick auf die hohe Armutsgefährdung/-betroffenheit von Frauen wurde ein **ESF-Frauen-schwerpunkt** eingerichtet, der speziell auf vorwiegend weibliche Problemlagen eingeht und auch eine ESF-finanzierte Kinderbetreuung sowie Fahrtkostenersatz bietet. Zusätzlich zum vorangeführten Beschäftigungsprojekt „SINNERGIE“ wird dazu das Projekt SAFI umgesetzt, wobei beide Projekte von ibis acam in der Stadt Salzburg realisiert werden.

„Salzburger Fraueninitiative SAFI“ - Übergeordnetes Case Management für Frauen

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** arbeitsmarktferne Frauen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg
- **Inhalt:** SAFI unterstützt den beruflichen Neubeziehungsweise Wiedereinstieg von Frauen nach einer längeren erwerbsfreien Zeit. Ziel ist es, Frauen in ihren Lebenslagen zu stabilisieren, um ein unabhängiges und selbst bestimmtes Leben auf Basis eines eigenen Einkommens führen zu können. Mittels individuellem Case Management werden die Herausforderungen der Frauen ermittelt und gemeinsame Lösungswege gesucht. Hierbei liegt der Fokus auf den persönlichen Stärken und Ressourcen der Frauen. Das Angebot kann bis zu 12 Monate in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Projektes werden spezifische Workshops je nach Lebenslagen der Frauen sowie ein regelmäßiges Frauencafé zum Austausch angeboten. Eine Kinderbetreuung vor Ort kann während der Beratungszeit in Anspruch genommen werden.
- **Teilnahme:** 2021 haben 71 Frauen am Projekt teilgenommen, wovon 32 bereits 2020 eingestiegen sind. 58 Frauen haben das Projekt 2021 beendet, davon konnten über die Hälfte erfolgreich in den Arbeitsmarkt und weiters über ein Drittel in eine Ausbildung oder Qualifizierung vermittelt werden.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

Weil Erwachsene mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Arbeitslosigkeit aufweisen und meist die ersten sind, die im Fall eines Arbeitsplatzabbaus arbeitslos werden, wurde für die Zielgruppe der „working poor“ ein Projekt zum Nachholen des Lehrabschlusses initiiert:

„Du kannst was!“ - Kompetenz anerkennen! Lehrabschluss für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- **Träger:** BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer
- **Zielgruppe:** In Salzburg berufstätige Personen ohne abgeschlossener Berufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).
- **Inhalt:** Die „Abwärtsspirale“ bei Beschäftigten ohne abgeschlossener Berufsausbildung ist bekannt: Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen/begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutrisiko. Um dem entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss nachzuholen. Das Projekt gliedert sich in vier Schritte: Eine Kompetenzberatung, welche

durch die Arbeiterkammer angeboten wird; der Qualifikations-Check, im Rahmen dessen vorhandene Kenntnisse und Können festgestellt werden; Seminare zur Aufholung von Kenntnissen für einen Lehrabschluss sowie der Lehrabschluss selbst.

- **Teilnahme:** 2021 haben 29 Personen, darunter 15 Frauen, Lehrabschlüsse als Metallbearbeiterinnen und -bearbeiter (7), Einzelhandels- (8), Betriebslogistik (4), Bürokaufleute (2) sowie Köchinnen und Köche (5) und Restaurantfachleute (3) erreicht. Der Altersdurchschnitt betrug 36 Jahre.
- **Projektstandort:** Salzburg- Stadt

Wenn mangelnde Berufserfahrungen, fehlende sprachliche Kenntnisse und Ausbildungen aus dem Herkunftsland nicht für die Arbeitsmarktintegration in Österreich reichen, beginnt eine Armutsspirale nach unten. Hier braucht es passende Angebote, um armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache zu unterstützen. Mit dem Projekt „TRAPEZ“ wird diese Lücke in Salzburg ein Stück weit geschlossen.

TRAPEZ - für Menschen, die am Arbeitsmarkt Fuß fassen wollen

Case Management für arbeitslose, armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache zur Arbeitsmarkt- und Ausbildungsintegration mit Fokus auf Mangelberufe

- **Träger:** Viele gGmbH
- **Zielgruppe:** arbeitslose, armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache, vorzugsweise Frauen, mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg
- **Inhalt:** Das Projekt bietet mit einem persönlichen, muttersprachlichen Zugang Teilnehmenden ein breites Angebot - von Clearing, Beratung, Qualifizierung, Arbeitserprobung bis hin zur Arbeitsaufnahme. Ziel ist es, Beschäftigungshemmnisse abzubauen, Kompetenzen zu identifizieren und zu stärken sowie Deutsch- und Fachkenntnisse zu verbessern.
- **Teilnahme:** Seit Projektstart im Februar 2020 gab es in Summe 212 Aufnahmen in das Projekt. 2021 haben 66 Personen das Projekt regulär beendet. Davon konnten 77 % auf einen Arbeitsplatz vermittelt werden. 76 % aller Teilnehmenden sind Frauen und rund 86 % der Teilnehmenden weisen keine bis sehr geringe Schulbildung auf.
- **Projektstandort:** Stadt Salzburg

Im Hinblick auf vermehrt auftretende psychosoziale Problemlagen der Zielgruppen wurde eine verstärkte psychosoziale Betreuung bei den Projekten job.art, SINNERGIE und CARMi sowie ReAct eingerichtet, wofür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Bei den Projekten Re-impuls und ProActive ist zudem vorwiegend Personal mit einer psychosozialen Ausbildung eingesetzt.

Die wissenschaftliche Begleitung für die Umsetzung der „Pionierprojekte“ Re-impuls, ProActive und SAFI wurde 2021 fortgeführt, um eine sukzessive Wirksamkeit und Erreichung der gesetzten Ziele zu verbessern. Träger ist das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen in Salzburg.

Nach der erfreulichen Erholung am Salzburger Arbeitsmarkt ist seit Juli 2021 praktisch wieder das Niveau vor der Covid-19-Pandemie erreicht. Die größte Herausforderung ist das hohe Niveau der Langzeitarbeitslosigkeit. Um einen positiven Impuls zu setzen und der Verfestigung entgegenzuwirken, wird mit zusätzlichen EU-Mitteln von 1,5 Millionen Euro als 100 %-Finanzierung im Land Salzburg das Projekt „ReAct“ im Zeitraum von 1.9.2021 bis 31.3.2023 umgesetzt.

ReAct - Niedrigschwellige Beschäftigung von (langzeit-)arbeitslosen Personen zum Wiederaufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** (Langzeit)arbeitslose Menschen, die aufgrund der Pandemie ihre Arbeit verloren haben oder nicht in den Arbeitsmarkt (wieder-)einsteigen konnten
- **Inhalt:** In der Upcycling-Werkstatt haben Salzburgerinnen und Salzburger, die (langzeit-)arbeitslos, auch älter oder gesundheitlich beeinträchtigt sind, die Möglichkeit wieder Struktur und Stabilisierung zu erfahren. Zusätzlich können sie digitale und soziale Kompetenzen trainieren. Die begleitende persönliche Betreuung beinhaltet eine individuelle auf die jeweilige Lebenssituation abgestimmte Unterstützung und bei Bedarf Psychotherapie und Ergotherapie.
- **Teilnahme:** Auf Grundlage einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice ist es gelungen, innerhalb von zwei Monaten die Transitarbeitsplätze größtenteils für langzeitarbeitslose Personen bereitzustellen.
- **Projektstandort:** Stadt Salzburg (14 Plätze), Tamsweg (7 Plätze seit 1.4.2022)

Schließlich wurde eine Evaluierung vom Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung (IBE) durchgeführt, mit der die erzielten Ergebnisse geprüft und bewertet werden. 2021 wurde diese abgeschlossen.

Gegenstand der Evaluierung waren die bis Jahresende 2019 gestarteten sechs Salzburger ESF-Projekte. Insgesamt wurden 867 Projekteintritte im Zeitraum von Mitte 2016 bis 31.3.2021 evaluiert. Es wurde ein Frauenanteil von 52 % festgestellt. Der Anteil von Teilnehmenden mit maximal Pflichtschulabschluss liegt im Durchschnitt aller Projekte bei 71 %. Die durchschnittliche Verweildauer in den Projekten betrug 240 Tage.

Evaluierungs-Resümee: „In der Gesamtschau gelingt die Einbindung der Teilnehmenden in die Projekte größtenteils sehr gut.“

Weiters hat die Evaluierung bestätigt, was allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam ist: „eine sehr ausgeprägte Arbeitsmarktferne“, „das Vorhandensein von multiplen, oft chronifizierten Problemlagen (zum Beispiel Wohnen, Schulden, Vorstrafen, Suchterkrankungen)“, weiters „gesundheitliche Einschränkungen (psychisch und/oder physisch)“, „ein geringes Bildungsniveau und ein relativ „junges“ Durchschnittsalter (33 Jahre). Evaluierungs-Resümee: „Die Salzburger ESF-Projekte ermöglichen einen Zugang zum Aufbau der

Arbeitsfähigkeit für Zielgruppen, die mit dem AMS-Angebot nicht erreicht werden.“

Die ESF-Projekte verfolgen das Ziel des Übertritts der Teilnehmenden in eine Anschlussmaßnahme, die Teilnahme an einem Qualifizierungsangebot oder den Beginn einer Beschäftigung. Dies konnte zu rund 67 % erreicht werden.

Evaluierungs-Resümee: „Die Anbindung an das Arbeitsmarktservice bleibt eine Herausforderung.“

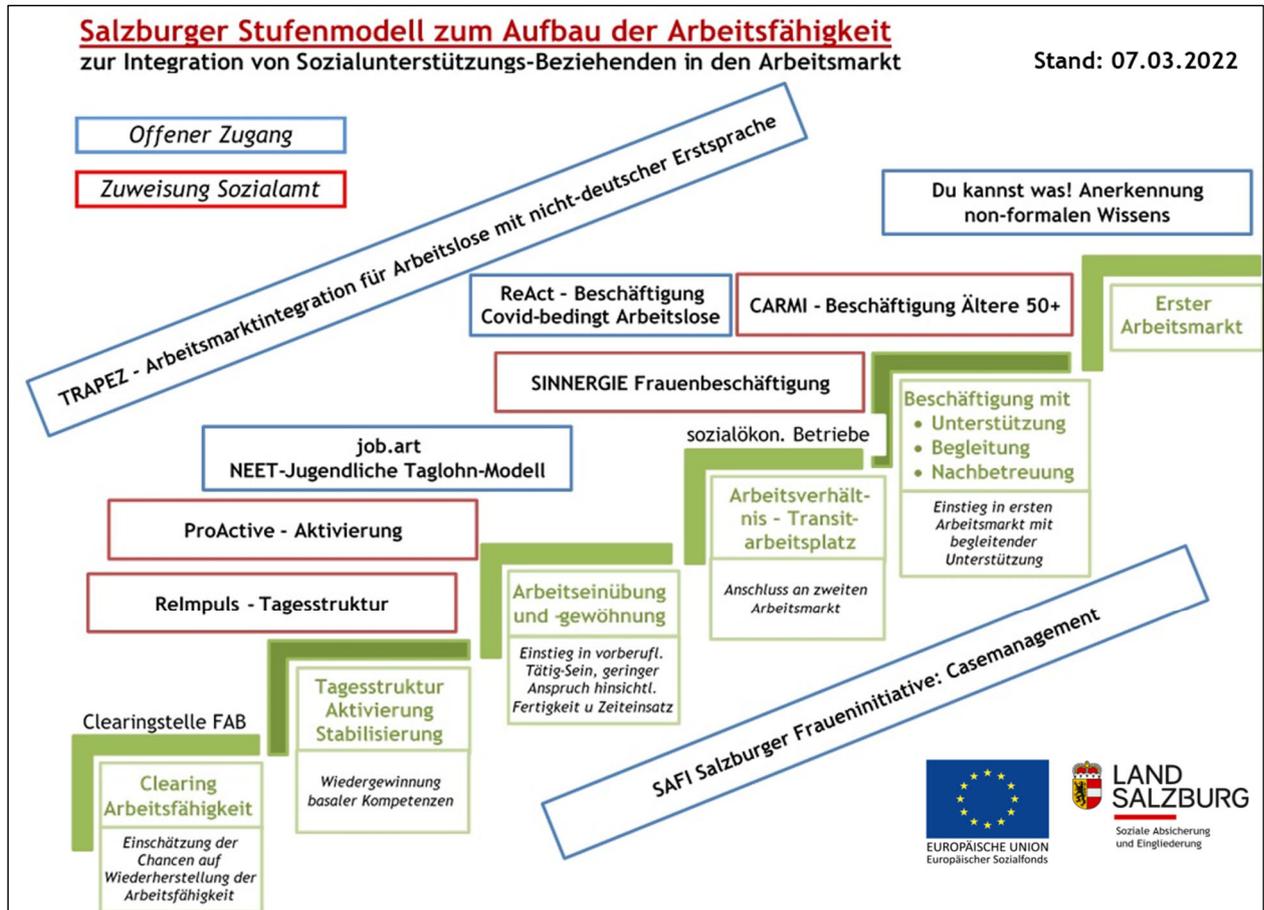
Der abschließende Evaluations-Gesamtbericht findet sich auf www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit.

Rund 1.500 Menschen, 52 % davon Frauen, wurden in den vergangenen sechs Jahren so beim (Wieder-)Aufbau ihrer Arbeitsfähigkeit für ein selbsterwirtschaftetes Einkommen unterstützt. Salzburg hat seit einigen Jahren eine der niedrigsten Anzahl der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personen (SILC) in Österreich: die ESF-Umsetzung hat dazu einen substanziellen Beitrag geleistet.

Zusammengefasst kann das Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und dessen Ergänzung um ESF-Maßnahmen mit der Ausrichtung auf Beschäftigung wie folgt abgebildet werden:

Abbildung 3.6

Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und zur Integration von Sozialunterstützungs-Beziehenden in den Arbeitsmarkt



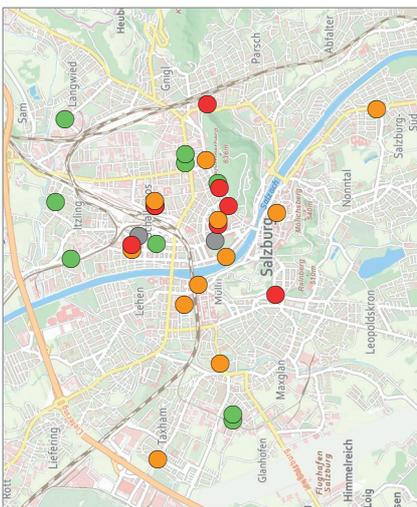
Nähere Informationen über die ESF-Umsetzung in Salzburg, einschließlich der Evaluierungsberichte, können über die ESF-Landeswebsite abgerufen

werden: www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit

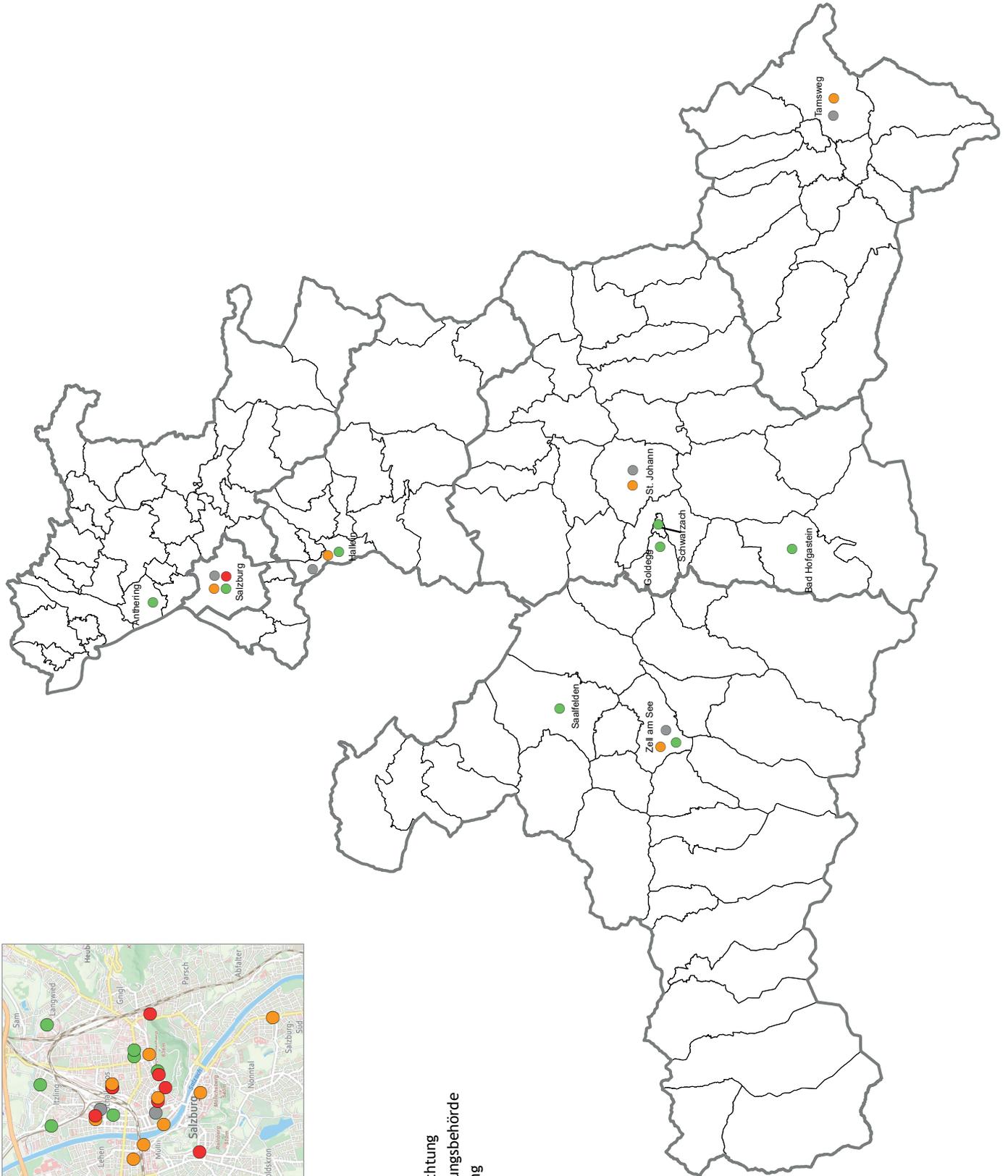
3.6 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung

52

Ausschnitt Stadt Salzburg



- Legende:**
- Arbeitsprojekt
 - Beratungseinrichtung
 - Bezirksverwaltungsbehörde
 - Wohneinrichtung





Kapitel 4

Pflege und Betreuung



LAND
SALZBURG

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorenheimen beziehungsweise Seniorenpflegeheimen und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sowie Angehörigenentlastungsdienst (Soziale Dienste),
- Angehörigenentlastung,
- Tageszentren,

54

- Kurzzeitpflege,
- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die oder der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Kaprun, Leogang, Piesendorf, Puch bei Hallein, Sankt Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, Sankt Michael im Lungau, Sankt Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain und Werfen

- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden, Salzburg, Seekirchen am Wallersee, Sankt Johann im Pongau und Zell am See
- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großgmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Sankt Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedernsill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen
- Gemeindeverband Hüttau
- Gemeindeverband Pfarrwerfen/Werfenweng

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser, die von folgenden Rechtsträgern organisiert werden:

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Herz-Jesu-Heim BetriebsGmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichische Jungarbeiterbewegung
- Rotes Kreuz Pflege und Betreuung II GmbH
- SeneCura Sozialzentrum Salzburg-Lehen GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG
- Seniorenresidenz Schloß Kahlsperg GmbH

Daten und Zahlen

Die Daten dieses Abschnitts stammen zum überwiegenden Teil aus Stichtagserhebungen bei den Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern. Lediglich die Daten über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern (Tabelle 4.5) stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern

Die Zahl der Personen, die zum Jahresende 2021 in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut wurde, erhöhte sich gegenüber 2020 um 0,8 % auf 4.611. Vor der Covid-19-Pandemie, das heißt in den Jahren 2019 und davor, waren es noch mehr als 4.800 (Tabelle 4.1). Es gilt weiterhin, dass von diesen Personen etwa drei Viertel Frauen und ein Viertel Männer waren (Abbildung 4.1).

Zum Jahresende 2021 wurden mehr Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut als im Vorjahr 2020. Dies

kann dadurch begründet werden, dass Ende 2020 im Lockdown kaum beziehungsweise nur relativ wenige Aufnahmen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern stattfanden. Die dennoch im Vergleich zum Jahr 2019 niedrige Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Ende 2021 kann durch die angespannte Personalsituation in der Pflege erklärt werden.

Tabelle 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
männlich	1.342	1.346	1.327	1.258	1.240	- 1,4
weiblich	3.573	3.572	3.478	3.316	3.371	+ 1,7
Gesamt	4.915	4.918	4.805	4.574	4.611	+ 0,8

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Drei Viertel aller Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern waren zum Jahresende 2021 mindestens 80 Jahre alt (Tabelle 4.2 und Abbildung 4.1). Die verbleibenden

Personen fielen überwiegend in die Gruppe der 60- bis 79-Jährigen, lediglich 93 Personen waren jünger als 60 Jahre.²

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Tabelle 4.2

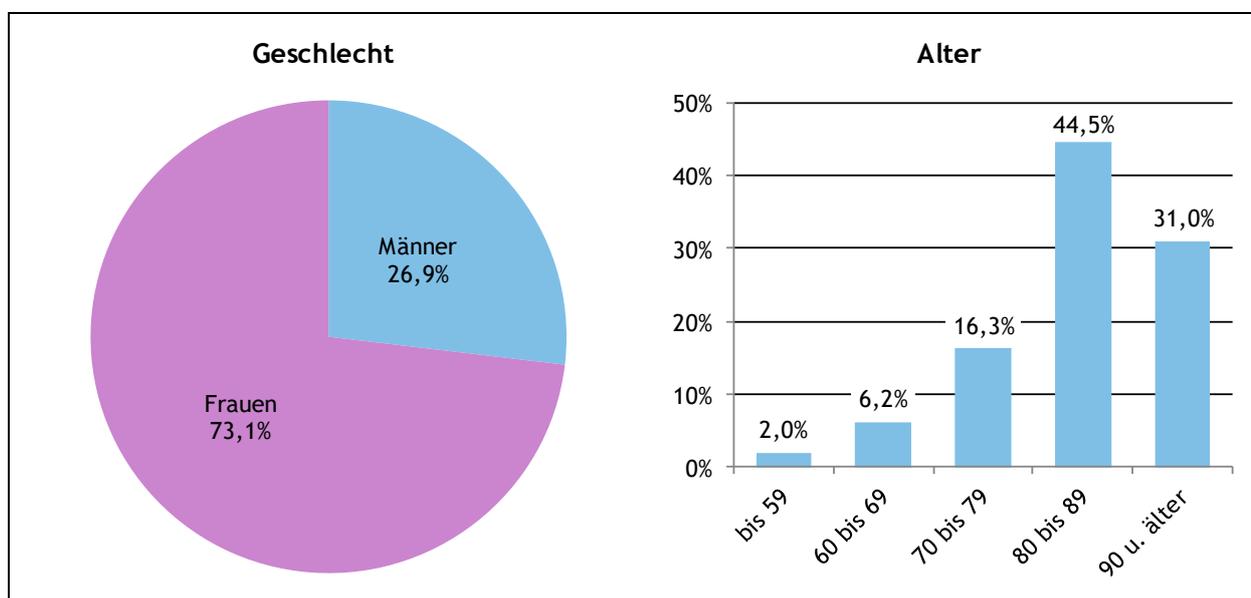
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Alter

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 59 Jahre	128	113	112	96	93	- 3,1
60 bis 69 Jahre	295	282	294	280	287	+ 2,5
70 bis 79 Jahre	839	899	868	764	751	- 1,7
80 bis 89 Jahre	2.167	2.129	2.064	2.032	2.052	+ 1,0
90 Jahre und älter	1.486	1.495	1.467	1.402	1.428	+ 1,9
Gesamt	4.915	4.918	4.805	4.574	4.611	+ 0,8

56

Abbildung 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2021



Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 21 Personen erhielten zum Jahresende 2021 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden (Tabelle 4.3). Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2021 mehr Personen mit Pflegegeldstufe 5 und 6, jedoch deutlich weniger Personen mit Pflegegeldstufe 1 und 2 betreut wurden als ein Jahr zuvor. Dadurch erhöhte sich der Anteil der Personen mit höheren

Pflegegeldstufen, die in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut wurden (Abbildung 4.2). Folgend dem Prinzip „mobil vor stationär“ werden in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

Tabelle 4.3

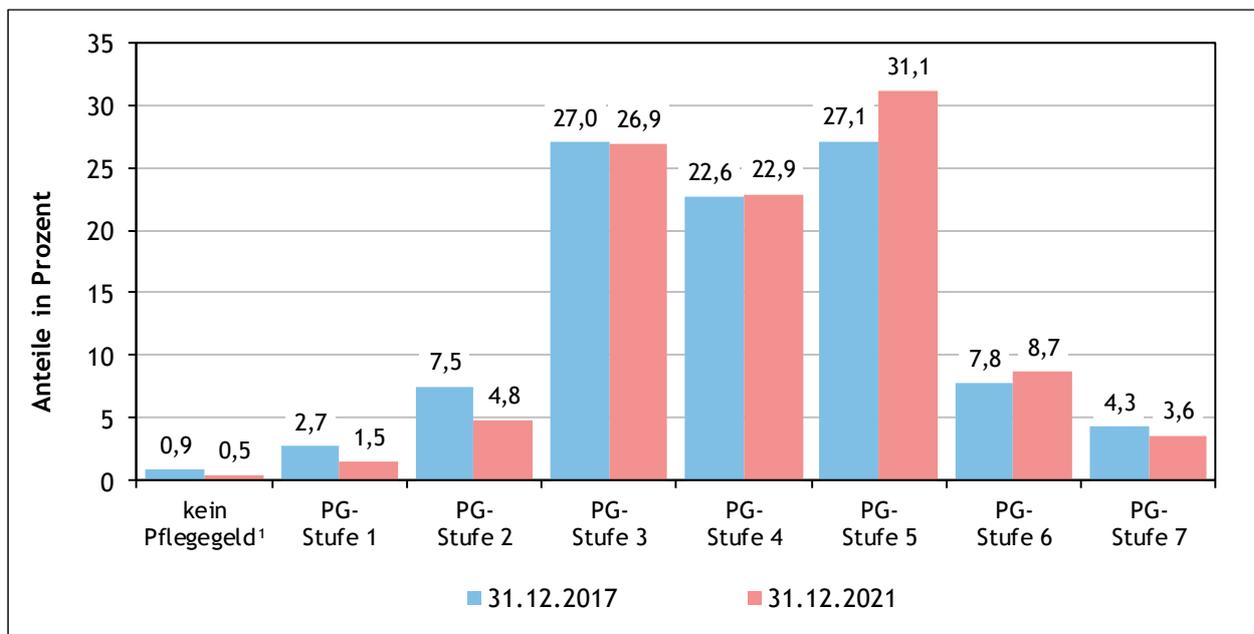
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
kein Pflegegeld ¹	44	35	20	20	21	+ 5,0
PG-Stufe 1	134	122	97	95	69	- 27,4
PG-Stufe 2	371	304	257	242	223	- 7,9
PG-Stufe 3	1.327	1.357	1.297	1.228	1.240	+ 1,0
PG-Stufe 4	1.112	1.131	1.113	1.073	1.055	- 1,7
PG-Stufe 5	1.331	1.376	1.450	1.353	1.434	+ 6,0
PG-Stufe 6	384	411	399	391	401	+ 2,6
PG-Stufe 7	212	182	172	172	168	- 2,3
Gesamt	4.915	4.918	4.805	4.574	4.611	+ 0,8

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen zum 31.12.2016 und 31.12.2021



¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

In Tabelle 4.4 ist die Verteilung der Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken dargestellt. Während in Salzburg-Umgebung und in den südlichen Bezirken Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See Ende 2021 wieder mehr Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut wurden, waren es in den Bezirken Salzburg-Stadt und Hallein deutlich weniger.

Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der

Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen (Abbildung 4.3). Landesweit wurden zum Jahresende 2021 etwa 90 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut.

Tabelle 4.4

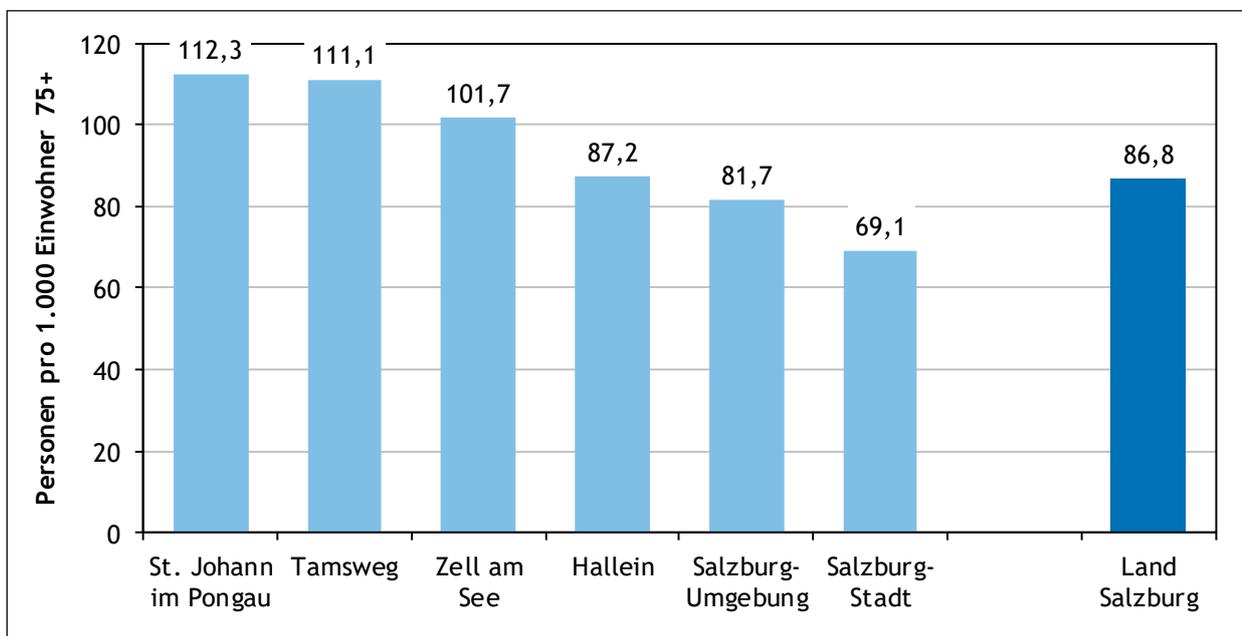
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.321	1.293	1.234	1.171	1.144	- 2,3
Hallein	523	539	517	515	471	- 8,5
Salzburg-Umgebung	1.198	1.185	1.166	1.085	1.112	+ 2,5
St. Johann im Pongau	807	819	818	798	828	+ 3,8
Tamsweg	232	231	230	220	239	+ 8,6
Zell am See	834	851	840	785	817	+ 4,1
Land Salzburg	4.915	4.918	4.805	4.574	4.611	+ 0,8

58

Abbildung 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2021



Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. Von 2017 auf 2018 gab es einen deutlichen Anstieg der Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern, der sich auf Landesebene auf 26,5 % belief und sich im Folgejahr, das heißt von 2018 auf 2019, mit einem Plus von 4,0 % fortsetzte (Tabelle 4.5). Dies ist auf die geänderte gesetzliche Lage zurückzuführen. Per 1.1.2018 trat nämlich das Verbot des Pflegeregresses in Kraft. In den Jahren danach hat sich die

Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger bei etwa 4.500 eingependelt.³ Bezogen auf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser zeigt sich, dass auf Landesebene 96,6 % aller Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfe zur Deckung der Aufenthaltskosten bezogen, in den südlichen Bezirken war der Anteil mit 97,1 % im Bezirk Tamsweg, 98,3 % im Bezirk Sankt Johann im Pongau und 99,9 % im Bezirk Zell am See sogar noch höher (Abbildung 4.4).

³ Die unterschiedliche Entwicklung ist zum Teil dadurch zu erklären, dass die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern je-

weils zum Stichtag 31.12 erhoben wird, die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hingegen als Jahresdurchschnitt ausgewiesen werden.

Tabelle 4.5

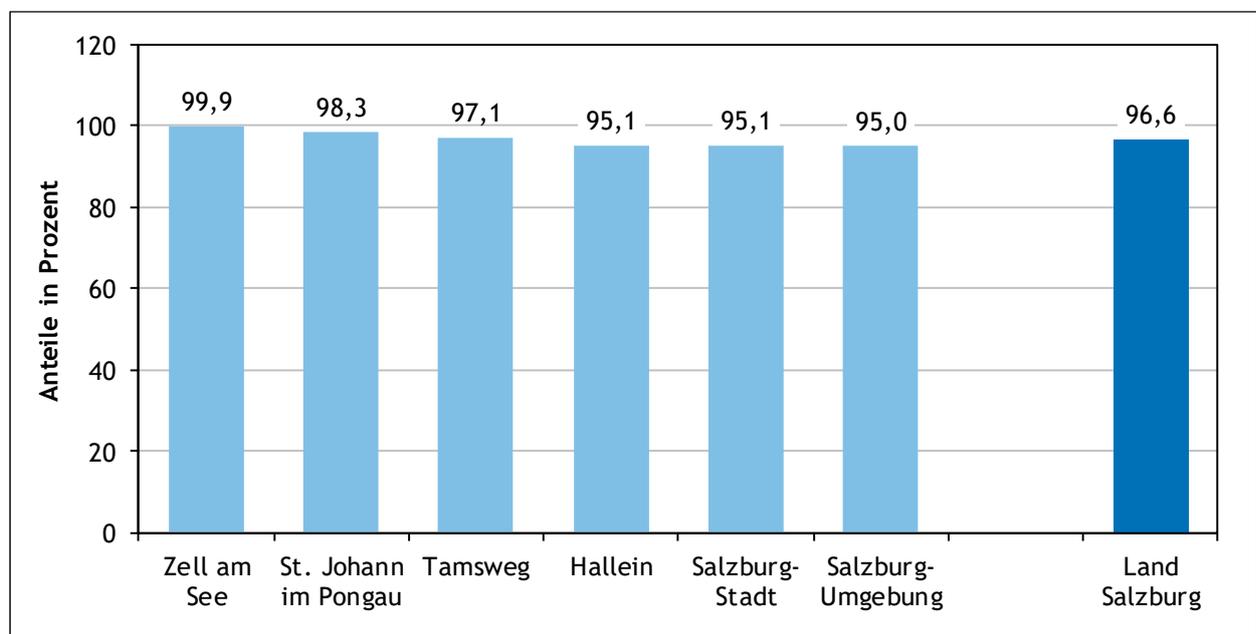
Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	870	1.108	1.154	1.114	1.088	- 2,3
Hallein	321	434	456	455	448	- 1,5
Salzburg-Umgebung	800	1.054	1.102	1.086	1.056	- 2,8
St. Johann im Pongau	655	778	806	811	814	+ 0,4
Tamsweg	191	222	232	230	232	+ 0,9
Zell am See	633	794	818	830	816	- 1,7
Land Salzburg	3.470	4.390	4.568	4.526	4.454	- 1,6

59

Abbildung 4.4

Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken im Jahr 2021



Neben den 4.454 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die zum Jahresende 2021 in einem Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus wohnten, wurden 30 Sozialhilfeempfängerinnen und

-empfänger in **sonstigen Einrichtungen** (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege Sankt Veit) betreut.

4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern

Zu Jahresende 2021 standen im Land Salzburg insgesamt 5.114 Plätze⁴ in 74 Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern zur Verfügung (Tabelle 4.6), das waren um 28 Plätze weniger als ein Jahr zuvor. Während es in den meisten Bezirken keine Veränderung gab, wurden binnen Jahresfrist in der Stadt Salzburg um 36 Plätze weniger, im Bezirk Zell am See hingegen um 10 Plätze mehr angeboten.

In der Stadt Salzburg wurden damit Ende 2021 um 36 Plätze weniger angeboten als im Jahr zuvor. Im angesprochenen Zeitraum wurden in der Stadt

Salzburg Neu- beziehungsweise Umbauten durchgeführt. Eine Zielsetzung ist es dabei, die Plätze pflegetauglich zu gestalten, um der Veränderung der Zielgruppe gerecht zu werden. Früher dienten die Einrichtungen der Stadt Salzburg teilweise als Wohneinrichtungen für ältere Menschen ohne oder mit geringem Pflegebedarf. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die nunmehr pflegetauglichen Plätze für Menschen mit Pflegebedarf zur Verfügung. Aufgrund der Veränderung der Zielgruppe kam es zu einer Reduktion der Plätze.

60

Tabelle 4.6

Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.408	1.418	1.333	1.317	1.281	- 2,7
Hallein	544	566	566	567	567	± 0,0
Salzburg-Umgebung	1.248	1.264	1.261	1.263	1.264	+ 0,1
St. Johann im Pongau	836	835	867	891	888	- 0,3
Tamsweg	242	238	239	239	239	± 0,0
Zell am See	853	857	863	865	875	+ 1,2
Land Salzburg	5.131	5.178	5.129	5.142	5.114	- 0,5

Etwa 85 % der zum Jahresende 2021 verfügbaren Plätze wurden in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden. Während die Zahl der Plätze

in diesen Einrichtungen auf dem Niveau von 2020 verblieb, kam es bei privaten Einrichtungen zu einem Rückgang um 38 Plätze (Tabelle 4.7).

Tabelle 4.7

Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
öffentliche Einrichtungen	4.216	4.308	4.281	4.315	4.325	+ 0,2
private Einrichtungen ¹	915	870	848	827	789	- 4,6
Gesamt	5.131	5.178	5.129	5.142	5.114	- 0,5

¹ Rückgang von 2017 auf 2018 aufgrund veränderter Zählweise

⁴ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege her-

angezogen werden und in keinem Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern standen zum Jahresende 2021 insgesamt 2.268,1 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁵) zur Verfügung (Tabelle 4.8). Davon waren vier Fünftel ausgebildet in diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise in Pflege(fach-)assistenz und Altenfachbetreuung,

ein Fünftel waren Hilfskräfte. Von 2020 auf 2021 kam es zu Rückgängen bei Personen mit diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege (- 9,0 %) sowie bei Personen mit (Pflege(fach-)assistenz/Altenfachbetreuung (- 3,3 %), die durch das Plus bei den Hilfskräften (+ 16,6 %) nahezu kompensiert wurden.

61

Tabelle 4.8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	582,0	567,8	569,8	566,3	515,1	- 9,0
Pflege(fach-)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.319,5	1.311,9	1.318,3	1.345,2	1.301,0	- 3,3
Hilfskräfte	268,6	375,1	367,6	387,5	452,0	+ 16,6
Gesamt	2.170,1	2.254,7	2.255,7	2.299,0	2.268,1	- 1,3

⁵ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

4.2 Mobile Pflege und Betreuung

62

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁶ Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können in der eigenen Wohnung abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Pflege und Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Ambulante Dienste Salzburg
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk
- KIKRA - Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2021 wurde im Land Salzburg die mobile Pflege und Betreuung ausgebaut und von 4.783 Haushalten in Anspruch genommen⁷ (Tabelle 4.9). Differenziert nach Bezirken steht dem Rückgang in

der Stadt Salzburg von 2,4 % ein Anstieg in den Landbezirken gegenüber, der von 0,7 % im Bezirk Hallein bis 4,0 % im Bezirk Zell am See reichte.

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.416	1.430	1.477	1.442	1.407	- 2,4
Hallein	411	423	432	406	409	+ 0,7
Salzburg-Umgebung	871	898	930	948	972	+ 2,5
St. Johann im Pongau	668	728	758	725	751	+ 3,6
Tamsweg	253	276	267	269	276	+ 2,6
Zell am See	823	883	913	931	968	+ 4,0
Land Salzburg	4.441	4.638	4.777	4.721	4.783	+ 1,3

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁶ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

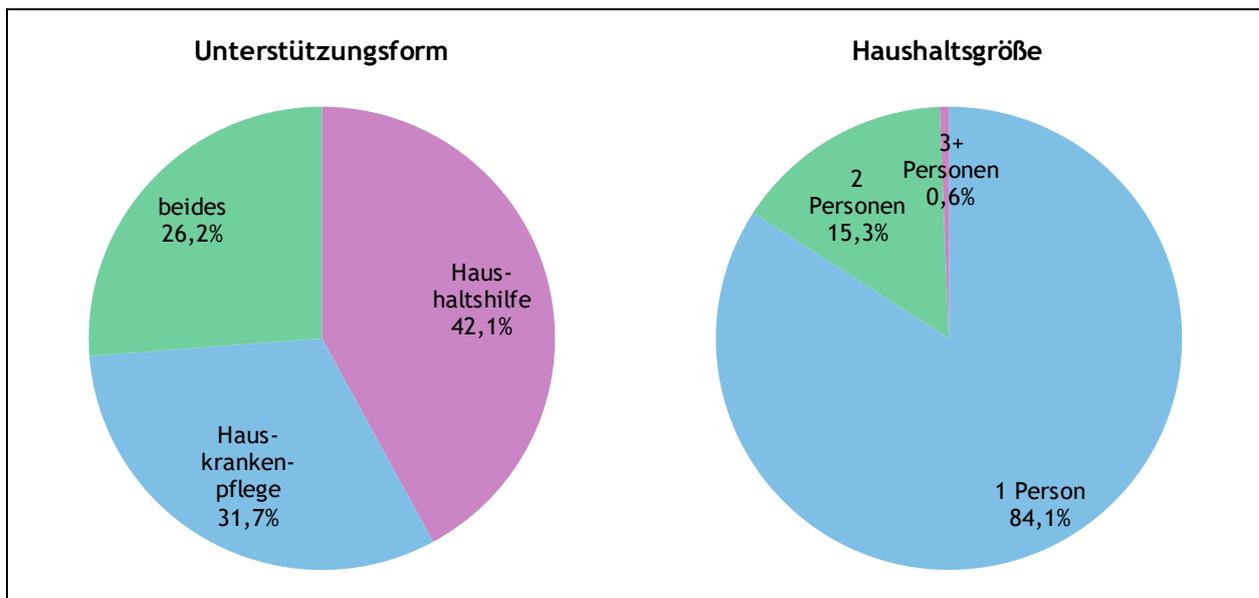
⁷ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In Abbildung 4.5 werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2021 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und rund ein Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

In knapp 85 % und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte eine Person, in den verbleibenden 15 % wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt (Abbildung 4.5).

Abbildung 4.5
Betreute Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2021



4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Mit insgesamt 737,6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) war der Personalstand im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege zum Jahresende 2021 geringfügig höher als ein Jahr zu-

vor (Tabelle 4.10). Gesamt waren 2021 1.246 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der mobilen Pflege und Betreuung

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamt	685,5	717,8	732,9	735,0	737,6	+ 0,4

4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2021 wurden 482.946 Stunden in der Haushaltshilfe und 478.160 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was einen Gesamtwert von

961.106 Stunden ergab (Tabelle 4.11). Durch den leichten Anstieg gegenüber 2020 wurde das Leistungsniveau von 2019 beinahe erreicht.

Tabelle 4.11

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Haushaltshilfe	469.782	478.024	486.225	483.621	482.946	- 0,1
Hauskrankenpflege	440.495	468.159	475.143	472.522	478.160	+ 1,2
Gesamt	910.277	946.183	961.368	956.143	961.106	+ 0,5

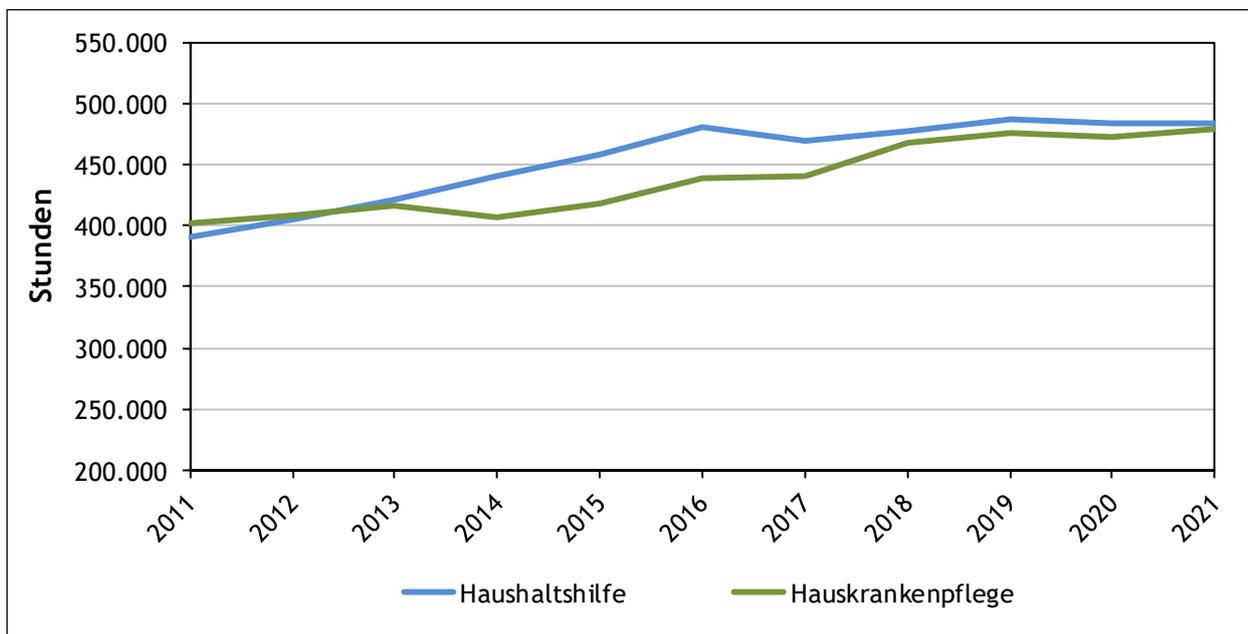
64

Abbildung 4.6 zeigt den zeitlichen Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren. Bis 2013 entwickelten sich die geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gleichfö-

mig. Von 2014 bis 2017 war die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe deutlich höher als in der Hauskrankenpflege, seit 2018 haben sich die Stundenzahlen wieder angenähert.

Abbildung 4.6

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung seit 2010



4.2.4 Haushaltshilfe

Mit 3.629 Personen wurden im Jahr 2021 im Land Salzburg um 1,2 % mehr Personen durch Haushaltshilfe betreut als ein Jahr zuvor. Hier steht einem Rückgang in der Stadt Salzburg von 5,0 %, ein An-

stieg in den Landbezirken gegenüber, der im Bezirk Sankt Johann im Pongau mit 6,6 % am höchsten ausfiel (Tabelle 4.12).

Tabelle 4.12

Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.051	1.049	1.093	1.086	1.032	- 5,0
Hallein	306	309	304	286	292	+ 2,1
Salzburg-Umgebung	573	584	600	625	630	+ 0,8
St. Johann im Pongau	548	601	638	609	649	+ 6,6
Tamsweg	176	201	208	219	224	+ 2,3
Zell am See	666	732	750	761	802	+ 5,4
Land Salzburg	3.320	3.476	3.593	3.586	3.629	+ 1,2

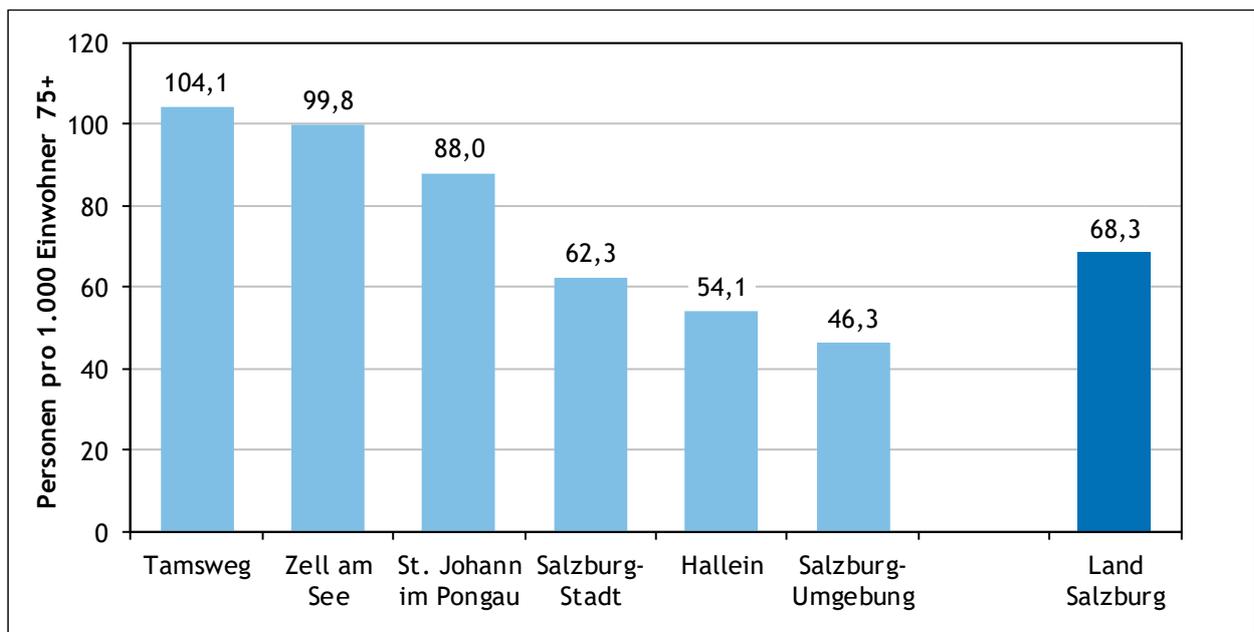
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Abbildung 4.7 wird für das Jahr 2021 die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren gesetzt. Landesweit wurden 2021

knapp 70 von 1.000 Personen durch Haushaltshilfe unterstützt. Auf Bezirksebene variierte diese Quote von 46,3 im Bezirk Salzburg-Umgebung bis 104,1 im Bezirk Tamsweg (Abbildung 4.7).

Abbildung 4.7

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2021



In den vergangenen Jahren waren etwa 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer (Tabelle

4.13). Im Vorjahresvergleich stieg die Zahl der betreuten Männer mit 2,6 % stärker an als jene der Frauen mit 0,6 %.

Tabelle 4.13

Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	962	1.041	1.078	1.108	1.137	+ 2,6
Frauen	2.358	2.435	2.515	2.478	2.492	+ 0,6
Gesamt	3.320	3.476	3.593	3.586	3.629	+ 1,2

66

Mehr als die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Viertel fiel in die Gruppe der 70-

bis 79-Jährigen (Tabelle 4.14 und Abbildung 4.8). Jünger als 50 Jahre waren nur 4,5 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14

Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 49 Jahre	208	196	180	168	164	- 2,4
50 bis 59 Jahre	260	273	267	237	216	- 8,9
60 bis 69 Jahre	372	405	411	420	434	+ 3,3
70 bis 79 Jahre	861	906	895	874	869	- 0,6
80 bis 89 Jahre	1.237	1.287	1.411	1.445	1.478	+ 2,3
90 Jahre und älter	383	409	430	442	468	+ 5,9
Gesamt	3.320	3.476	3.593	3.586	3.629	+ 1,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Tabelle 4.15 und Abbildung 4.8 werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt. Rund jede fünfte durch Haushaltshilfe betreute Person erhielt kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeld-

antrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es etwa zwei Drittel - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur etwa jeder Zehnte Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

Tabelle 4.15

Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

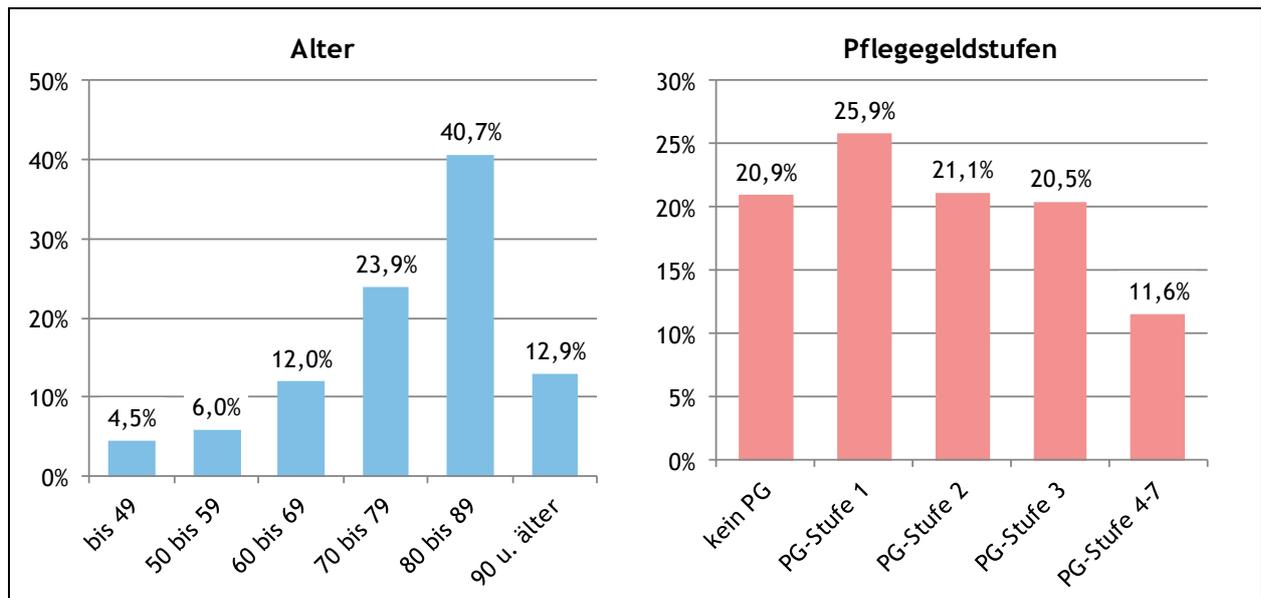
	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	659	735	757	755	760	+ 0,7
PG-Stufe 1	834	845	901	927	938	+ 1,2
PG-Stufe 2	853	855	849	783	767	- 2,0
PG-Stufe 3	673	713	730	718	743	+ 3,5
PG-Stufe 4	214	238	267	292	302	+ 3,4
PG-Stufe 5	70	71	69	89	94	+ 5,6
PG-Stufe 6	12	12	13	14	14	± 0,0
PG-Stufe 7	5	8	8	8	10	+ 25,0
Gesamt	3.320	3.476	3.593	3.586	3.629	+ 1,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.8

Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2021



67

Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in Tabelle 4.16 gegenübergestellt. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 3.266 Haushalte mit 482.946 Stunden unterstützt. Es zeigt sich eine kontinuierliche Reduktion des durch-

schnittlichen Betreuungsausmaßes auf zuletzt rund 148 Stunden im Jahr beziehungsweise 12,5 Stunden im Monat. Im Jahr 2017 waren es mit rund 157 Stunden pro Jahr noch fast 10 Stunden mehr.

Tabelle 4.16

Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Anzahl Haushalte	2.997	3.124	3.238	3.236	3.266	+ 0,9
Stunden	469.782	478.024	486.225	483.621	482.946	- 0,1
Stunden je Haushalt ¹	156,8	153,0	150,2	149,5	147,9	- 1,6

¹ Veränderung in Stunden

4.2.5 Hauskrankenpflege

Im Jahr 2021 wurden 2.870 Personen durch Hauskrankenpflege unterstützt. Das waren zwar um 0,5 % mehr als 2020, das Niveau von 2019 mit 2.893 betreuten Personen wurde allerdings noch nicht

erreicht (Tabelle 4.17). Im Bezirksvergleich fallen der Rückgang im Bezirk Hallein mit 5,9 % und die Anstiege in den Bezirken Tamsweg mit 6,5 % und Zell am See mit 5,4 % auf.

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

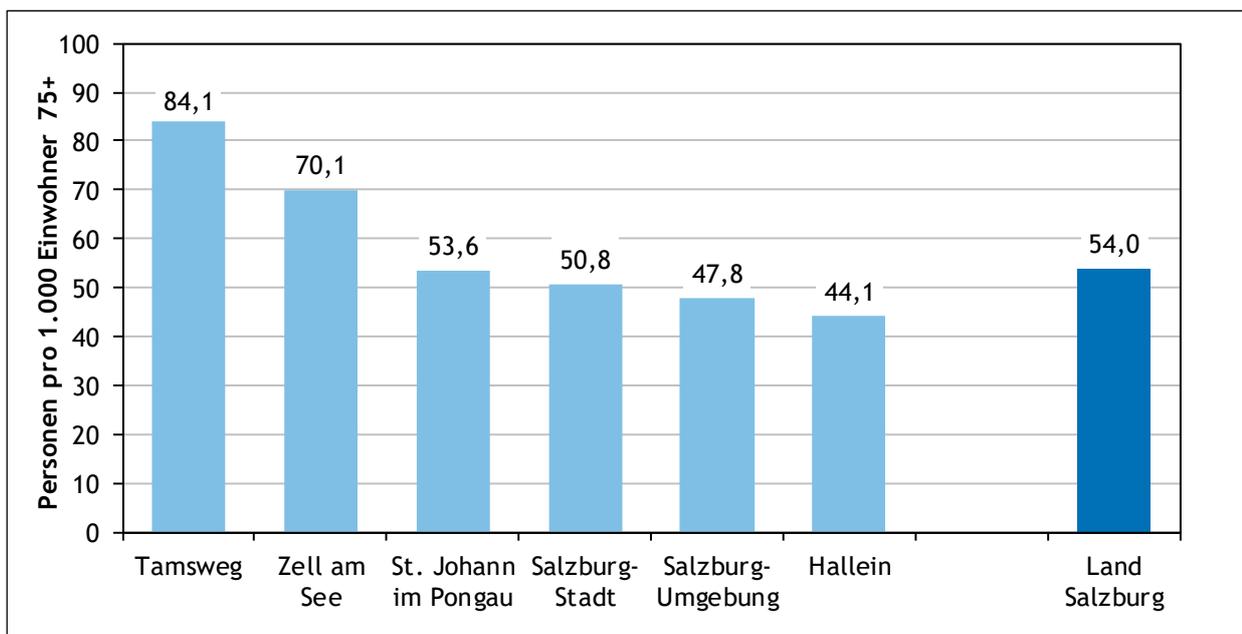
	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	831	852	876	855	841	- 1,6
Hallein	235	252	263	253	238	- 5,9
Salzburg-Umgebung	578	613	639	647	651	+ 0,6
St. Johann im Pongau	336	387	404	396	395	- 0,3
Tamsweg	177	192	181	170	181	+ 6,5
Zell am See	501	522	529	534	563	+ 5,4
Land Salzburg	2.658	2.818	2.893	2.856	2.870	+ 0,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren wird in Abbildung 4.9 nach Bezirken dargestellt. Während im Jahr 2021 auf Landesebene 54,0 und in den vier Bezirken Hallein, Salzburg-Umgebung, Salz-

burg-Stadt und Sankt Johann im Pongau etwa 45 bis 55 von 1.000 Personen durch Hauskrankenpflege betreut wurden, waren es in den Bezirken Zell am See mit 70,1 und Tamsweg mit 84,1 deutlich mehr (Abbildung 4.9).

Abbildung 4.9
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2021



In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen weiblich (Tabelle 4.18). 2021 wurden in etwa

gleich viele Frauen wie 2020 betreut, die Zahl der betreuten Männer war 2021 hingegen um 1,0 % höher als ein Jahr zuvor.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	920	1.006	1.025	1.024	1.034	+ 1,0
Frauen	1.738	1.811	1.868	1.832	1.836	+ 0,2
Gesamt	2.658	2.818	2.893	2.856	2.870	+ 0,5

Vier von fünf durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen waren mindestens 70 Jahre alt (Tabelle 4.19 und Abbildung 4.10). Damit ergibt sich bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege

betreuten Personen, ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

69

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 49 Jahre	85	84	89	84	87	+ 3,6
50 bis 59 Jahre	131	146	141	131	123	- 6,1
60 bis 69 Jahre	254	278	257	258	268	+ 3,9
70 bis 79 Jahre	653	680	686	647	648	+ 0,2
80 bis 89 Jahre	1.063	1.139	1.208	1.210	1.221	+ 0,9
90 Jahre und älter	471	491	512	526	524	- 0,4
Gesamt	2.658	2.818	2.893	2.856	2.870	+ 1,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezog jeweils rund ein Viertel der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 2, 3 sowie 4 bis 7. Kein Pflegegeld be-

ziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 8,3 % beziehungsweise 14,4 % der betreuten Personen (Tabelle 4.20 und Abbildung 4.10) Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

Tabelle 4.20
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

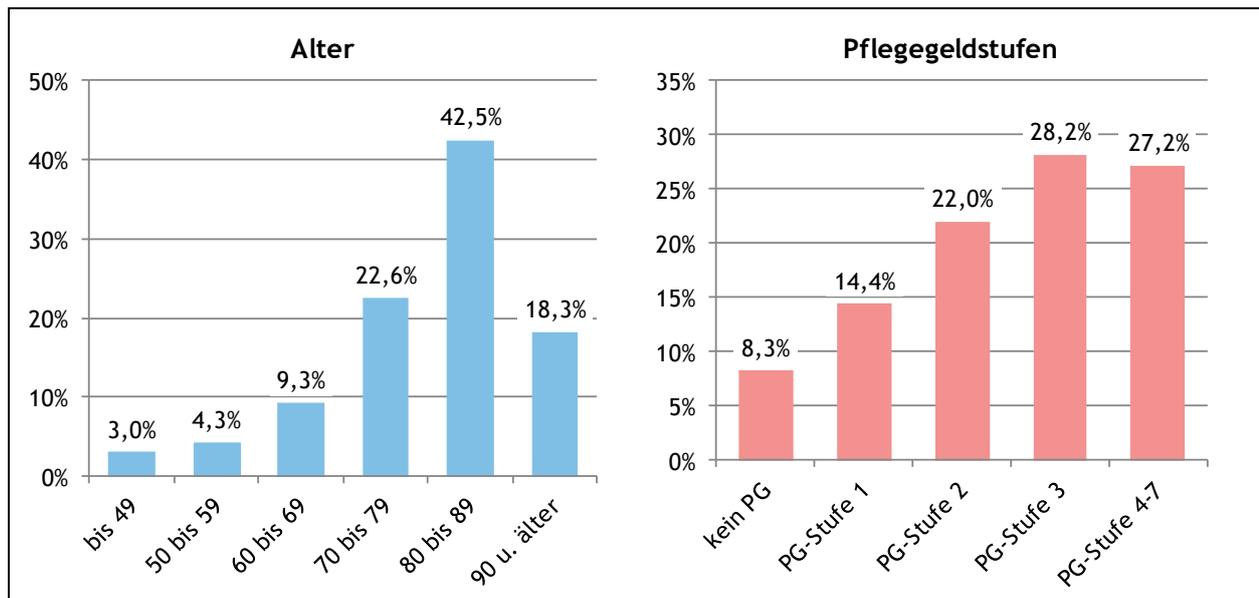
	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	237	278	261	252	237	- 6,0
PG-Stufe 1	394	432	466	459	413	- 10,0
PG-Stufe 2	649	661	661	628	632	+ 0,6
PG-Stufe 3	714	755	782	780	809	+ 3,7
PG-Stufe 4	347	376	398	408	427	+ 4,7
PG-Stufe 5	221	218	223	238	248	+ 4,2
PG-Stufe 6	57	55	60	54	63	+ 16,7
PG-Stufe 7	38	44	41	37	42	+ 13,5
Gesamt	2.658	2.818	2.893	2.856	2.870	+ 0,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.10

Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2021



70

Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2021 insgesamt 2.771 Haushalte mit 478.160 Stunden unterstützt. Damit belief sich das durchschnittliche Betreuungsausmaß je Haushalt auf etwas mehr als 170 Stunden pro Jahr beziehungsweise

14,4 Stunden pro Monat (Tabelle 4.21). Damit war das durchschnittliche Betreuungsausmaß in der Hauskrankenpflege höher als in der Haushaltshilfe mit 150 Stunden pro Jahr beziehungsweise 12,5 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21

Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Anzahl Haushalte	2.578	2.737	2.804	2.765	2.771	+ 0,2
Stunden	440.495	468.159	475.143	472.522	478.160	+ 1,2
Stunden je Haushalt ¹	170,9	171,0	169,5	170,9	172,6	+ 1,7

¹Veränderung in Stunden

4.3 Angehörigenentlastung

Ergänzend zu den Leistungen der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege wurde mit Oktober 2020 der neue Dienst „Angehörigenentlastung“ gestartet. Bereits in den letzten drei Monaten des Jahres 2020 wurde der Dienst in Anspruch genommen. Seither steigt die Anzahl der Personen, die diesen zusätzlichen Dienst in Anspruch nehmen, leicht an. Aufgrund fehlender Personalressourcen kann die Inanspruchnahme nicht stärker ansteigen.

Ziel der Angehörigenentlastung ist es, Personen, welche eine pflegebedürftige Angehörige beziehungsweise einen pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Dies soll durch eine mehrstündige (bis zu sechs Stunden am Stück) Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld

ermöglicht werden. Durch diese stundenweise, langfristige und regelmäßige Entlastung durch Betreuungs- und Pflegekräfte im häuslichen Umfeld, kann für pflegende Angehörige die soziale Teilhabe gefördert werden. Weiters soll dadurch auch das lange Verbleiben im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld von pflegebedürftigen Personen unterstützt werden.

Durch die Angehörigenentlastung, die seit Oktober 2020 als neuer sozialer Dienst angeboten wird, wurde im vierten Quartal 2020 (Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember) bereits die Betreuung von 30 Personen übernommen. 2021 waren es 84 Personen, wobei es jeweils in etwa gleich viele Männer wie Frauen waren (Tabelle 4.24). In der Regel sind diese Personen mindestens 60 Jahre alt.

Tabelle 4.22

Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Geschlecht

	Okt. bis Dez. 2020	2021
Männer	16	41
Frauen	14	43
Gesamt	30	84

Was die Betreuungsart betrifft, so gilt, dass in den vergangenen beiden Jahren der überwiegende Teil, der durch Angehörigenentlastung betreuten

Personen, durch Haushaltshilfe unterstützt wurde. Lediglich 10 bis 15 % der betreuten Personen bezogen eine Leistung durch die Hauskrankenpflege.

Tabelle 4.23

Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Produkt

	Okt. bis Dez. 2020	2021
Angehörigenentlastung - Haushaltshilfe	25	74
Angehörigenentlastung - Hauskrankenpflege	5	10
Gesamt	30	84

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Notwendigkeiten der pflegebedürftigen Personen kann teilweise Personal aus dem Sozialen Dienst Haushaltshilfe zum Einsatz kommen, teilweise aber auch Personal aus dem Sozialen Dienst Hauskrankenpflege.

4.4 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 28 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 25 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Hilfswerk Salzburg gemeinnützige GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Grödig
- Marktgemeinde Kuchl
- Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Salzburg
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Mittersill
- Stadtgemeinde Saalfelden

Partnerinnen und Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung

Tabelle 4.24 gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2021 umfasste das Angebot 28 Tageszentren mit 333 Plätzen. Dieses Angebot wurde von 766 Personen mit 30.926 Besuchertagen in Anspruch genommen. Die Auslastung lag damit im Jahr 2021 lediglich bei 52,7 %. Die Tageszentren waren damit auch im Jahr 2021 von den Auswirkungen der Covid-Pandemie betroffen.

Tabelle 4.24
Tageszentren

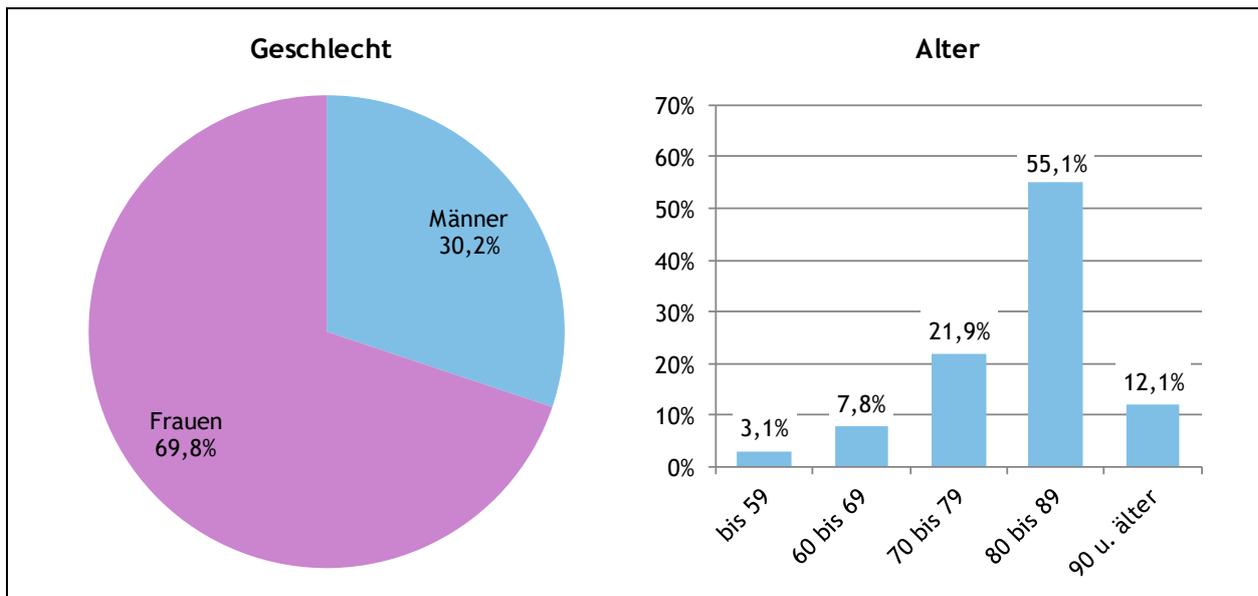
	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Anzahl Tageszentren	23	26	26	29	28	- 3,4
Anzahl Plätze	264	304	304	339	333	- 1,8
Anzahl Besuchertage im Jahr	35.724	41.583	45.301	28.981	30.926	+ 6,7
Anzahl Personen im Jahr	794	917	984	417	766	+ 83,7
Auslastung in % ¹	72,5	75,7	78,0	47,9	52,7	+ 4,8

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt (Abbildung 4.11). Konkret waren von den Besucherinnen und Besu-

chern im Dezember 2021 etwa zwei Drittel Frauen, und knapp 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.11
Personen in Tageszentren nach Geschlecht und Alter im Dezember 2021



73

In Tabelle 4.25 und Tabelle 4.26 werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. Die meisten Plätze werden in den be-

völkerungsstarken Bezirken Salzburg-Umgebung und Salzburg-Stadt angeboten (Tabelle 4.25).

Tabelle 4.25
Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	73	73	73	73	73
Hallein	36	36	36	36	36
Salzburg-Umgebung	86	101	101	115	110
St. Johann im Pongau	26	26	26	38	32
Tamsweg	15	30	30	30	35
Zell am See	28	38	38	47	47
Land Salzburg	264	304	304	339	333

Entsprechend dem Platzangebot verteilten sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke (Tabelle 4.26). Im Vergleich zu 2020 kam es in Bezirk Sankt

Johann im Pongau zu einem deutlich stärkeren Besuch von Tageszentren.

Tabelle 4.26
Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	16.073	17.036	17.372	9.596	10.352	+ 7,9
Hallein	4.331	4.527	5.077	3.296	3.720	+ 12,9
Salzburg-Umgebung	7.731	9.660	10.948	7.961	7.873	- 1,1
St. Johann im Pongau	2.274	2.780	3.426	2.501	3.178	+ 27,1
Tamsweg	2.343	3.531	3.720	2.087	1.945	- 6,8
Zell am See	2.972	4.049	4.758	3.540	3.858	+ 9,0
Land Salzburg	35.724	41.583	45.301	28.981	30.926	+ 6,7

4.5 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus. Pflegenden Angehörigen erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 30 Einrichtungen haben zumindest einen fixen Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert Kurzzeit-

pflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.⁸ In den vergangenen Jahren wurden in insgesamt etwa 50 Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten. Mit 341 Personen, die im Jahr 2021 dieses Angebot mit 3.619 geförderten Tagen in Anspruch nahmen, war deren Zahl höher als im Covid-Jahr 2020 (Tabelle 4.27).

74

Tabelle 4.27
Kurzzeitpflege

	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Anzahl Seniorenheime	52	50	53	51	56	+ 9,8
Anzahl Personen im Jahr	534	555	483	292	341	+ 16,8
Anzahl geförderte Tage im Jahr*	5.569	5.838	5.050	3.472	3.619	+ 4,2

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in Tabelle 4.28 und Tabelle 4.29 nach Bezirken gegliedert dargestellt. In bei-

den Fällen zeigt sich im Vorjahresvergleich ein deutlicher Rückgang in den Bezirken Salzburg-Stadt und Hallein sowie ein deutlicher Anstieg in den anderen vier Bezirken.

Tabelle 4.28
Personen in Kurzzeitpflege nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	155	153	127	81	54	- 33,3
Hallein	37	46	52	25	20	- 20,0
Salzburg-Umgebung	187	192	162	103	145	+ 40,8
St. Johann im Pongau	86	83	79	41	55	+ 34,1
Tamsweg	19	28	15	8	16	+ 100,0
Zell am See	50	49	45	34	51	+ 50,0
Land Salzburg²	534	555	483	292	341	+ 16,8

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

² einschließlich Personen, die keiner Region zugewiesen wurden

⁸ Die Richtlinien zur Förderung sind auf der Website des Landes veröffentlicht.

Tabelle 4.29
Geförderte Tage nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.501	1.556	1.318	1.006	556	- 44,7
Hallein	404	550	558	287	237	- 17,4
Salzburg-Umgebung	2.034	2.048	1.701	1.242	1.541	+ 24,1
St. Johann im Pongau	893	877	869	456	548	+ 20,2
Tamsweg	175	297	148	100	195	+ 95,0
Zell am See	562	496	447	381	542	+ 42,3
Land Salzburg²	5.569	5.838	5.050	3.472	3.619	+ 4,2

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

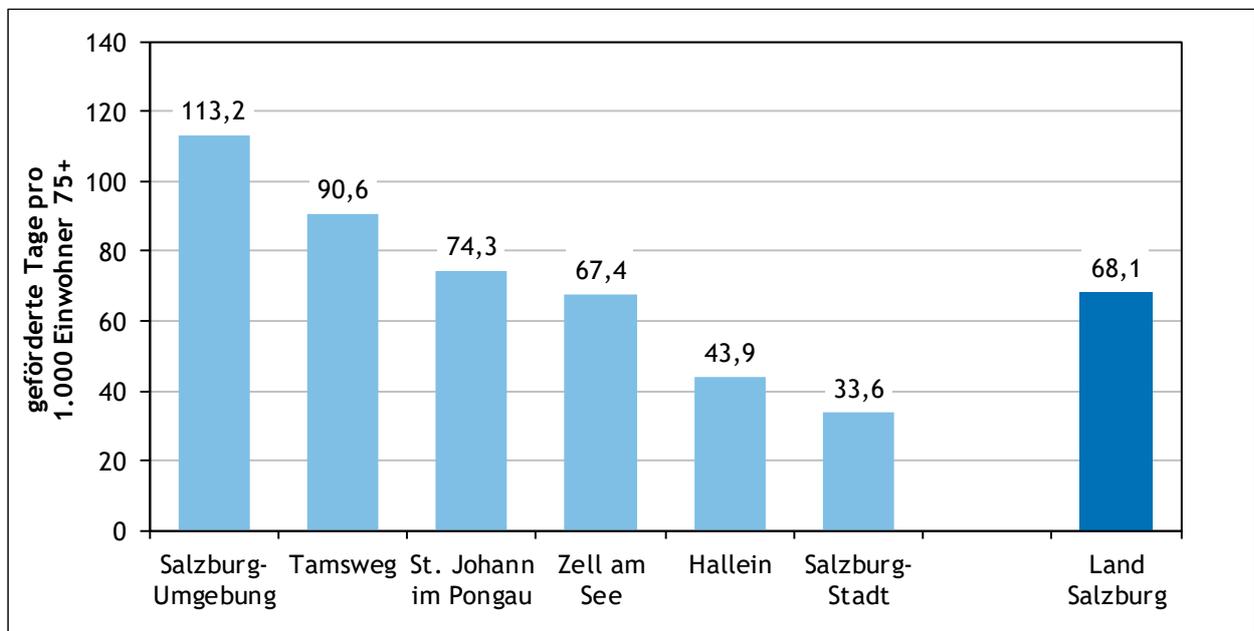
² einschließlich geförderter Tage, die keiner Region zugewiesen wurden

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stach im Jahr 2021 der Bezirk Salzburg-Umgebung mit 113,2 und damit den mit Abstand meisten anteilig geförderten Tagen hervor (Abbildung 4.12). In den anderen fünf Bezirken lag die Anzahl der geförderten Tage anteilig zwischen 33,6 (Salzburg-Stadt) und 90,6 (Tamsweg). Landesweit wurden 68,1 Tage je 1.000 Einwohnerinnen

und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt (45 % aller ausgewiesenen Kurzzeitpflegebetten im Bundesland) und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.12

Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahr 2021



4.6 Übergangspflege

76

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit demenziellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbstständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 18-köpfigen Team der Übergangspflege (13,63 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 9,13 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken (*Personalstand Stichtag 01.01.2022*).

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Uniklinikum Standort Landeskrankenhaus Salzburg
- Uniklinikum Standort Christian Doppler Klinik
- Landeslinik Hallein
- Landeslinik Sankt Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See
- Landeslinik Tamsweg

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 508 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen, das waren deutlich weniger als in den Jahren davor. Mehr als 90 % dieser Personen konnten danach wieder selbstständig im eigenen Haushalt leben und damit in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren (Tabelle 4.30). Das Durchschnittsalter, der durch Übergangspflege betreuten Personen, lag in den vergangenen Jahren bei 80 Jahren.

Tabelle 4.30
Übergangspflege

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuweisungen	735	880	1.092	866	508
Anteil Integration in % ¹	69,9	67,0	63,5	58,1	92,3
Durchschnittsalter der Betreuten	79,0	79,0	80,0	79,0	80,1

¹ Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.7 Pflegeberatung des Landes

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflege Themen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundinnen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Im Jahr 2021 berieten elf Mitarbeiterinnen (8,0 Vollzeitäquivalente) insgesamt 3.224 Kundinnen und Kunden in unterschiedlichen Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.)⁹. Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2021 landesweit stärker in Anspruch genommen als in den Jahren zuvor, wobei es allerdings regionale Unterschiede gibt (Tabelle 4.31). Diese Steigerung kann auch auf pandemiebedingte Anfragen in der Pflegeberatung zurückgeführt werden.

Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren sehr häufig von Neukundinnen und Neukunden in Anspruch genommen. Tendenziell ist hier eine Steigerung erkennbar.

77

Tabelle 4.31
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt/Hallein/ Salzburg-Umgebung	1.036	920	856	1.136	1.563	+ 37,6
Zell am See	793	939	804	795	760	- 4,4
Tamsweg/St. Johann im Pongau	574	605	641	1.111	901	- 18,9
Land Salzburg	2.403	2.464	2.301	3.042	3.224	+ 6,0
darunter Erstberatungen	1.988	2.036	1.951	2.836	2.990	+ 5,4

2021 entfielen mehr als zwei Drittel der Beratungen auf telefonische Auskünfte (Tabelle 4.32). Die Zahl der Beratungen in Sprechtagen/Krankenhäu-

sern sowie im Büro der Pflegeberatung ging auch 2021 weiter zurück.

Tabelle 4.32
Beratene Personen nach Art der Beratung

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
telefonische Auskünfte	1.864	1.943	2.711	2.732	2.823	+ 3,3
Sprechtag/Krankenhaus	370	419	293	123	86	- 30,1
im Büro der Pflegeberatung	695	701	656	356	323	- 9,3
Hausbesuche	244	266	283	132	235	+ 78,0
Sonstiges	1.014	1.027	1.314	322	40	- 87,6

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

⁹ Im Zentralraum beziehungsweise im Bezirk Hallein stehen zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorinnen- und Seniorenberatung des Magistrats Salz-

burg sowie die Seniorinnen- und Seniorenberatung Tennengau als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurden im Jahr 2021 jeweils mehr als 1.000 Auskünfte über die Themen Pflegegeld (2.188 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.375 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.375 Beratungen)

gen) und Hauskrankenpflege (1.185 Beratungen) erteilt (Tabelle 4.33 und Abbildung 4.13). Im Vergleich zu 2020 haben Beratungen zur 24-Stunden Betreuung stark an Bedeutung verloren.

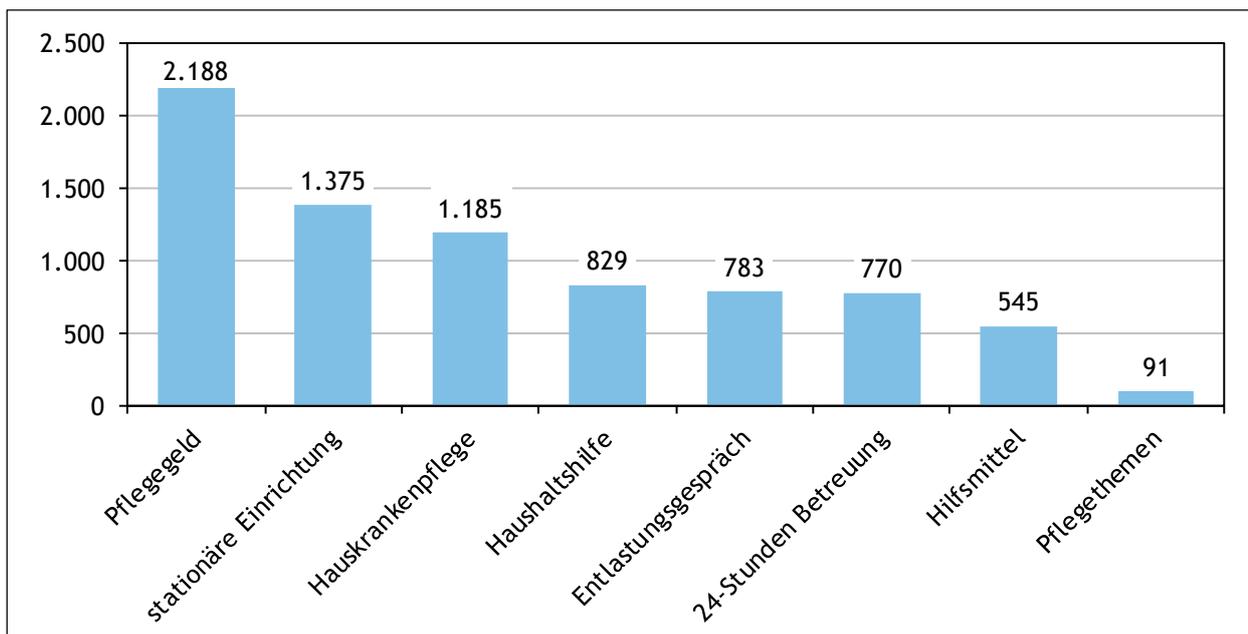
Tabelle 4.33
Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Pflegegeld	1.649	1.553	1.731	1.582	2.188	+ 38,3
stationäre Einrichtung	1.076	943	958	1.045	1.375	+ 31,6
Hauskrankenpflege	937	858	880	921	1.185	+ 28,7
Haushaltshilfe	737	706	758	618	829	+ 34,1
Entlastungsgespräch	624	625	659	737	783	+ 6,2
24-Stunden Betreuung	755	587	557	1.037	770	- 25,7
Hilfsmittel	435	415	452	448	545	+ 21,7
Pflegeethemen	362	372	365	152	91	- 40,1

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich beziehungsweise können in einer Beratung mehrere Themenkomplexe erörtert werden.

78

Abbildung 4.13
Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2021



4.8 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Ein flächendeckendes Angebot von Pflegeleistungen ist der Abteilung 3 - Soziales ein großes Anliegen. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung und dem Ausbau bereits etablierter Leistungen und deren Qualität.

Plattform Pflege

Wir werden immer älter und mit der steigenden Lebenserwartung wachsen auch die Herausforderungen im Bereich der Betreuung und Pflege älterer Menschen. Dabei will der Großteil der Menschen so lange wie möglich zu Hause bleiben. Im Juli 2018 startete daher die "Plattform Pflege", die in zehn Themenfeldern konkrete Erhebungen und wirkungsorientierte Maßnahmen für die Zukunft liefern sollte. Das geschnürte Maßnahmenpaket konzentrierte sich auf die Langzeitpflege, sowohl auf die Versorgung in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern und den teilstationären Bereich als auch auf den Bereich der Mobilen Pflege und Betreuung. Viele Maßnahmen wurden in den vergangenen Jahren umgesetzt.

Aufgrund des vorherrschenden Pflegepersonalmanagements und aktueller Entwicklungen wurde im Jahr 2021 die Plattform Pflege reaktiviert und hat im Herbst mit ihren Arbeiten begonnen. Ergebnisse sind im Jahr 2022 zu erwarten.

Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in punkto Pflegefähigkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. So wurde im Jahr 2021 in der Gemeinde Rauris der bestehende Bau des Seniorinnen- beziehungsweise Seniorenwohnhauses durch einen Neubau nach Hausgemeinschaftsmodell ersetzt und eröffnet. Da das Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus Taxenbach renoviert wird, wird das „alte“ Wohnhaus der Gemeinde Rauris in der Zwischenzeit für Bewohnerinnen und Bewohner aus Taxenbach genutzt. Ähnlich in der Stadt Salzburg: Das Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus Itzling Haus 3 wurde renoviert und wird während der Umbaumaßnahmen in Aigen von der Diakonie als Ausweichquartier genutzt. Auch das Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus Schwarzach wird gerade von Grund auf neu errichtet.

Auch in den kommenden Jahren sind Um-, Neu- beziehungsweise Ersatzbauten geplant. Beispielsweise werden die bestehenden Seniorinnen- und

Seniorinnenwohnhäuser der Gemeinden Wals und Piesendorf gerade saniert. Weitere Um- beziehungsweise Neubauten sind in Planung.

Mobile Dienste

Möglichst lange zuhause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der Dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. In diesem Bereich zeigt sich trotz der Pandemie und Veränderungen dadurch eine sehr stabile und konstante Pflege und Betreuung durch die mobilen Dienste der Haushalthilfe und Hauskrankenpflege. Der im Jahr 2020 neu eingerichtete Dienst - die Angehörigenentlastung - konnte einen leichten Ausbau im Jahr 2021 nachweisen. Mehr und mehr Angehörige nehmen diesen Dienst in Anspruch, um eine Auszeit von der Pflege einer nahen Angehörigen beziehungsweise eines Angehörigen zu haben.

Tageszentren

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren, stark ausgebaut. Aufgrund der Pandemie kam es zu einem Rückgang der Besuchertage im Jahr 2020. Im Jahr 2021 konnten wieder vermehrt Besucherinnen und Besucher die Tageszentren im Bundesland Salzburg in Anspruch nehmen. Es kam zu einer Steigerung der Besuchertage von ca. 29.000 Besuchertagen im Jahr 2020 auf ca. 31.000 Besuchertage im Jahr 2021. Um dieses Angebot auch weiterhin auszubauen, befinden sich mittlerweile weitere Tageszentren in Bau beziehungsweise haben Planungen dazu begonnen.

Kurzzeitpflege

Grundsätzlich kann Kurzzeitpflege in jedem Seniorinnen- beziehungsweise Seniorenwohnhaus angeboten werden, wenn Plätze verfügbar sind. Kurzzeitpflege wurde im Jahr 2021 in 56 der 74 Salzburger Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern in Anspruch genommen. Im Bereich der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2021 etwas mehr Tage gefördert (Zuschuss) als im vorangegangenen Jahr.

Pflegeberatung des Landes Salzburg sowie Pflegehotline

Zusätzlich zu den genannten Angeboten bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit mehr als zehn Jahren flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Die

durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflege-settings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. Im Jahr 2021 wurde die Pflegeberatung des Landes Salzburg personell ausgebaut und im Pongau beispielsweise ein neuer Stützpunkt für die Beratung implementiert. In Summe beraten nun elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlichste Anfragen.

80

Mit Beginn der Pandemie hat die Pflegeberatung des Landes Salzburg im April 2020 eine Pflegehotline installiert und steht seither allen Salzburgerinnen und Salzburgern für Beratungen zur Verfügung. Diese zusätzliche Dienstleistung wurde anfänglich von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

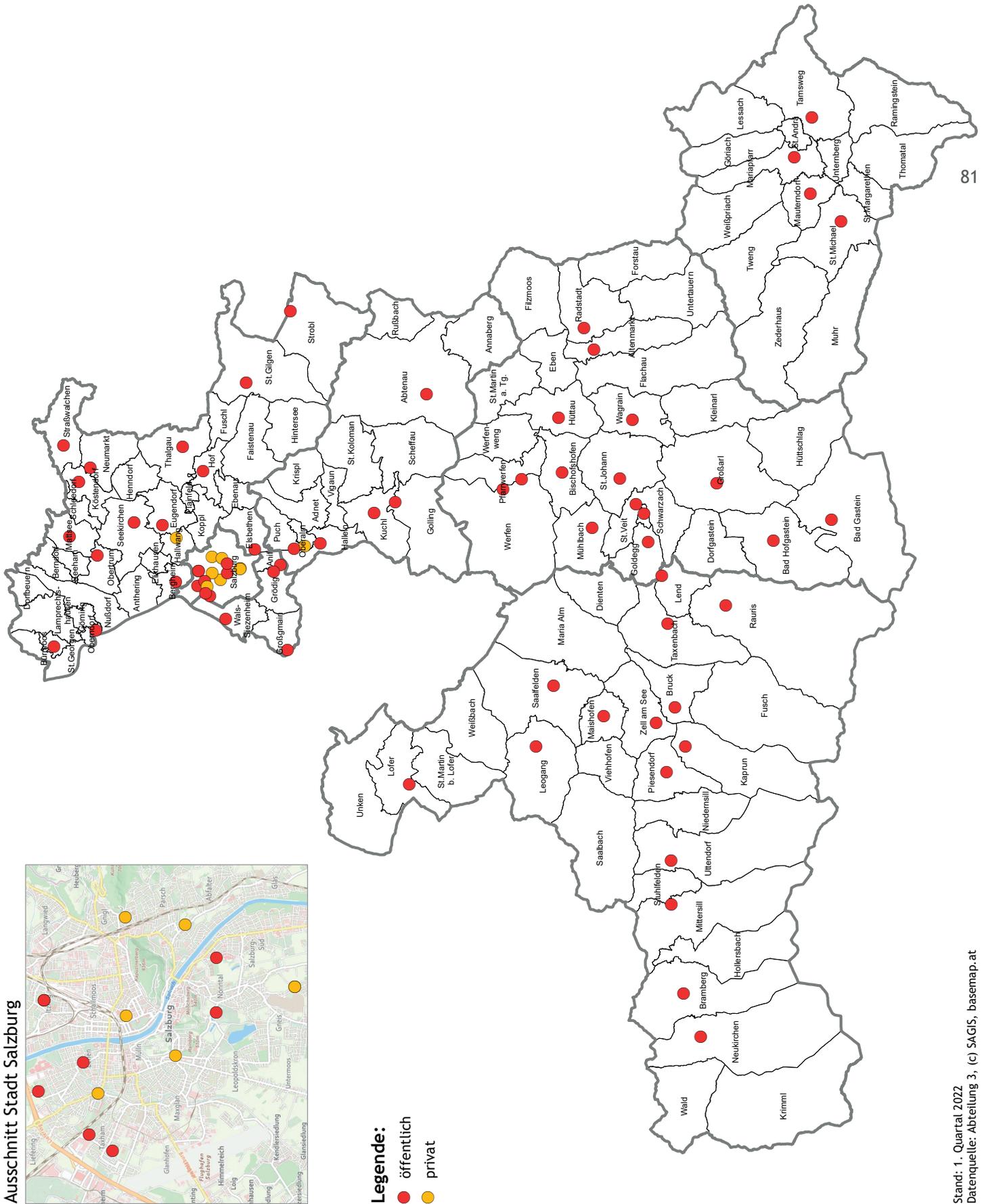
betrieben. Mittlerweile wird die Hotline von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.

Für das Jahr 2022 ist ein Projekt in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse geplant. Die Pflegeberatung des Landes Salzburg soll dann flächendeckend die Demenzberatung für Angehörige und Betroffene durchführen.

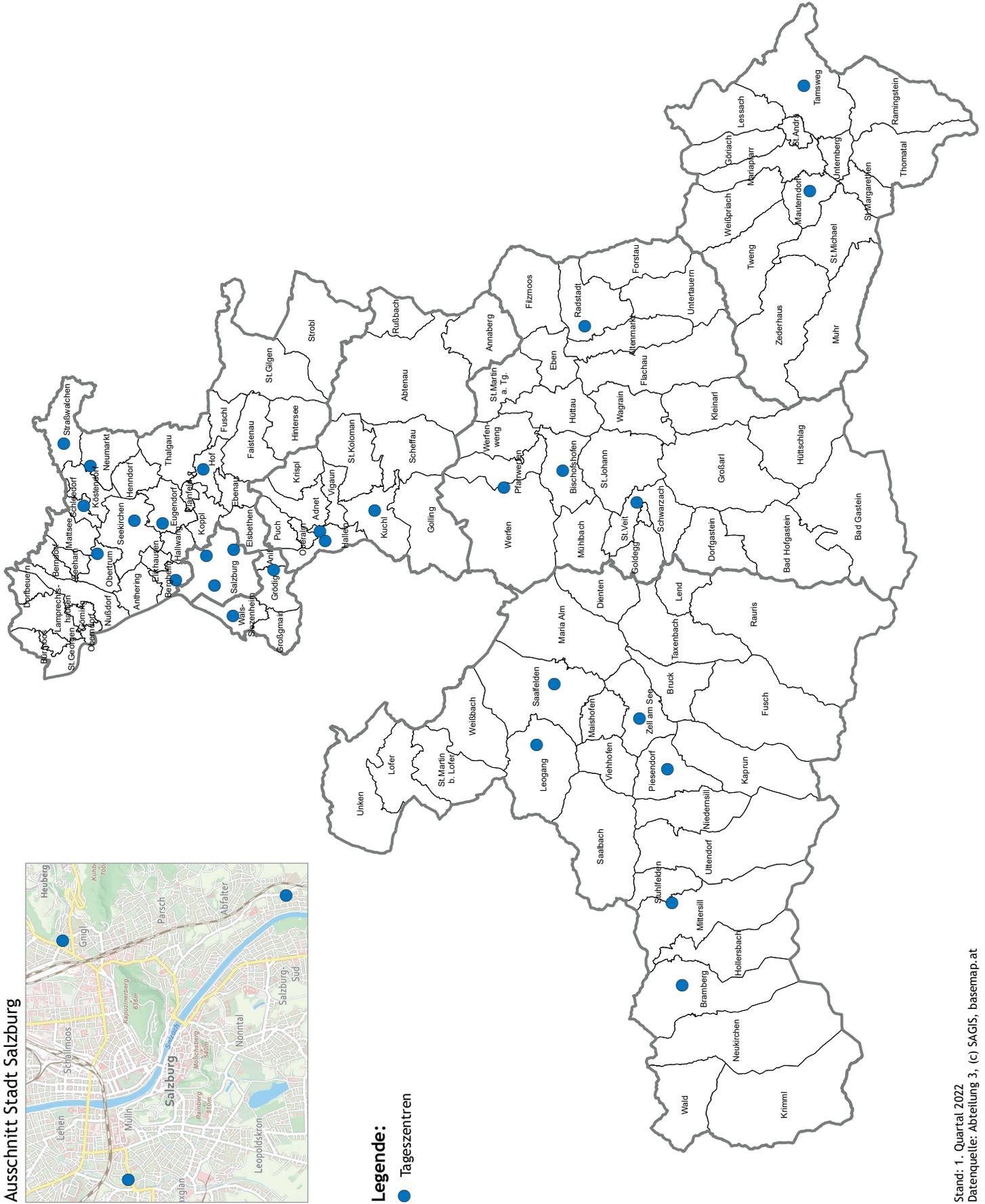
Übergangspflege

Die Übergangspflege unterstützt ältere Menschen nach einem Krankenhausaufenthalt beim Zurückkehren in die häusliche Umgebung. Im Jahr 2021 wurde die Übergangspflege im Krankenhaus Tamsweg installiert. Ergänzend dazu wurde die personellen Ressourcen im Bundesland um 2,5 Vollzeit-äquivalente aufgestockt.

4.9 Standorte Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser



4.10 Standorte Tageszentren





Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen



LAND
SALZBURG

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

5.1 Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

Die Teilhabe/Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

84

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Teilhabe/Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist - mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Teilhabe/Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Teilhabe/Behindertenhilfe regelt das Salzburger Teilhabegesetz 1981 (S.THG), LGBl. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBl. Nr. 29/2020. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Teilhabe/Behindertenhilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs. 1 S.THG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs. 2 S.THG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Teilhabe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Hilfe der Teilhabe. Leistungen (Maßnahmen) der Hilfe zur Teilhabe sind:

- Heilbehandlung

- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- Hilfe zur sozialen Teilhabe
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

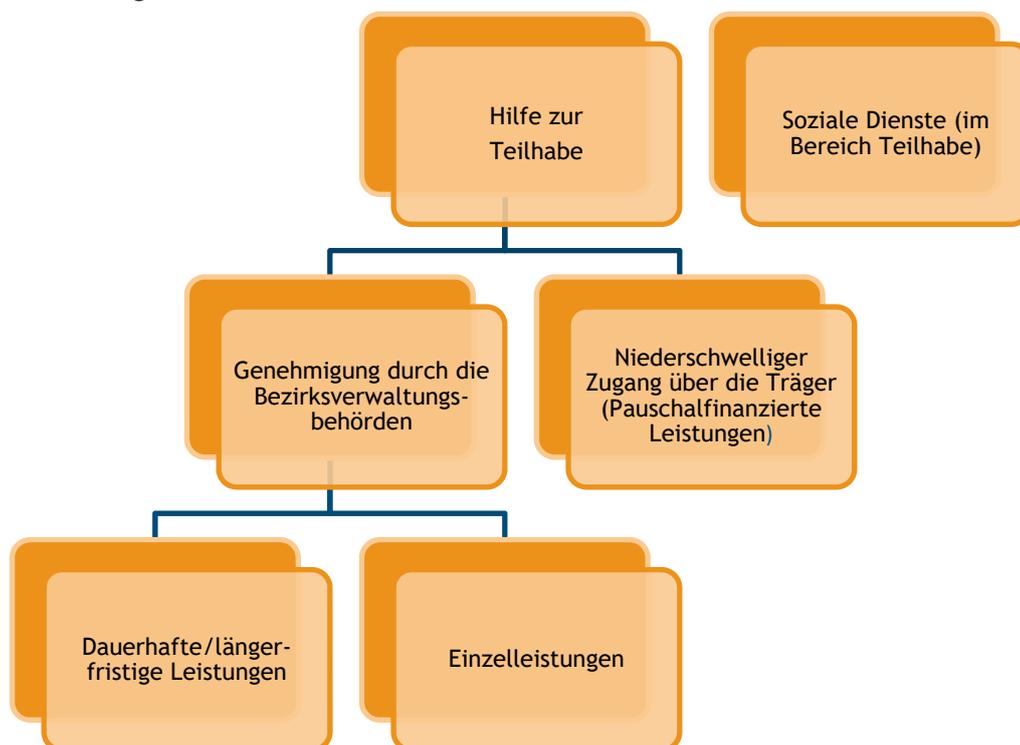
Zudem wird die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Teilhabe/Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater
- Arcushof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE - Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg - Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Lebenswerkstatt Pongau
- Neustart

- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
 - Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) - Landesverband Salzburg
 - Paracelsus-Schule Salzburg
 - Peer Center Salzburg
 - Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
 - Provinzenz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
 - Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
 - Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
 - Salzburger Landeskliniken
 - Suchthilfe Salzburg
 - Theater ecce
 - Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
 - Verein active - Freizeitbegleitung
 - Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
 - Verein Haus Michael
 - Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
 - Verein Sozialzentrum Harmogana
 - Verein Volkshilfe Salzburg
 - Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH
- Die Hilfe zur Teilhabe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:
- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
 - Leistungen, die seitens des Landes pauschal-finanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Abbildung 5.1
Aufbau der Leistungen in der Teilhabe



Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden, sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informations-System SIS“. Eine Ausnahme bilden die pauschal-finanzierten Leistungen, für die kein behördliches Einzelfallverfahren erforderlich ist sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.2.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für die Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

derlich ist sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.2.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für die Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.2 Leistungen im Überblick

Ein großer Teil der Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung im Sinne

des Salzburger Teilhabegesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.2.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.2.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

Tabelle 5.1
Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.610	2.370 ¹	2.447	2.414	2.386	- 1,2
Einzelleistungen	608	596	624	703	611	- 13,1

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Systemumstellung bei den Lohnkostenzuschüssen in den Salzburger Landeskliniken und der GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2021 2.386 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 611 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können (Tabelle 5.1). Der 2017 neu eingeführte Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz (siehe Abschnitt 5.5) ist in diesen und den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, sondern wird nur in Tabelle 5.3 ausgewiesen.

Bei den dauerhaften/längeren Leistungen ging im Vergleich zu 2020 die Inanspruchnahme um 1,2 % und damit leicht zurück. Die Zahl der Einzelleistungen war im Jahr 2011 mit 611 ähnlich hoch wie in den Jahren 2017 bis 2019. Der höhere Wert von 2020 erklärt sich durch Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk Sankt Johann im Pongau.

Tabelle 5.2
Unterstützte Personen nach Bezirken

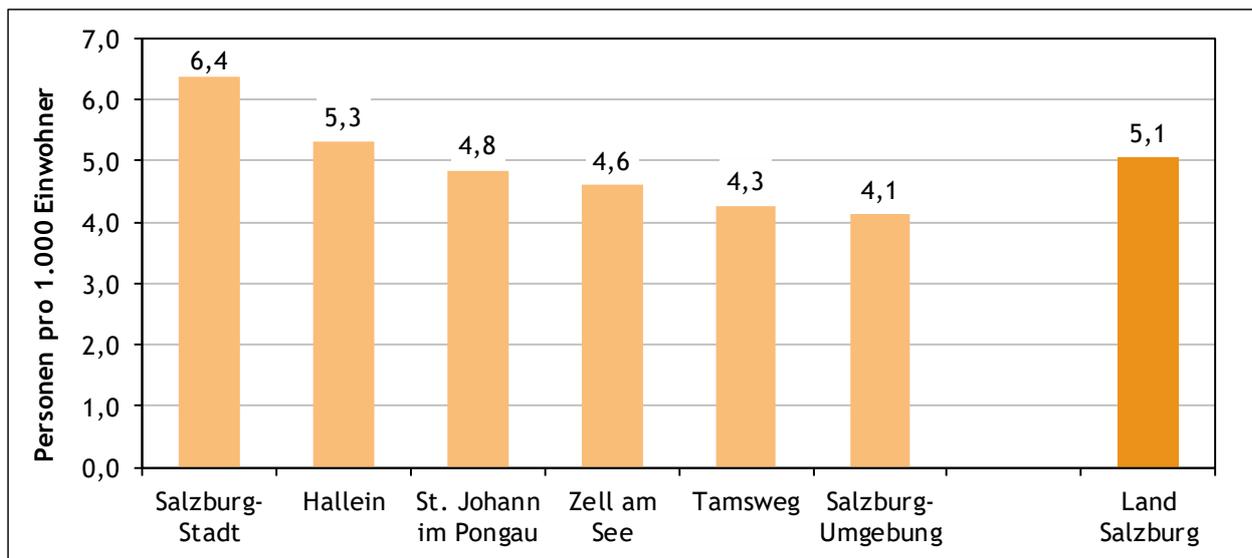
	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.001	918	993	986	987	+ 0,1
Hallein	332	315	322	332	323	- 2,7
Salzburg-Umgebung	644	613	606	623	634	+ 1,8
St. Johann im Pongau	419	425	390	394	394	± 0,0
Tamsweg	98	74	82	84	86	+ 2,4
Zell am See	473	430	452	444	404	- 9,0
Land Salzburg	2.967	2.775	2.845	2.863	2.828	- 1,2

Insgesamt wurden im Jahr 2021 im Land Salzburg 2.828 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt (Tabelle 5.2), um 35 Personen beziehungsweise 1,2 % weniger als ein Jahr zuvor. Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnten die meisten unter-

stützten Personen in der Stadt Salzburg und die wenigsten im Bezirk Tamsweg. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg ebenfalls voran (Abbildung 5.2).

Abbildung 5.2

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2021



5.2.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz aufgliedert. Eine große Zahl der Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

2021 waren die drei wichtigsten Leistungsarten die Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (926 Leistungen), das Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen

mit Kognitiven und mehrfachen Behinderungen (904 Leistungen), sowie das Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (333 Leistungen). Die Inanspruchnahme der Leistungen war in diesen drei Bereichen ähnlich hoch wie im Vorjahr. Der Rückgang bei den Lohnkostenzuschüssen hat seine Ursache in einer Änderung des Finanzierungssystems (Umstieg auf Pauschalfinanzierung).

Die Persönliche Assistenz wurde 2019 von einem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführt und beginnend mit dem Jahreswechsel 2019/20 erweitert.

Tabelle 5.3

Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	190	183	202	190	185	- 2,6
Drogentherapie (§ 6)	58	52	54	29	34	+ 17,2
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	77	76	80	73	71	- 2,7
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	52	59	68	63	72	+ 14,3
berufliche Ausbildung (§ 9)	182	201	194	194	200	+ 3,1
Arbeitstraining (§ 9)	65	50	55	51	63	+ 23,5
Psychotherapie (§ 10)	11	4	5	4	3	- 25,0
Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	867	886	905	918	926	+ 0,9
Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	897	907	937	907	904	- 0,3
Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (§ 10)	272	290	306	327	333	+ 1,8
Lohnkostenzuschüsse (§ 11) ¹	476	165	171	166	99	- 40,4
Persönliche Assistenz (§ 4b)	17	16	17	28	35	+ 25,0

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

¹ Der deutliche Rückgang von 2017 auf 2018 ist durch die Umstellung auf Pauschalfinanzierung zu erklären.

88

Von den 2.386 im Jahr 2021 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen waren 42 % Frauen und 58 % Männer (Tabelle 5.4 und

Abbildung 5.3). Im Vergleich zu 2021 sank die Zahl der unterstützten Männer mit 1,3 % etwas stärker als die Zahl der unterstützten Frauen mit 1,0 %.

Tabelle 5.4

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	1.506	1.385	1.436	1.403	1.385	- 1,3
Frauen	1.104	985	1.011	1.011	1.001	- 1,0
Gesamt	2.610	2.370	2.447	2.414	2.386	- 1,2

Die Verteilung der unterstützten Personen nach Alter ist ebenfalls in Abbildung 5.3 dargestellt. Grundsätzlich zeigt sich eine relativ gleichmäßige Altersverteilung, wobei allerdings die Zahl und der

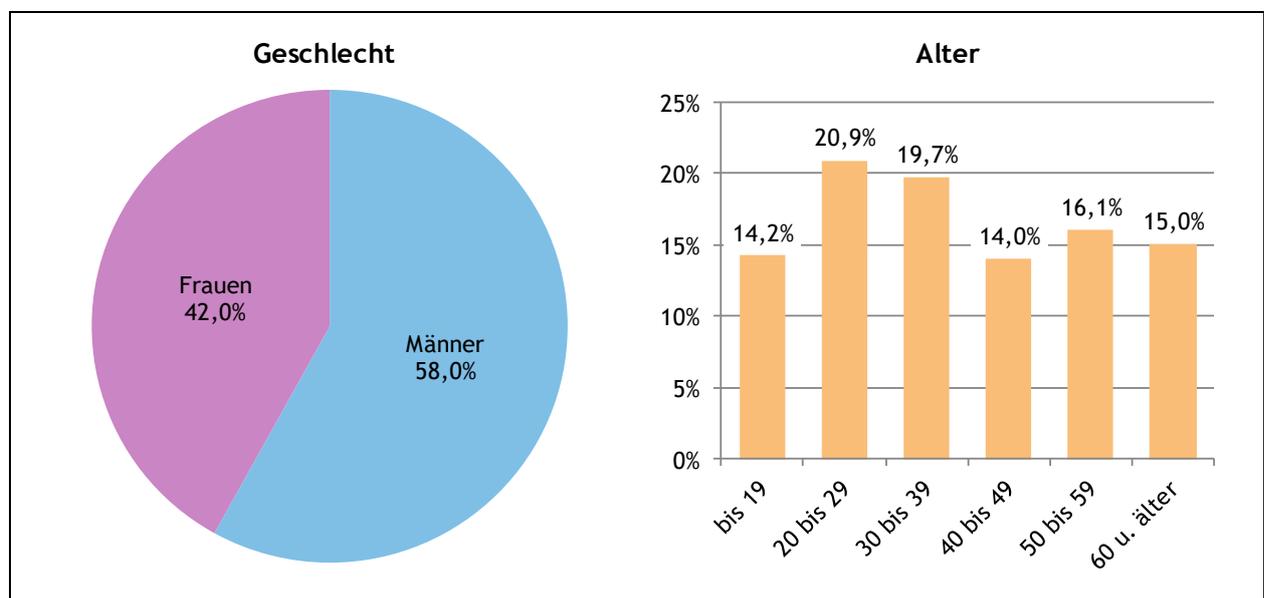
Anteil der mindestens 60-Jährigen in den vergangenen Jahren spürbar steigt. Die größten Altersgruppen waren anteilmäßig die 20- bis 29- beziehungsweise die 30- bis 39-Jährigen.

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 19 Jahre	354	371	376	339	340	+ 0,3
20 bis 29 Jahre	565	542	529	509	499	- 2,0
30 bis 39 Jahre	458	435	458	465	470	+ 1,1
40 bis 49 Jahre	442	338	352	357	335	- 6,2
50 bis 59 Jahre	500	402	425	422	383	- 9,2
60 Jahre und älter	291	282	307	322	359	+ 11,5
Gesamt	2.610	2.370	2.447	2.414	2.386	- 1,2

89

Abbildung 5.3
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2021



Im Jahr 2021 ging die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen in den Bezirken Hallein, Sankt Johann im Pongau und Zell am See zurück. In den anderen drei Bezir-

ken, das sind Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung und Tamsweg, wurden hingegen leichte Anstiege verzeichnet.

Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	857	763	821	810	821	+ 1,4
Hallein	283	268	279	271	261	- 3,7
Salzburg-Umgebung	550	520	504	516	523	+ 1,4
St. Johann im Pongau	387	352	357	345	330	- 4,3
Tamsweg	98	74	82	84	86	+ 2,4
Zell am See	435	393	404	388	365	- 5,9
Land Salzburg	2.610	2.370	2.447	2.414	2.386	- 1,2

5.2.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7

Einzelleistungen nach Art

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	70	73	91	83	67	- 19,3
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	509	483	498	601	534	- 11,1
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	38	38	41	36	25	- 30,6
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15) ¹	12	22	12	5	2	- 60,0
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15) ¹	5	4	4	2	2	± 0,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.7

90

Der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfiel in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt (Tabelle 5.7). Die hohe Zahl bei den Transportkosten im

Jahr 2020 ist auf die Nachverrechnung von Leistungen aus den Vorjahren im Bezirk Sankt Johann im Pongau zurückzuführen.

Tabelle 5.8

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	369	367	395	440	413	- 6,1
Frauen	239	229	229	263	198	- 24,7
Gesamt	608	596	624	703	611	- 13,1

2021 wurden 198 Frauen und 413 Männer unterstützt. Der deutliche Rückgang erklärt sich durch die Nachverrechnung der Transportkosten im Be-

zirk Sankt Johann im Pongau im Jahr 2020 (Tabelle 5.7 und 5.8).

Tabelle 5.9

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	207	225	219	205	203	- 1,0
Hallein	65	62	84	80	74	- 7,5
Salzburg-Umgebung	126	130	144	146	152	+ 4,1
St. Johann im Pongau	101	92	59	136	77	- 43,4
Tamsweg	25	21	25	24	20	- 16,7
Zell am See	84	66	93	112	85	- 24,1
Land Salzburg	608	596	624	703	611	- 13,1

Mehr als die Hälfte der durch Einzelleistungen unterstützten Personen wohnte 2021 in den Bezirken

Salzburg (Stadt) und Salzburg-Umgebung (Tabelle 5.9).

5.2.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Teilhabegesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Therapiezentrum Pinzgau
- Hör- und Sehfrühförderung
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Ambulante Drogenberatung

- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen
- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher - je nach Leistung - zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die, wie zum Beispiel die Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau, auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Freizeit- und Beratungsangebote sowie bei den Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützten Personen in Abschnitt 5.2 einfließen.

Tabelle 5.10
Pauschalfinanzierte Leistungen nach Art im Jahr 2021

	Personen	Betreuungen	Kontakte
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		438 Familien	
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.871		
Therapiezentrum Pinzgau	289		
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	115		
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	28		
Beschäftigungseinrichtungen	268		
Tageszentren und Klubeinrichtungen	426		
Stützpunktwohnen Riedenburg		11 Plätze	
Stützpunktwohnen Obermoos		10 Plätze	
Ambulante Krisenintervention			13.236
Psychiatrische Übergangsbetreuung	211		
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche			2.094
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	178		
Ambulante Drogenberatung	654		
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	63		
Suchtprävention			1.605
Nachsorgegruppe für Alkoholranke	550		
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	29		
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	142		
Freizeitassistenz	23		

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

5.3 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Ent-

wicklungsdiagnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.3.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert subsidiär zur Sozialversicherung spezielle Heilbehandlungen wie beispielsweise spezielle Intensivtherapien für

Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz.

Tabelle 5.11

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	90	93	99	94	92	- 2,1
Frauen	100	90	104	96	93	- 3,1
Gesamt	190	183	203	190	185	- 2,6

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen rund 180 und 200 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, wobei in etwa die Hälfte dieser Personen Frauen waren (Tabelle 5.11). Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühförderung,

des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.12

Unterstützte Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 19 Jahre	42	38	40	28	23	- 17,9
20 bis 29 Jahre	17	12	16	13	13	± 0,0
30 bis 39 Jahre	20	21	22	23	20	- 13,0
40 bis 49 Jahre	28	26	31	33	25	- 24,2
50 bis 59 Jahre	30	31	35	34	34	± 0,0
60 Jahre und älter	53	55	59	59	70	+ 18,6
Gesamt	190	183	203	190	185	- 2,6

Im Verlauf der vergangenen fünf Jahre kam es zu einer Verschiebung der Altersstruktur von den unter 20-Jährigen (Rückgang von 42 im Jahr 2017 auf

23 im Jahr 2021) zu den mindestens 60-Jährigen (Anstieg von 53 im Jahr 2017 auf 70 im Jahr 2021).

Abbildung 5.4
 Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2021

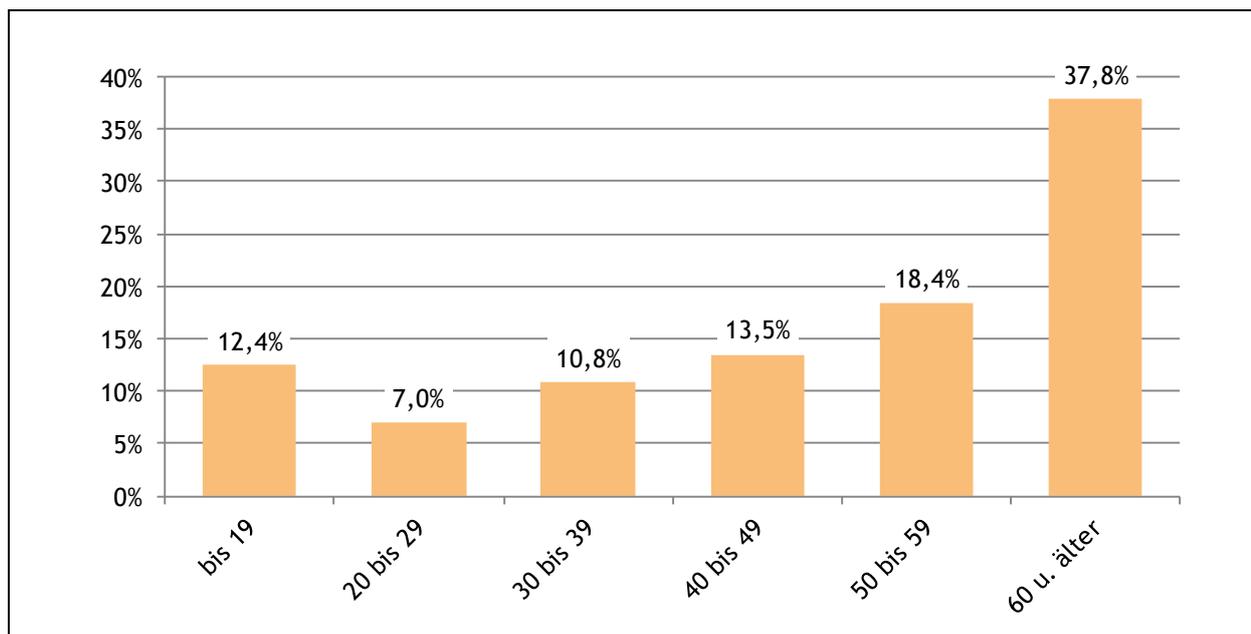


Tabelle 5.13
 Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	82	81	97	98	90
Hallein	27	30	33	29	29
Salzburg-Umgebung	48	44	43	36	40
St. Johann im Pongau	24	22	20	20	17
Tamsweg	2	1	3	2	3
Zell am See	7	5	7	5	6
Land Salzburg	190	183	203	190	185

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen überwiegend in den Bezirken Salzburg-

Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und Sankt Johann im Pongau wohnhaft waren (Tabelle 5.13).

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

- Zell am See
- Tamsweg

2021 wurden hier 438 Familien betreut.

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum vierten Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf
- Hallein
- Bischofshofen

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen),

Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Im Jahr 2021 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 1.871 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut.

Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten. 2021 nahmen 28 Personen diese Therapie in Anspruch.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert. Das Therapiezentrum Pinzgau betreut Bewohnerinnen und Be-

wohner des Dorfes Sankt Anton, darüber hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Die Leistungen des Therapiezentrums Pinzgau werden angeboten im:

- Dorf Sankt Anton, Bruck (Caritas)
- im Tageszentrum Mittersill (Caritas)

Im Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2021 289 Personen betreut (+ 16,1 % gegenüber 2020).

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht. 2021 wurden 115 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

Tabelle 5.14

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining im Jahr 2021

	Personen	Betreuungen
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		438 Familien
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.871	
Intensivbetreuung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	28	
Therapiezentrum Pinzgau	289	
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	115	

5.3.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15

Unterstützte Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021
bis 19 Jahre	47	49	53	50	41
20 bis 59 Jahre	18	16	31	22	21
60 Jahre und älter	5	8	7	11	5
Gesamt	70	73	91	83	67

Im Jahr 2021 gab es bei der Zahl der mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützten Personen einen deutlichen Rückgang auf 67 Personen,

wobei über 60 % jünger als 19 Jahre alt waren (Tabelle 5.15). 2020 wurden noch 83 Personen unterstützt.

5.3.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. An-

ton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16

Unterstützte Personen nach Bezirken

96

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	32	29	30	26	27
Hallein	5	8	12	10	10
Salzburg-Umgebung	14	16	14	18	17
St. Johann im Pongau	10	8	8	5	6
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	16	15	16	14	11
Land Salzburg	77	76	80	73	71

In den vergangenen fünf Jahren erhielten jährlich zwischen 70 und 80 Kinder und Jugendliche eine

Leistung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung.

Tabelle 5.17

Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2017	2018	2019	2020	2021
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	52	59	68	63	72
Schultransport	509	483	498	601	534

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2021 von 72 (hauptsächlich pflegerische

Betreuungskräfte) beziehungsweise 534 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen (Tabelle 5.17). Die hohe Zahl an Schultransporten im Jahr 2020 ist auf eine Nachverrechnung von Leistungen im Bezirk Sankt Johann im Pongau zurückzuführen (siehe Abschnitt 5.2.2).

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2020/21 wurden insgesamt

555 Schülerinnen und Schüler an 81 Schulstandorten im Bundesland Salzburg mit 4.999 Pflegestunden pro Woche betreut (2019/20: 5.032). Die Betreuung fand an 19 Allgemeinen Sonderschulen und 62 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

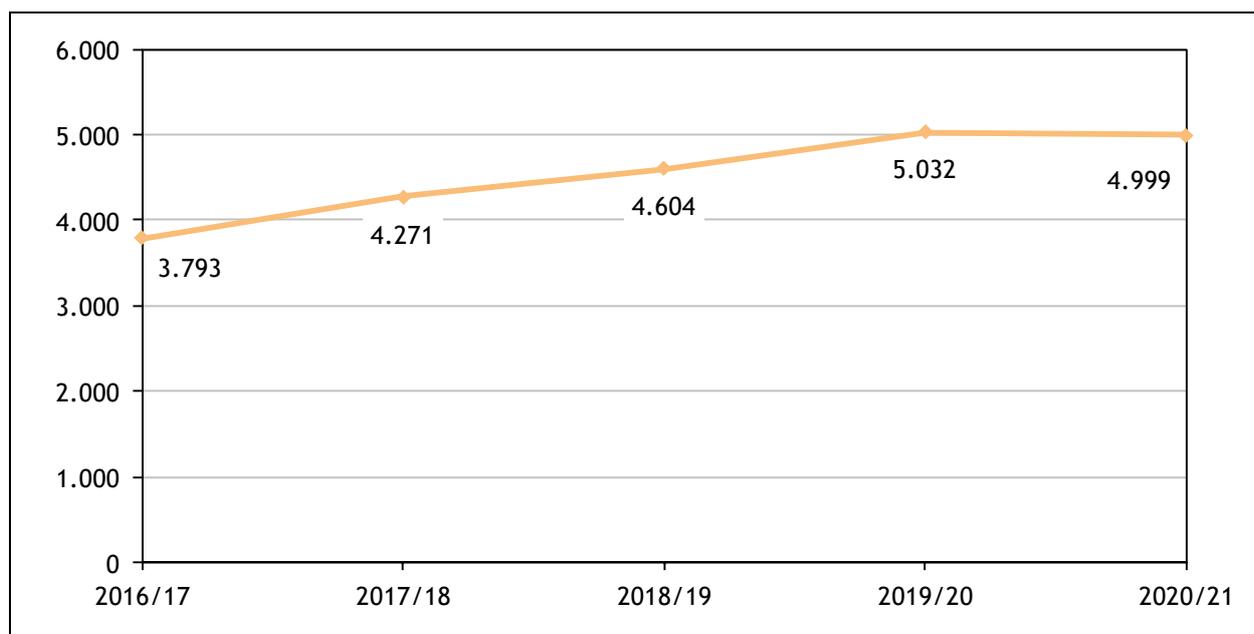
	Standorte		Schülerinnen und Schüler	
	2019/20	2020/21	2019/20	2020/21
Salzburg-Stadt	20	19	210	213
Hallein	9	9	51	52
Salzburg-Umgebung	24	30	122	129
St. Johann im Pongau	9	8	93	100
Tamsweg	6	4	21	19
Zell am See	10	11	47	42
Land Salzburg	78	81	544	555

97

Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg im Schuljahr 2020/21 nur geringfügig auf 555 an, die Zahl der bewilligten Pflegestunden pro Woche sank geringfügig von 5.032 im Schuljahr

2019/20 auf 4.999 im Schuljahr 2020/21. Im Durchschnitt wurden 9,01 Pflegestunden pro Schüler bewilligt.

Abbildung 5.5
Pflegestunden pro Woche



5.3.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in speziellen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Woh-

nen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.3.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH in Unken, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) und von Rettet das Kind Salzburg angeboten.

Tabelle 5.19

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	48	59	65	61	69
Hallein	24	27	24	25	19
Salzburg-Umgebung	40	40	37	41	51
St. Johann im Pongau	24	25	27	27	26
Tamsweg	8	8	6	6	5
Zell am See	38	42	35	34	30
Land Salzburg	182	201	194	194	200

98

Im Jahr 2021 wurden Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von 200 Personen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme dieser Leistung verblieb damit in den vergangenen Jahren auf ähnlich hohem Niveau. Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa 60 % männliche Jugendliche, beziehungsweise dass rund die Hälfte betreuten Personen mindestens 19 Jahre alt wa-

ren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele Jugendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind (zum Beispiel Produktionsschulen).

5.3.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren

Elixhausen und Mittersill, Dorf Sankt Anton, Mathiashof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Riedenburg), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	243	254	262	255	258	+ 1,2
Hallein	94	95	102	103	105	+ 1,9
Salzburg-Umgebung	230	239	241	248	247	- 0,4
St. Johann im Pongau	114	112	114	119	123	+ 3,4
Tamsweg	31	31	31	33	33	± 0,0
Zell am See	155	155	155	160	160	± 0,0
Land Salzburg	867	886	905	918	926	+ 0,9

In den vergangenen Jahren wurde das Leistungsangebot jährlich erweitert, so dass im Jahr 2021 bereits 926 Personen in Werkstätten für Menschen

mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten (Tabelle 5.20).

Tabelle 5.21
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	516	522	539	542	548	+ 1,1
Frauen	351	364	366	376	378	+ 0,5
Gesamt	867	886	905	918	926	+ 0,9

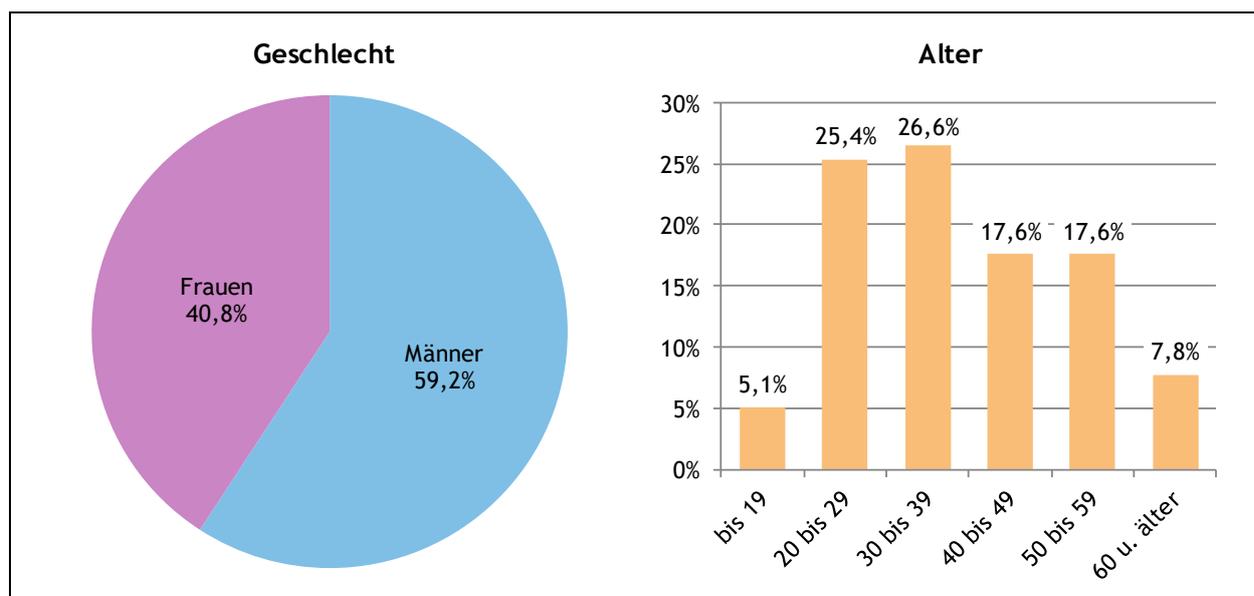
In den vergangenen Jahren waren in der Tagesbetreuung und Beschäftigung etwa 40 % der betreuten Personen Frauen und 60 % Männer (Tabelle 5.21 und Abbildung 5.6). Bei der Unterscheidung nach dem Alter zeigt sich, dass die größten Grup-

pen jene der 20- und 29-Jährigen sowie der 30- bis 39-Jährigen waren. In den vergangenen Jahren stieg zudem die Anzahl der betreuten Personen im Alter von mindestens 60 Jahren deutlich an (Tabelle 5.22 und Abbildung 5.6).

Tabelle 5.22
Unterstützte Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 19 Jahre	38	31	39	42	47	+ 11,9
20 bis 29 Jahre	255	268	253	245	235	- 4,1
30 bis 39 Jahre	228	234	235	245	246	+ 0,4
40 bis 49 Jahre	169	151	158	156	163	+ 4,5
50 bis 59 Jahre	133	157	169	171	163	- 4,7
60 Jahre und älter	44	45	51	59	72	+ 22,0
Gesamt	867	886	905	918	926	+ 0,9

Abbildung 5.6
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2021



5.3.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

100

Die Wohneinrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, vom rund-um-die-Uhr vollbetreuten Wohnen bis hin zu teilbetreuten Wohnangeboten (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur

vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Wohnen mit Tagesstruktur bedeutet, dass das Wohnangebot für 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist. Wohnen ohne Tagesstruktur richtet sich in der Regel an ein etwas jüngeres Klientel mit teilweise geringerem Betreuungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurde jedoch primär Wohnen ohne Tagesstruktur (Leistungen wie teilbetreutes Wohnen oder mobil begleitetes Wohnen) erheblich ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.3.7).

Tabelle 5.23

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	226	237	245	227	224	- 1,3
Hallein	79	76	89	92	87	- 5,4
Salzburg-Umgebung	220	217	219	217	216	- 0,5
St. Johann im Pongau	154	157	158	149	151	+ 1,3
Tamsweg	38	36	40	39	43	+ 10,3
Zell am See	180	184	186	183	183	± 0,0
Land Salzburg	897	907	937	907	904	- 0,3

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen betreut wurden, belief sich im Jahr 2021 auf 904 Personen (Tabelle 5.23). Das waren ähnlich viele wie im Jahr 2020 mit 907 Personen. Seit 2020 wird Wohnen mit und ohne in Summe getrennt darge-

stellt - der Rückgang bei den Fallzahlen von 2019 auf 2020 ist primär auf diese Umstellung zurückzuführen (keine Doppelzählungen beim Wechsel von Wohnen ohne Tagesbetreuung in Wohnen mit Tagesbetreuung).

Tabelle 5.24

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	500	506	517	500	502	+ 0,4
Frauen	397	401	420	407	402	- 1,2
Gesamt	897	907	937	907	904	- 0,3

In Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur wurden in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut (Tabelle 5.24). Hinsichtlich des

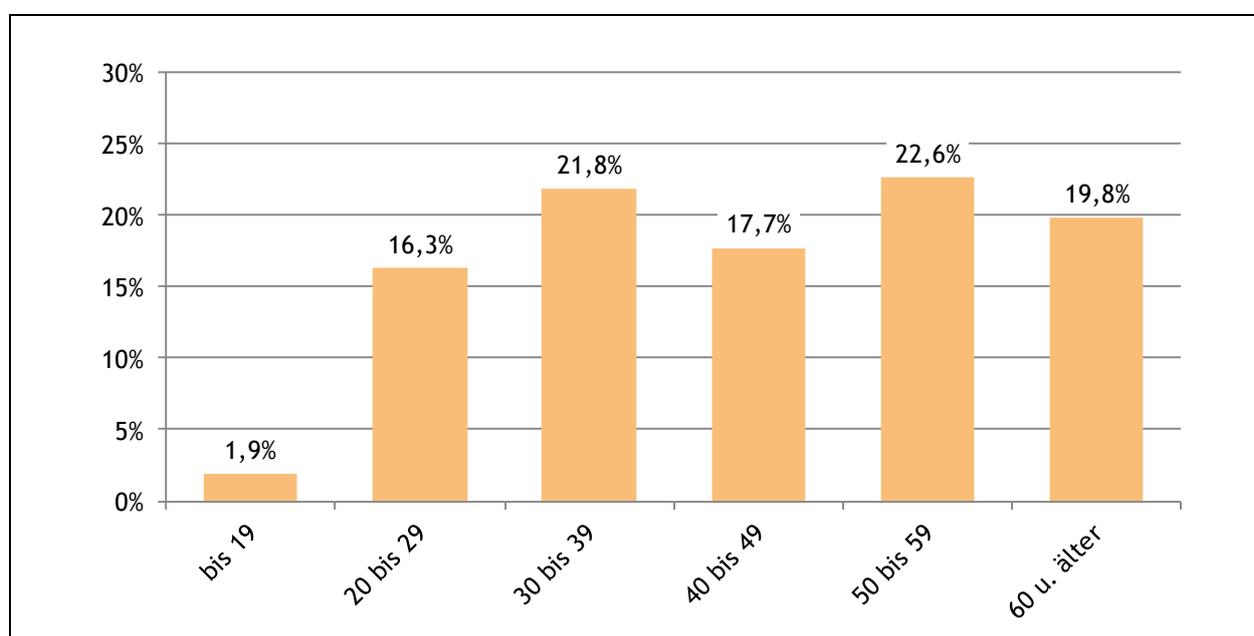
Alters zeigt sich auch hier, dass das Klientel in den Einrichtungen zunehmend älter wird.

Tabelle 5.25
Unterstützte Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 19 Jahre	39	30	33	27	17	- 37,0
20 bis 29 Jahre	163	162	163	151	147	- 2,6
30 bis 39 Jahre	166	176	187	195	197	+ 1,0
40 bis 49 Jahre	187	176	174	156	160	+ 2,6
50 bis 59 Jahre	189	207	220	217	204	- 6,0
60 Jahre und älter	153	156	160	161	179	+ 11,2
Gesamt	897	907	937	907	904	- 0,3

101

Abbildung 5.7
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2021/20



5.3.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil begleitetem Wohnen.

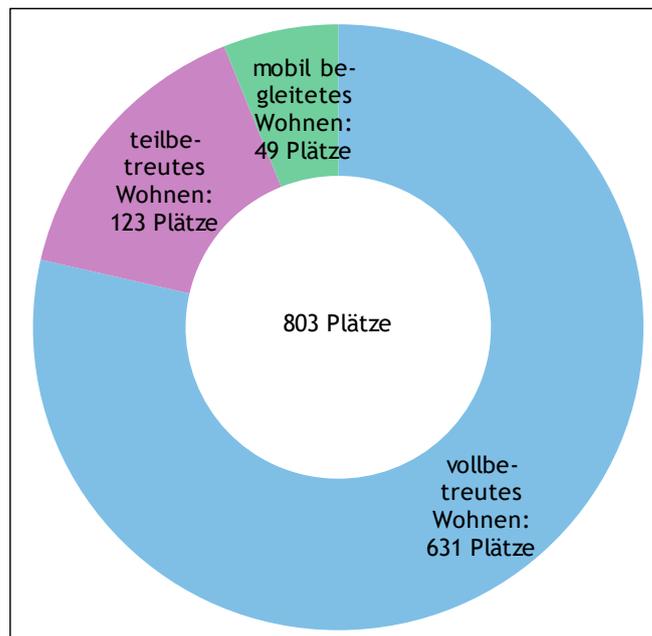
In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen geringfügig auf 803 Plätze (2020: 800 Plätze), diesmal vor allem beim vollbetreuten Wohnen (+ 9 Plätze). Die Zahl der mobil betreuten Wohnangebote stieg ebenfalls (+3 Plätze), während es bei den teilbetreuten Wohnangeboten nach

einigen Jahren des Ausbaus erstmals wieder zu einem Rückgang kam (- 9 Plätze). Der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am Gesamtangebot beträgt nun 21,4 % (2015 lag er noch bei 12,6 %). Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.8

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2021



102

Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk Sankt Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung) und dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See), die Provinzenz GmbH

(Bezirk Sankt Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil begleitetes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk Sankt Johann im Pongau) und Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten.

5.4 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychosozialer

Dienst“. In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.4.5).

5.4.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

103

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 308 Plätzen an rund 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel:

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr

- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt)¹

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael.

Tabelle 5.26
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	149	166	178	188	201
Hallein	22	20	18	14	15
Salzburg-Umgebung	32	37	29	30	29
St. Johann im Pongau	29	27	33	42	39
Tamsweg	7	7	7	9	11
Zell am See	33	33	41	44	38
Land Salzburg	272	290	306	327	333

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 333 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Wohneinrichtungen

für diese Zielgruppe neu geschaffen/ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.4.2), 2021 wurden daher 61 Personen (+ 22,4 %) mehr betreut als noch 2017 (Tabelle 5.26).

Tabelle 5.27
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021
Männer	163	183	188	196	193
Frauen	109	107	118	131	140
Gesamt	272	290	306	327	333

¹ Stützpunktwohnen ist in den Fallzahlen der folgenden Tabellen des Abschnitts 5.4.1 nicht enthalten, sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als Frauen betreut. Mehr als ein Viertel der unter-

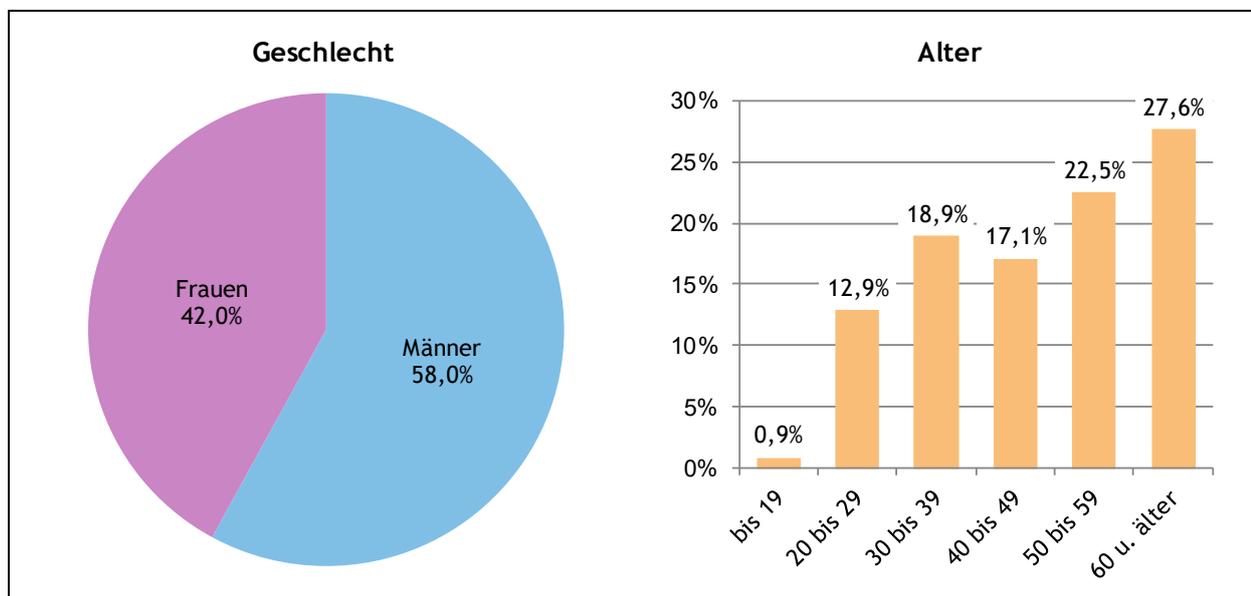
stützten Personen entfiel auf die wachsenden Gruppen der mindestens 60-Jährigen (Tabelle 5.27, Tabelle 5.28 und Abbildung 5.9).

Tabelle 5.28
Unterstützte Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021
bis 19 Jahre	6	8	9	6	3
20 bis 29 Jahre	48	42	37	38	43
30 bis 39 Jahre	51	48	48	53	63
40 bis 49 Jahre	43	45	53	63	57
50 bis 59 Jahre	75	82	78	78	75
60 Jahre und älter	49	65	81	89	92
Gesamt	272	290	306	327	333

104

Abbildung 5.9
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 31.12.2021



5.4.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen vollbetreuten, teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätze am Gesamtangebot (36 %) deutlich höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

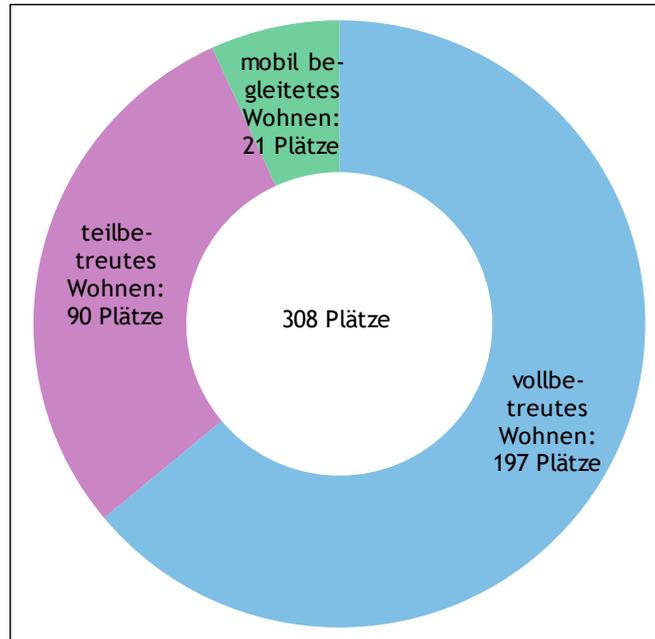
In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 2021 auf 308 Plätze an (2020: 298 Plätze). Ausgebaut wurden die vollbetreuten Angebote des Trägers Laube in den Bezirken Sankt Johann im Pongau und Tamsweg (+ 3 Plätze in

Summe) sowie in der Stadt Salzburg (+ 2 Plätze in der sozialpsychologischen Wohngemeinschaft der Suchthilfe). Bei den teilbetreuten Wohnplätzen wurden fünf neue Plätze im Folgewohnen von Pro Mente Salzburg geschaffen.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.4.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.10

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2021



105

Teilbetreute und mobil begleitete Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Er-

krankungen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael an.

5.4.3 Drogentherapie

Seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finan-

ziert. Seit dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.29

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021
Männer	44	42	43	25	26
Frauen	14	10	11	4	8
Gesamt	58	52	54	29	34

Die Zahl der Personen, die an Drogentherapien teilnahmen, liegt üblicherweise zwischen 50 und 60 Personen. 2020 kam es zu einem Covid-19 bedingten Rückgang bei den Drogentherapien (Auf-

nahmestopp), dessen Folgen auch 2021 noch sichtbar waren (Tabelle 5.29). Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 30 und 39 Jahren.

5.4.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau
- Pro Mente - Reflex Elsbethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg und in Bürmoos)

Im Jahr 2021 waren 268 Personen (2020: 248 Personen) in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können aktuell auch angrenzende Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tabelle 5.30

Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2018	2019	2020	2021
Beschäftigungseinrichtungen	305	298	248	268
Tageszentren/Klubeinrichtungen	404	417	406	420

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Sozialzentrum Harmogana
 Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Tageszentrum Sankt Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren beziehungsweise Klubeinrichtungen wurden 2021 insgesamt 420 Personen (2020: 406 Personen) regelmäßig betreut.

5.4.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- Sankt Johann im Pongau
- Zell am See

2021 zählte die ambulante Krisenintervention 13.236 Kontakte (2020: 12.011 Kontakte).

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen - im Jahr 2021 waren es 211 (2020: 239 Personen) - werden im Rahmen der Ent-

lassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)

Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen. 2021 gab es 2.094 Kundenkontakte (Diagnostik, Beratung, Therapie) zu einzelnen Kindern und Jugendlichen (2020: 1.812 Kontakte)

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volks-hilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2021 wurden 178 Klientinnen und Klienten mit Leistungsstunden betreut (2020: 166 Personen).

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Sankt Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2021 wurden 654 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten (2020: 649 Personen).

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. 2021 wurden 63 Personen betreut (2020: 89 Personen).

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpräventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Bei der Suchtprävention (vorwiegend Direktkontakte) gab es trotz Pandemie 2021 insgesamt 1.605 Kontakte (2020: 1.246 Kontakte).

Nachsorgegruppen für Alkohol- und Spielsucht-abhängige (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in der Stadt Salzburg, in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an. 2021 nahmen 550 Personen (2020: 368) an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2021 von 29 Personen (2020: 32 Personen) besucht wurden.

Tabelle 5.31

Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen) im Jahr 2021

	Personen	Kontakte
Ambulante Krisenintervention		13.236
Psychiatrische Übergangsbetreuung	211	
Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche		2.094
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	178	
Ambulante Drogenberatung	654	
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	63	
Suchtprävention		1.605
Nachsorgegruppen für Alkoholranke	550	
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	29	

5.5 Persönliche Assistenz

Nach einem zweijährigen Pilotprojekt wurde die Persönliche Assistenz 2019 in einen Regelbetrieb übergeführt und mit einer Ausweitung der Leistung begonnen. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

108

Persönliche Assistenz kann in Salzburg (im Unterschied zu anderen Bundesländern) von Menschen mit körperlichen, kognitiven beziehungsweise mehrfachen Behinderungen und auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten - je nach individuellem Bedarf - eine monatliche Zahl an Assistenzstunden, welche sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form des Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Persönli-

che Assistenz ist an keine Eigenleistungen gebunden, jedoch wird sie als pflegegeldergänzende Leistung gewertet.

Persönliche Assistenz bietet Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen (in der persönlichen Grundversorgung, im Haushalt, bei der Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) und soll die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken. Die persönliche Assistenz beinhaltet keine Pflegeleistungen (diese können bei Bedarf über soziale Dienste bezogen werden) oder tagesstrukturierende Maßnahmen, sondern dient ausschließlich der selbstbestimmten Lebensführung.

35 Personen bezogen 2021 Persönliche Assistenzleistungen, davon kamen 21 aus der Stadt Salzburg und 14 aus den verschiedenen Bezirken. 19 der Bezieherinnen und Bezieher waren weiblich, 16 männlich.

Tabelle 5.32

Bewilligte Stunden 2021 nach Assistenzform

	Personen	Stunden
Dienstleistermodell	29	66.703
davon Caritas	11	20.815
davon Lebenshilfe	18	45.888
Arbeitgebermodell	6	19.324
Gesamt	35	86.027

5.6 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.6.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen und Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,

- Laube Pro Tennengau SÖB (Laube GmbH),
- Member Pongau und Pinzgau (Wäschetiger) der Pro Mente.

Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden bei SALK (Salzburger Landeskliniken) und GWS für rund 420 Arbeitsplätze Zuschüsse gewährt.

109

Tabelle 5.33
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021
Männer	270	95	107	93	63
Frauen	206	70	64	73	36
Gesamt	476	165	171	166	99

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH abgeschlossen. Der Rückgang in den Fallzahlen in Tabelle 5.33 zwischen 2017 und 2018 ist auf diese

Vereinbarungen zurück zu führen. 2021 wurde 99 Personen Lohnkostenzuschüsse in einem Einzelfallverfahren gewährt. Der Anteil der Männer betrug 2021 64 %, der der Frauen 36 % (Abbildung 5.11).

Einige Einrichtungen wurden in ein anderes Finanzierungssystem übergeführt, daher ist auch ein deutlicher Rückgang der Lohnkostenzuschüsse im Jahr 2021 zu verzeichnen.

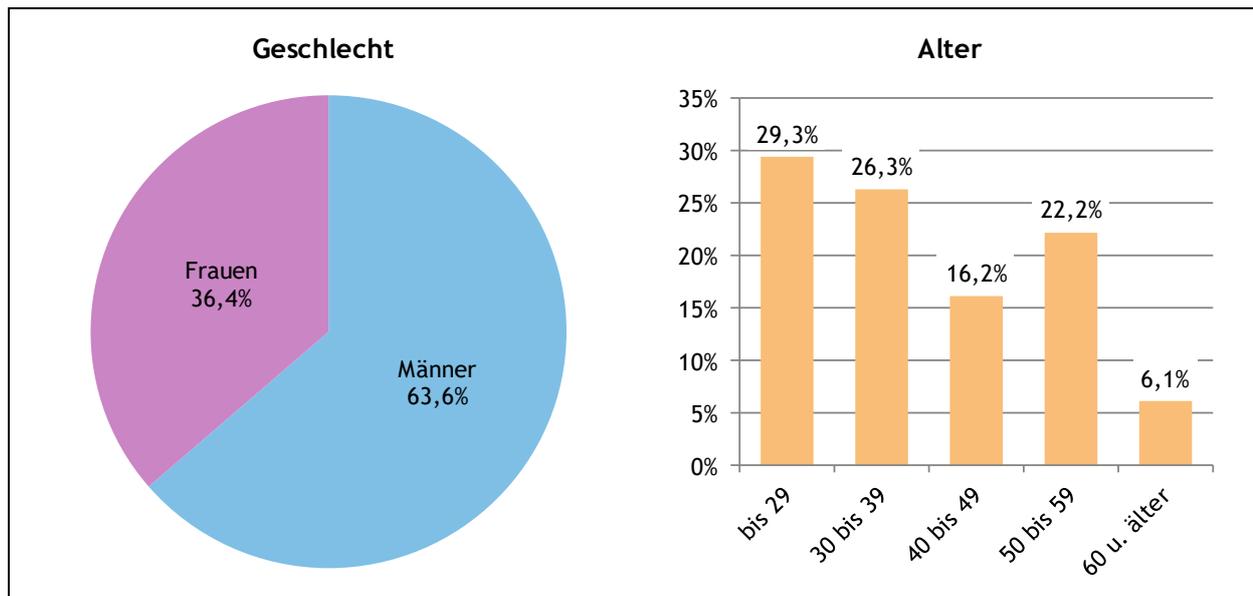
Tabelle 5.34
Unterstützte Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021
bis 29 Jahre	69	53	48	46	29
30 bis 39 Jahre	70	26	30	30	26
40 bis 49 Jahre	127	40	36	36	16
50 bis 59 Jahre	175	43	52	48	22
60 Jahre und älter	35	3	5	6	6
Summe	476	165	171	166	99

Bei den Lohnkostenzuschüssen wurde 2021 etwas mehr als die Hälfte an Personen im Alter von unter 40 Jahren und etwas weniger als die Hälfte an Per-

sonen im Alter von mindestens 40 Jahren ausbezahlt (Abbildung 5.11).

Abbildung 5.11
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2021



110

Tabelle 5.35
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	160	25	27	39	21
Hallein	57	34	36	30	16
Salzburg-Umgebung	69	20	20	21	16
St. Johann im Pongau	80	48	49	45	25
Tamsweg	34	11	12	13	11
Zell am See	76	27	27	18	10
Land Salzburg	476	165	171	166	99

Die Vereinbarung über eine Pauschalfinanzierung mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH führte 2018 zu einem

besonders starken Rückgang der Einzelfallverfahren in der Stadt Salzburg, war aber auch in allen anderen Bezirken deutlich spürbar (Tabelle 5.35).

5.6.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden großteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2021 eine

Finanzierung im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Siezenheim, Saalfelden, Großgmain, Wals-Siezenheim, Bürmoos und Bergheim)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.36
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021
Männer	31	25	29	26	30
Frauen	34	25	26	25	33
Gesamt	65	50	55	51	63

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 65 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt (Tabelle 5.36), wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Ar-

beitstrainings werden nur dann seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.7 Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

5.7.1 Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Die Unterstützungsstelle (bis 31.1.2018 als Salkof geführt) kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, an Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes gewähren.

Zuschüsse können unter anderem beantragt werden für:

- **behindertengerechte Adaptierung von Wohnraum** (zum Beispiel barrierefreien Badumbau, Stuhl/Plattform-Treppenlift, Personenlift, Rampen, Handläufe, Türverbreiterung)
- **Mobilitätshilfen** (zum Beispiel Elektrorollstuhl, Behindertenfahrzeug, PKW samt behinderungsbedingten Umbauten wie zum Beispiel Rampe in den Kofferraum, Drehsitz, Verladensystem, Handbediengerät für Gas und Pedal)
- **Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel** zur Erleichterung der Pflege (zum Beispiel Pflegebett, Patientenlifter, Badewannenlift, Aufstehhilfe, Treppenraupe, Treppensteiger, Bewegungstrainer, Vibrationsplatte, Transferhilfsmittel, Adaptierungen bei Rollstuhl wie zum Beispiel Verlängerung der Schiebegriffe für die Begleitperson, Antrieb- und Bremshilfen)
- **Technische Hilfsmittel** für Personen mit Hör- oder Sehbehinderungen
- **Nur für Kriegsoffer:** Allgemeine Unterstützung, Sterbekostenbeitrag sowie Wohnkostenzuschuss

Das Antragsvolumen 2021 zeigte einen deutlichen Anstieg der Nachfrage nach Wohnraumadaptierungen für die Pflege zuhause.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses (mit Nachweis des Einkommens, medizinische Unterlagen sowie unter Vorlage eines Kostenvoranschlages) muss unbedingt vor der Realisierung des Vorhabens gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf eine gleichartige Leistung gegenüber anderen Kostenträgern nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß geltend gemacht werden kann. Die Unterstützungen (Zuschüsse) sind auch immer abhängig von den Zuschüssen der anderen Kostenträger. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Salzburger Teilhabegesetzes.

Während der Covid-19-Pandemie war ein starker Anstieg des Antragvolumens spürbar. Eine Ursache dafür lag in der verstärkten Entlassung pflegebedürftiger Personen aus den Kliniken in die häusliche Pflege. Dies führt zu einer gestiegenen Nachfrage nach Hilfsmitteln und 2021 auch nach Wohnraumadaptierungen. In Summe wurden 2021 Unterstützungen in einem Ausmaß von 517.994 Euro gewährt.

Mehr Details zu den Leistungen der Unterstützungsstelle sind im Schwerpunktabschnitt 5.11 zu finden.

112

Tabelle 5.37
Unterstützte Personen nach Art der Hilfeleistung

	2018	2019	2020	2021
Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel	222	293	332	318
Wohnraumadaptierungen	80	129	121	174
PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen	43	43	30	33
Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen	31	38	22	42
Finanzielle Unterstützungen für bedürftige Kriegsoffer	27	24	17	17
Sonstiges			3	4
Gesamt	403	527	525	588

5.7.2 Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen mit dem Status „Begünstigt behindert“ können Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet werden. Im Jahr 2021

wurden zwei Personen Zuschüsse für PKW-Ankäufe gewährt. Zwei Personen erhielten Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen. Siehe dazu Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.2.2.

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe 2021 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, welche vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.9 Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz

5.9.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Teilhabe/Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2021 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Caritas Salzburg - inklusive Ferien camps in Elisabethen und im Lungau
- Lebenswerkstatt Pongau - Integratives Ferien camp, Raum Bischofshofen

5.9.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht das Land Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos in Sankt Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes

wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Im Sommer 2021 konnten die Erholungsurlaube dank einer günstigen Covid-19-Situation und eines begleitenden Präventionskonzepts umgesetzt werden. Insgesamt nahmen im Jahr 2021 - inklusive Begleitpersonen - 142 Menschen daran teil.

5.9.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2021 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active

5.9.4 Freizeitassistenz

Die Angebote der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die Volkshilfe Salzburg bietet für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen Einzelbe-

gleitungen und Aktivitäten in Gruppen vorwiegend in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung an. 2021 nahmen 23 Personen eine Freizeitassistenz in Anspruch.

5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Intensiv betreutes Wohnen (Laube GmbH)

Im Intensiv betreuten Wohnen in Bischofshofen wurden drei neue Plätze in einer eigenen Wohneinheit geschaffen. Damit können dort nun 32 Personen betreut werden. Aufgrund des steigenden Anteils an Personen mit Persönlichkeitsstörungen und Mehrfachdiagnosen war eine solche Ausweitung und Intensivierung der Betreuung notwendig. Auch das Betreuungskonzept des Trägers wurde an die speziellen Bedürfnisse dieser Zielgruppe angepasst.

Ausbau Folgewohnen STABIL (Pro Mente Salzburg)

2021 wurde das Folgewohnprojekt STABIL der Pro Mente Salzburg von sechs auf elf Plätze erweitert. Das Wohnangebot STABIL ist für eine Zielgruppe von Menschen mit psychischen Erkrankungen gedacht, die zwar noch intensive Unterstützung benötigen, dabei aber eine gewisse Stabilität und Selbstständigkeit (wieder-)erreicht haben. Das Folgewohnen STABIL ist dabei ein wichtiger Zwischenschritt von einer 24-Stunden-Betreuung in Richtung einer sozialen und beruflichen (Re-)Integration. Durch den Ausbau des Folgewohnen-Angebots wird die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Angeboten erhöht, was es den Klientinnen und Klienten ermöglicht, je nach Bedarf in Betreuungsformen zu wechseln, die mehr oder weniger Selbstständigkeit/Stabilität voraussetzen.

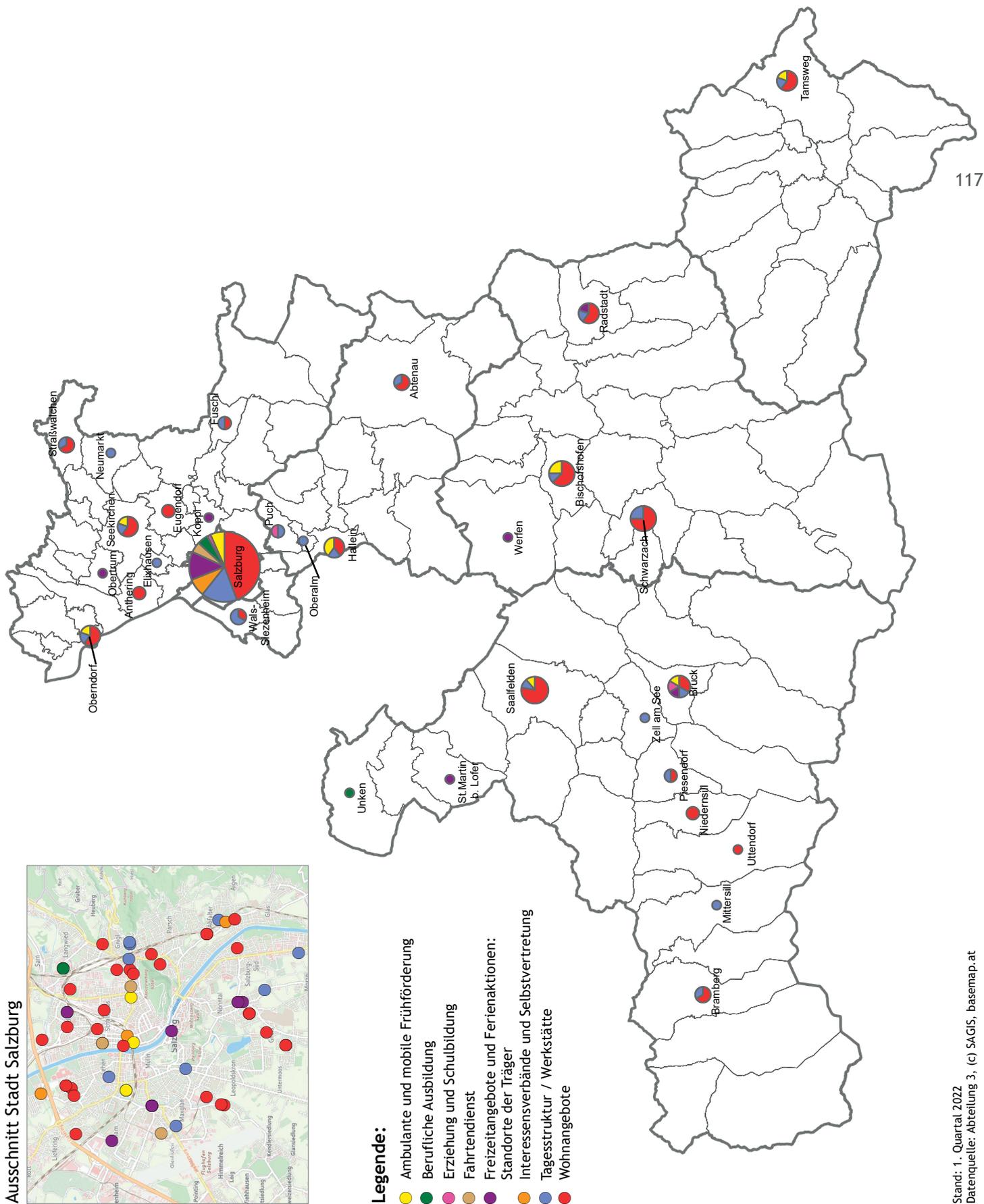
Persönliche Assistenz

Die Persönliche Assistenz wurde auch 2021 ausgebaut. 2021 wurden sieben Personen neu in die Persönliche Assistenz aufgenommen, 2022 wird es zu einem weiteren Ausbau kommen. Die Zahl der bewilligten Assistenzstunden stieg 2021 auf 86.027 Stunden, ein Anstieg von 25 % gegenüber dem Vorjahr (68.946 Assistenzstunden). Im Frühjahr 2022 wurden weitere zehn Personen in die Persönliche Assistenz aufgenommen, aktuell (2022) werden 42 Personen im Rahmen der Persönlichen Assistenz betreut.

Landesaktionsplan (Focal Point Land Salzburg, Selbstvertreter aus Organisationen der Teilhabe)

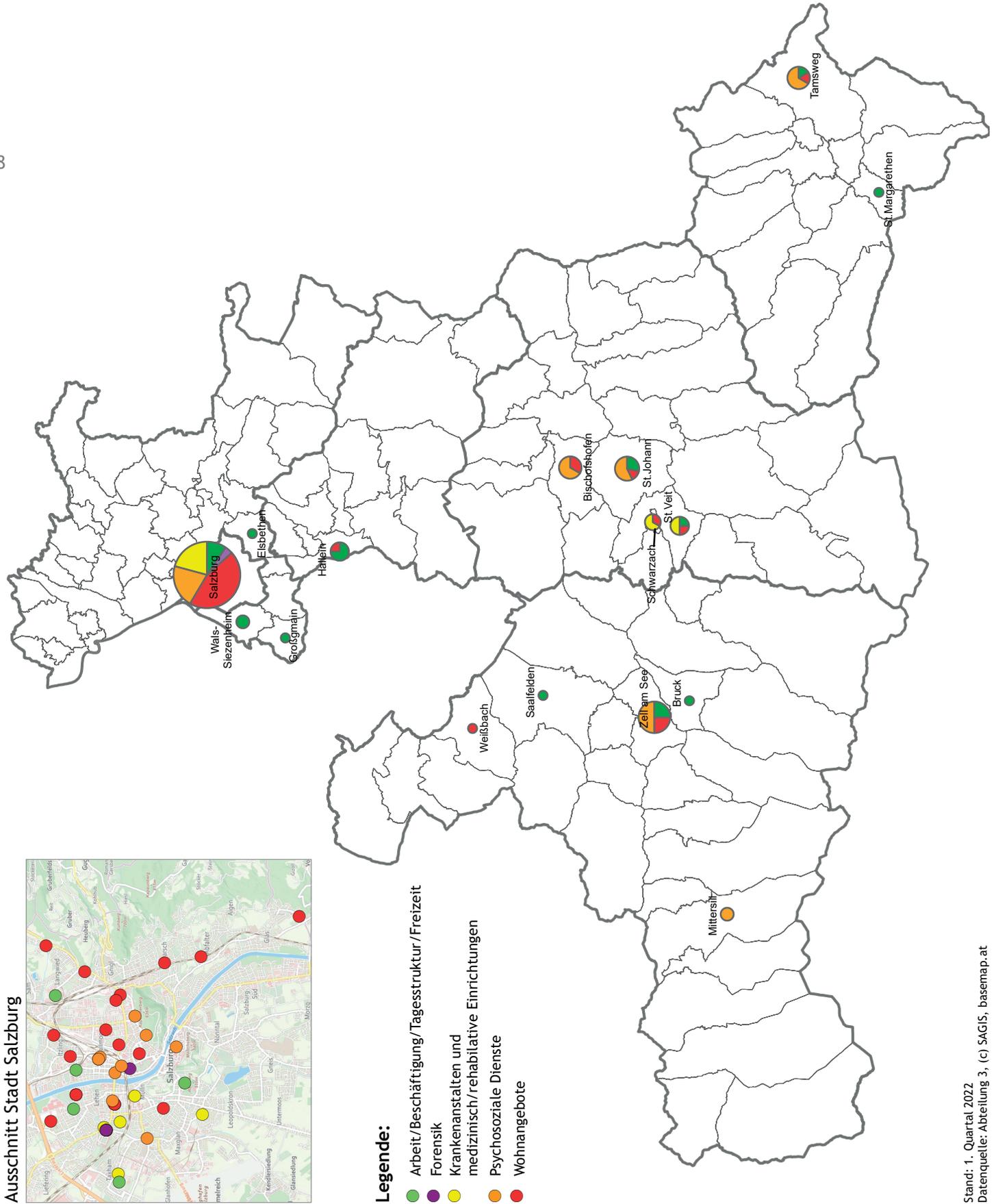
Neben dem bundesweiten „Nationalen Aktionsplan“ zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention hat das Land Salzburg einen Landesaktionsplan initiiert, um die Umsetzung von Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen auf breiter Ebene voranzutreiben. In Salzburg basiert dieser Aktionsplan auf größtmöglicher Einbindung von Selbstvertretern und Selbstvertreterinnen aus dem Teilhabebereich. In zehn Themenfeldern wurden unter Einbindung von über 250 Personen 61 Maßnahmen entwickelt, die in Folge im Land Salzburg umgesetzt werden sollen. Trotz Pandemie ist es dabei dank neuer Technologien gelungen, eine große Zahl an Personen einzubinden. Der Landesaktionsplan soll mit Herbst 2022 fertiggestellt werden.

5.11 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen



5.12 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psycho- soziale Versorgung)

118





Kapitel 6

Psychosozialer Dienst



LAND
SALZBURG

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in den Bezirken Salzburg-Stadt, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Der statistischen Auswertung wur-

den alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhielten.

Der Psychosoziale Dienst stand auch im zweiten Pandemiejahr 2021 vor allem vor der Herausforderung, die flächendeckende Basisversorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung trotz aller notwendigen Schutzmaßnahmen, die zum Zwecke der Eindämmung von Covid-19-Infektionen verordnet wurden, zu erfüllen. Dank des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychosozialen Dienstes ist die Umsetzung dieses Versorgungsauftrags auch im Jahr 2021 gut gelungen.

120

6.1 Betreute Personen

In der ambulanten Beratung und Betreuung wurden im Jahr 2021 knapp 2.100 Personen betreut (Tabelle 6.1). Da im Vergleich zu 2020 der Rückgang bei den Männern mit 6,4 % höher ausfiel als bei den Frauen mit 2,8 %, nahmen 2021 in etwa gleich viele Frauen wie Männer Leistungen des Psychosozialen

Dienstes in Anspruch. Etwa 30 % der Personen nahmen als neue Klientinnen und Klienten die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch. Zuletzt, das heißt im Jahr 2021, wurden 609 Personen erstmals beraten oder betreut.

Tabelle 6.1

Betreute Personen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	1.341	1.251	1.179	1.128	1.056	- 6,4
Frauen	1.176	1.175	1.162	1.065	1.035	- 2,8
Gesamt	2.517	2.426	2.341	2.193	2.091	- 4,7

Etwa ein Fünftel der Personen, die im Jahr 2021 Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch nahmen, waren mindestens 60 Jahre alt. Für die jüngeren Altersgruppen zeigt sich eine steigende Inanspruchnahme der Leistungen des Psychosozialen Dienstes mit zunehmendem Alter.

Während 2021 nur 2,2 % der betreuten Personen jünger als 20 Jahre war, waren etwa 30 % zwischen 50 und 59 Jahre alt (Tabelle 6.2 und Abbildung 6.1).

Tabelle 6.2
Betreute Personen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 19 Jahre	53	43	57	56	47	- 16,1
20 bis 29 Jahre	297	269	250	207	208	+ 0,5
30 bis 39 Jahre	404	407	382	367	364	- 0,8
40 bis 49 Jahre	565	519	477	447	415	- 7,2
50 bis 59 Jahre	740	727	711	653	636	- 2,6
60 Jahre und älter	441	476	471	454	440	- 3,1
unbekannt	90	71	85	80	65	- 18,8

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

121

Abbildung 6.1
Betreute Personen nach Alter im Jahr 2021



Tabelle 6.3 zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fallen von 2020 auf 2021 die starken Rückgänge in den südlichen Bezirken Zell am See mit 10,0 % und Tamsweg mit 10,2 % auf. Im Bezirk Zell am See ist der stärkere Rückgang auf eine für längere Zeit nicht besetzte Stelle zurückzuführen; der Bezirk Tamsweg wird teilweise von der PSD-Dienststelle Sankt Johann im Pongau aus mitbetreut, die gestiegene Inanspruchnahme hier erklärt einen Teil des Rückgangs der Zahl der betreuten Personen im Bezirk Tamsweg.

Wird die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke gesetzt, war der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Zell am See und Tamsweg deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des Psychosozialen Dienstes Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären.

Tabelle 6.3

Betreute Personen nach Bezirken

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	730	650	598	606	578	- 4,6
Hallein	188	183	169	134	145	+ 8,2
Salzburg-Umgebung	403	398	336	329	315	- 4,3
St. Johann im Pongau	386	348	348	313	325	+ 3,8
Tamsweg	162	161	185	147	132	- 10,2
Zell am See	626	659	680	643	579	- 10,0
nicht zuordenbar	22	27	25	21	17	- 19,0
Land Salzburg	2.517	2.426	2.341	2.193	2.091	- 4,7

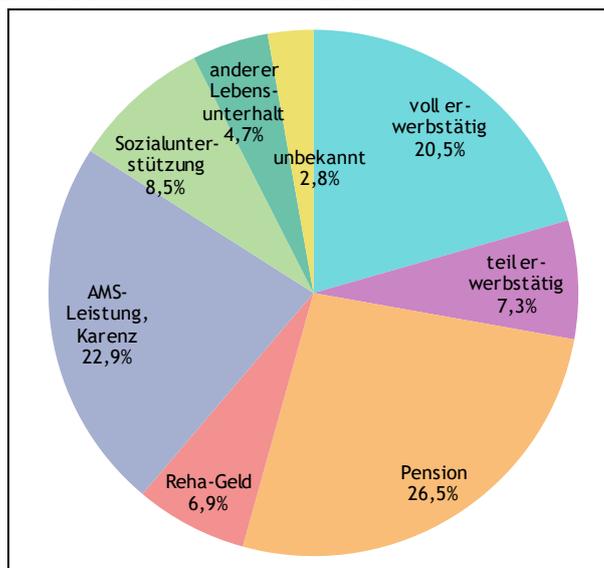
122

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren diese zu gut einem Viertel in Pension beziehungsweise voll oder teils erwerbstätig sowie zu einem Fünftel Beziehende einer Leis-

tung des Arbeitsmarktservice (AMS). Weitere 8,5 % bezogen Sozialunterstützung und 6,9 % erhielten Rehabilitationsgeld (Abbildung 6.2).

Abbildung 6.2

Betreute Personen nach Erwerbssituation im Jahr 2021



Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt.

Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

Auch im Jahr 2021 (Durchschnitt der Monate Juni und November) wurde mit 59,6 % in mehr als der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose und bei 33,0 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose gestellt. Noch keine Diagnose gab es bei weniger als 7,4 % der betreuten Personen, was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose oft erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

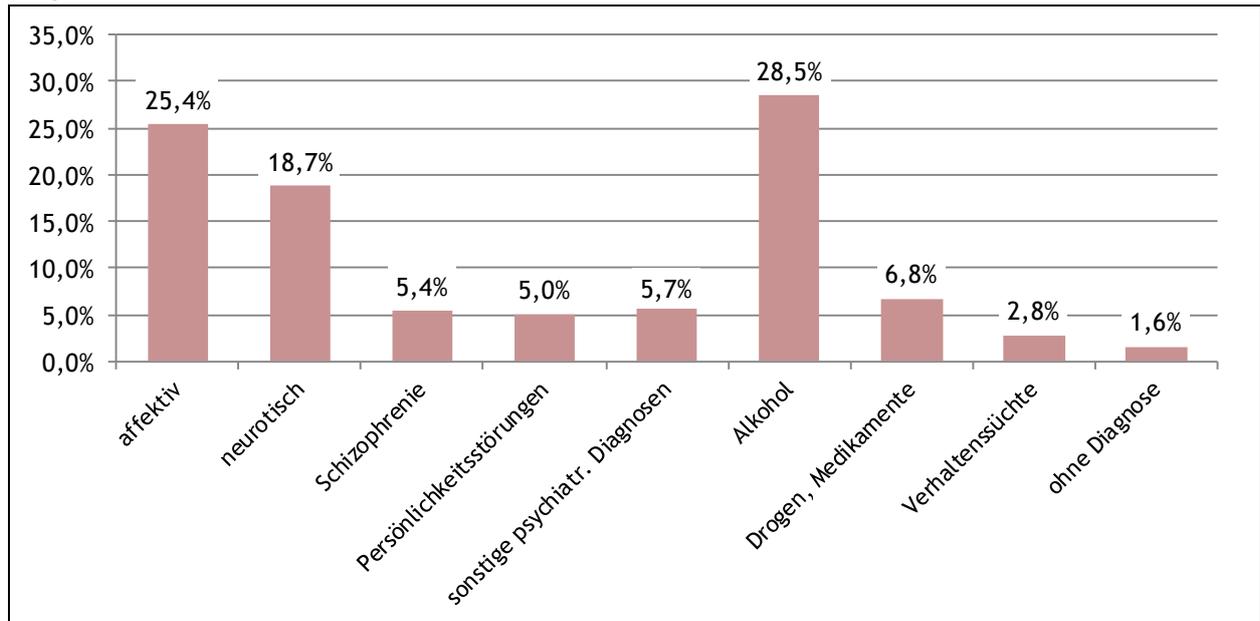
Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2021 erstellten Diagnosen wurden zu 38,1 % Suchterkrankungen (Alkohol: 28,5 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 6,8 %; pathologisches Spielen, andere Suchterkrankungen: 2,8 %), zu

25,4 % affektive Störungen und zu 18,7 % neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert (Abbildung 6.3). Auf Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen entfielen 5,4 %, auf Persönlichkeitsstörungen 5,0 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen 5,7 % aller gültigen Diagnosen. Bei 45 Personen

(1,6 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Sucht Diagnosen werden mit 68,8 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 61,2 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Diagnosen im Jahr



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom Psychosozialen Dienst für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des Psychosozialen Dienstes, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

124

Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfeschenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfeschende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Von 2020 auf 2021 ging die Inanspruchnahme der Leistungen um 8,2 % auf 19.686 Leistungen zurück. Dabei wurde vor allem bei der Abklärung ein deutlicher Rückgang mit 22,6 % registriert, bei der Betreuung (- 2,3 %) und bei der Vermittlung/Koordination (+ 1,1 %) veränderte sich die Zahl der erbrachten Leistungen hingegen kaum. Der Rückgang bei den Leistungen in der Abklärung ist in erster Linie auf die pandemiebedingt geringere Anzahl an neuen Klientinnen und Klienten zurückzuführen; die in Betreuung befindlichen Personen zeigten aufgrund komplexerer Problemlagen jedoch einen höheren Unterstützungsbedarf. Insgesamt entfiel 2021 knapp mehr als die Hälfte der Leistungen auf die Betreuung, ein Viertel auf die Abklärung sowie ein Fünftel auf die Vermittlung/Koordination (Tabelle 6.4 und Abbildung 6.4).

Tabelle 6.4

Leistungen nach Arbeitssequenz

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Abklärung	6.268	6.169	6.131	6.877	5.322	- 22,6
Betreuung	12.830	11.698	9.363	10.424	10.182	- 2,3
Vermittlung/Koordination	3.158	3.227	3.320	4.138	4.182	+ 1,1
Gesamt	22.256	21.094	18.814	21.439	19.686	- 8,2

In der Abklärung wurden durchschnittlich 4,9 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient er-

bracht, in der Betreuung 10,7 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 7,6 Leistungen.

Tabelle 6.5

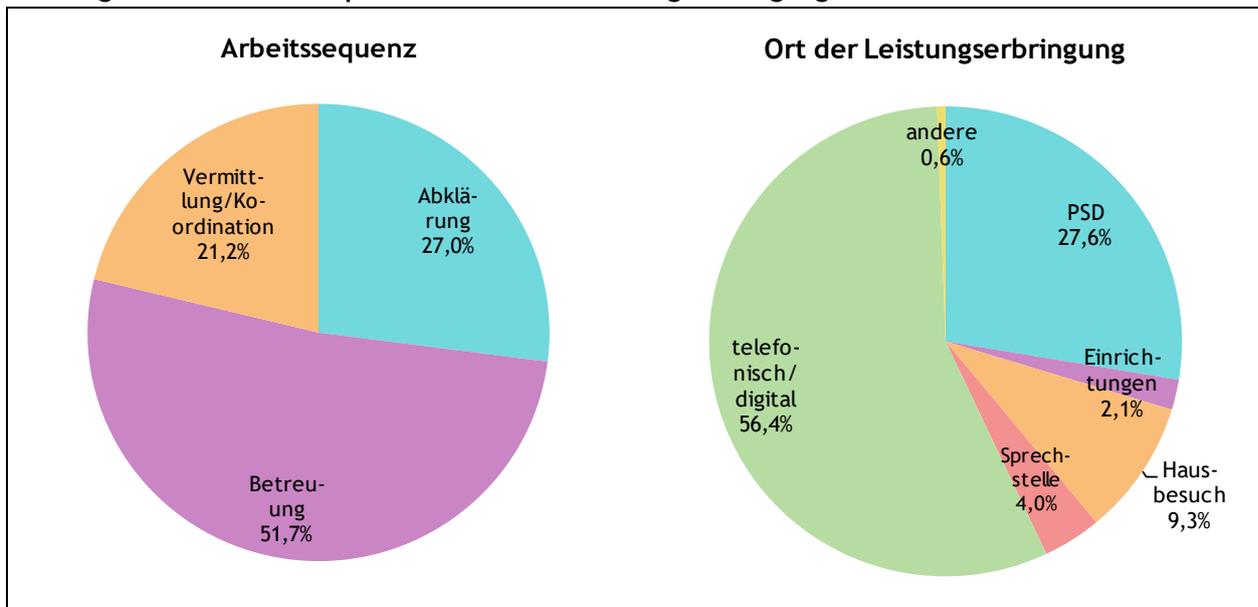
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Psychosozialer Dienst	8.626	7.792	7.021	5.368	5.436	+ 1,3
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	1.155	1.105	806	456	409	- 10,3
Hausbesuch	2.532	2.568	2.224	1.787	1.830	+ 2,4
Sprechstelle	854	572	533	807	786	- 2,6
telefonisch/digital	8.906	8.878	8.083	12.891	11.112	- 13,8
andere	183	179	147	130	113	- 13,1
Gesamt	22.256	21.094	18.814	21.439	19.686	- 8,2

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung zeigt sich, dass die telefonische und digitale Beratung trotz des Rückgangs um 13,8 % weiterhin die mit Abstand bedeutendste Beratungsform ist. Mehr als die Hälfte der Beratungen erfolgen telefonisch beziehungsweise digital, ein weiteres Viertel der Leistungen wird weiterhin in den

Dienststellen des Psychosozialen Dienstes erbracht, immerhin 15,4 % der Beratungsleistungen trotz der pandemiebedingten Beschränkungen nachgehend (in Einrichtungen, Sprechstellen oder durch Hausbesuche) (Tabelle 6.5 und Abbildung 6.4).

Abbildung 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2021



125

In Tabelle 6.6 sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2021 die Beratung mit 7.969, die Fallbesprechung mit 2.687, die

Kurzintervention mit 1.878 sowie die sozialpsychiatrische Koordination mit 1.095 die häufigsten Leistungsarten mit jeweils über 1.000 Leistungen.

Tabelle 6.6
Ausgewählte Leistungen

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Beratung	8.997	8.439	7.417	8.405	7.969	- 5,2
Fallbesprechung	3.543	3.365	2.841	3.133	2.687	- 14,2
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	829	786	596	772	630	- 18,4
sozialpsychiatrische Koordination	1.011	1.147	986	936	1.095	+ 17,0
Kurzintervention	1.876	1.879	1.654	2.183	1.878	- 14,0
Anamnesegespräch	285	303	392	379	453	+ 19,5
fachärztliches Gespräch	254	251	247	229	193	- 15,7
fachärztlicher Befundbericht	155	138	114	100	75	- 25,0
Stellungnahme durch Psychologinnen und Psychologen/ Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter		469	468	415	422	+ 1,7

Zu den in Tabelle 6.6 angeführten Leistungen wurden im Jahr 2021 zusätzlich 1.228 **aktunabhängige Leistungen** erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (404 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patienten-

kontakt (269 Fälle), Beratung des sozialen Umfeldes (45 Fälle) und der allgemeine Fachauskunft (127 Fälle) auch das Wartelisten-Management (122 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (261 Fälle). 21 Fälle konnten nicht zugeordnet werden.

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In Zell am See, Mittersill und in Tamsweg wird in den in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg (ÖGK-S) geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten, die bei der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg (ÖGK-S) versichert sind, ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehalten. Über diese Psychothe-

rapie-Ambulanzen wurden im Jahr 2021 für 114 Klientinnen und Klienten 1.976 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 94 Klientinnen und Klienten mit 1.442 Psychotherapiestunden, in der Ambulanz in Tamsweg wurden für 20 Klientinnen und Klienten 534 Psychotherapiestunden geleistet.



Kapitel 7

Kinder- und Jugendhilfe



LAND
SALZBURG

7 Kinder- und Jugendhilfe

7.1 Ziel und Hilfestellungen

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend zu sichern. Dazu gehört vor allem der konkrete und unmittelbare Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgrund einer „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern seit dem Jahr 2019 alleine die Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 15 B-VG). Jedoch haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wechselseitig verpflichtet, die in den (mittlerweile außer Kraft getretenen) §§ 1 - 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 geregelten Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe unverändert beizubehalten sowie künftige Weiterentwicklungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich gemeinsam zu verfolgen. Damit soll ein befürchtetes „Auseinanderdriften“ der in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen verhindert werden.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für

Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie bestehen (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können erforderlichenfalls über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe - entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil - die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhelfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechtsträger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten in Bezug auf individuelle Kinder und Jugendliche gemeint. Im Einzelfall (und auch vor Gericht) werden diese Rechte und Pflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

7.2 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG 2013 trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das S.KJHG 2015 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2021 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 2.882 Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Meldungen und Anzeigen durchgeführt. Der Anstieg dürfte mit den sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Zusammenhang stehen. Das waren deutlich mehr als in den vergangenen Jahren, wo sich die Zahl der Gefährdungsabklärungen und Interventionen seit 2018 bei etwa 2.300 eingependelt hat. Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigt sich ein leichter Überhang an Abklärungen bei männlichen Kindern und Jugendlichen.

Tabelle 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
männlich	1.123	1.199	1.193	1.197	1.515	+ 26,6
weiblich	1.063	1.051	1.070	1.146	1.367	+ 19,3
Gesamt	2.186	2.250	2.263	2.343	2.882	+ 23,0

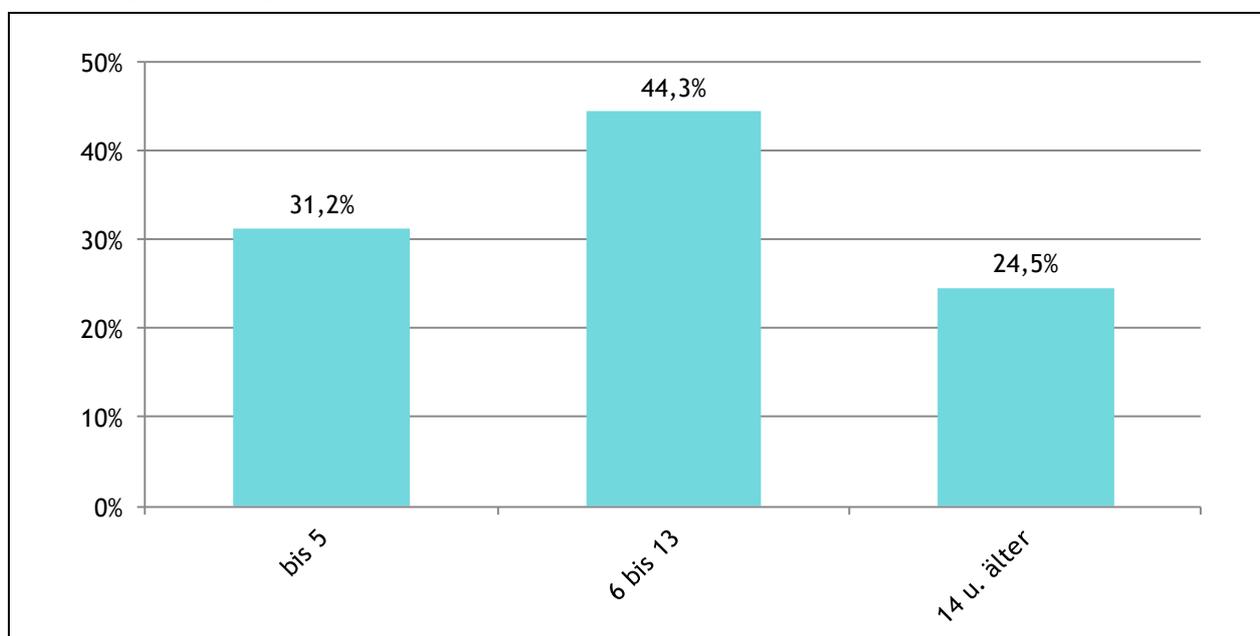
Mehr als 40 % der Abklärungen beziehungsweise Interventionen betrafen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren (Abbildung 7.1). Rund

jede dritte Abklärung beziehungsweise Intervention betraf Kinder bis 5 Jahre, etwa jede vierte galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

130

Abbildung 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2021



7.3 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe notwendig. Bei der Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das, zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche, zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei den Erziehungshilfen und der Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusam-

menarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden anamnestiche Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Kinderdorf-Familien
- Betreutes Wohnen
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuung- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg, die Erziehungshilfen erbringen (Stand 2021):

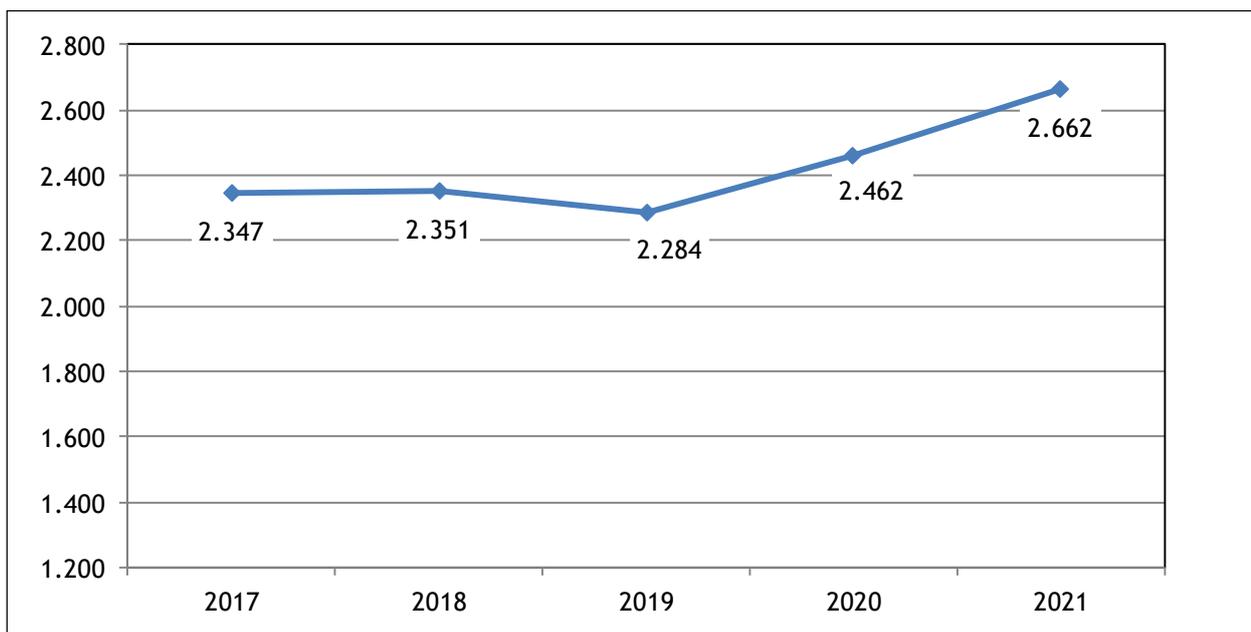
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhöhte sich ausgehend von etwa 2.300 in den Jahren 2017 bis 2019 über 2.462 im Jahr 2020 auf 2.662 im Jahr 2021. Obwohl der Anstieg von 2020 auf 2021 bei den Mädchen mit 11,3 % mehr als doppelt so stark ausfiel wie bei den Jungen in Erziehungshilfen, war die Zahl der Jungen in Erziehungshilfen stets höher als jene der Mädchen.

Tabelle 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
männlich	1.320	1.324	1.280	1.349	1.423	+ 5,5
weiblich	1.027	1.027	1.004	1.113	1.239	+ 11,3
Gesamt	2.347	2.351	2.284	2.462	2.662	+ 8,1

Abbildung 7.2
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2017



Auch 2021 war nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwa ein Drittel war 14 Jahre oder

älter. Jünger als 6 Jahre war knapp ein Fünftel (Tabelle 7.3 und Abbildung 7.3).

Tabelle 7.3

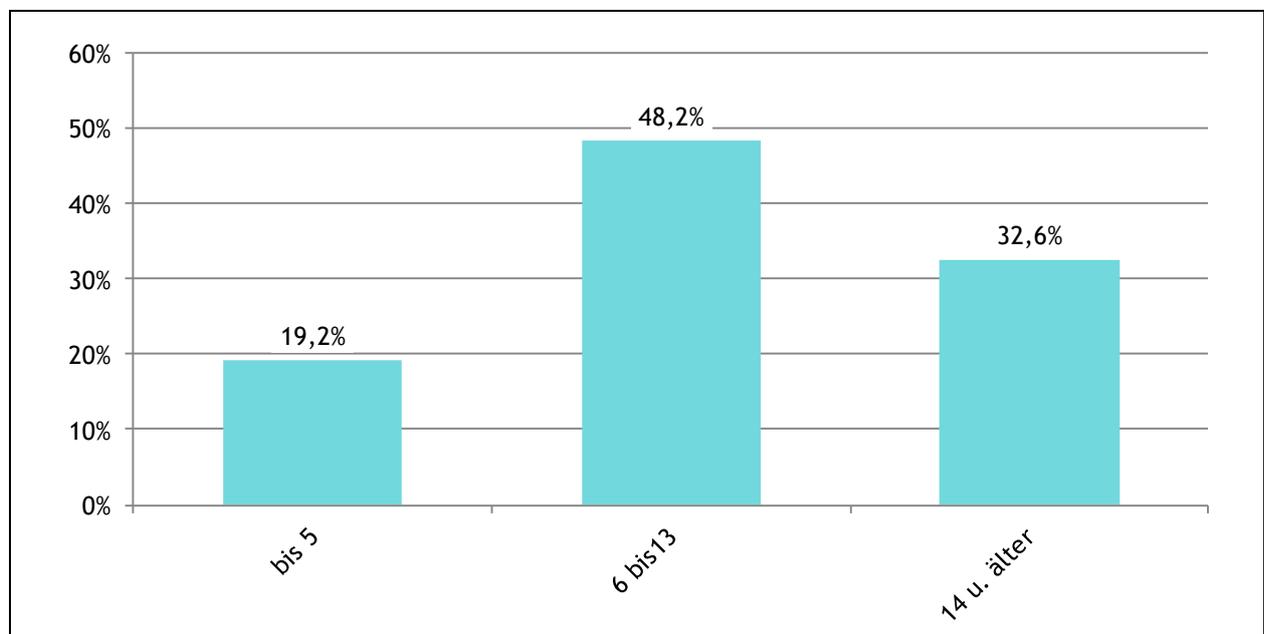
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 5 Jahre	410	422	430	467	511	+ 9,4
6 bis 13 Jahre	1.145	1.138	1.097	1.192	1.285	+ 7,8
14 Jahre und älter	793	790	756	801	868	+ 8,4
Gesamt	2.347	2.351	2.284	2.462	2.662	+ 8,1

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 7.3

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2021



Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2021 in den nördlich liegenden Bezirken Salzburg-Stadt (1.104), Salzburg-Umgebung (638) und Hallein (369). Während

im Bezirk Zell am See die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen im Vergleich zu 2020 rückläufig war, gab es in den anderen fünf Bezirken Anstiege (Tabelle 7.4).

Tabelle 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	887	884	886	1.001	1.104	+ 10,3
Hallein	342	339	306	334	369	+ 10,5
Salzburg-Umgebung	622	624	610	605	638	+ 5,5
St. Johann im Pongau	175	187	180	211	236	+ 11,8
Tamsweg	119	130	128	125	139	+ 11,2
Zell am See	203	188	175	186	177	- 4,8
Gesamt	2.347	2.351	2.284	2.462	2.662	+ 8,1

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.5

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	34,5	34,4	34,7	39,1	43,1
Hallein	27,9	27,6	24,9	27,1	29,9
Salzburg-Umgebung	20,8	20,8	20,2	19,9	20,9
St. Johann im Pongau	10,9	11,7	11,2	13,2	14,7
Tamsweg	31,2	34,6	34,6	34,3	38,5
Zell am See	12,2	11,4	10,7	11,4	10,8
Gesamt	22,5	22,6	21,9	23,6	25,5

134

Von 2020 auf 2021 erhöhte sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung zur Erziehung um beachtliche 11,6 % auf 2.007. 433 Kinder und Jugendliche (- 0,2 %) erhielten eine Volle Erziehung, 247 (- 2,8 %) wurden durch Pflegeeltern betreut (Tabelle 7.6 und Abbildung 7.4).

Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.719	1.752	1.722	1.799	2.007	+ 11,6
Volle Erziehung	489	477	434	434	433	- 0,2
Pflegekinder	275	263	254	254	247	- 2,8
Gesamt	2.483	2.492	2.410	2.487	2.687	+ 8,0

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt zum Großteil (im Jahr 2021 zu 91,7 %) freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) belief sich demnach auf 8,3 %.

Tabelle 7.7

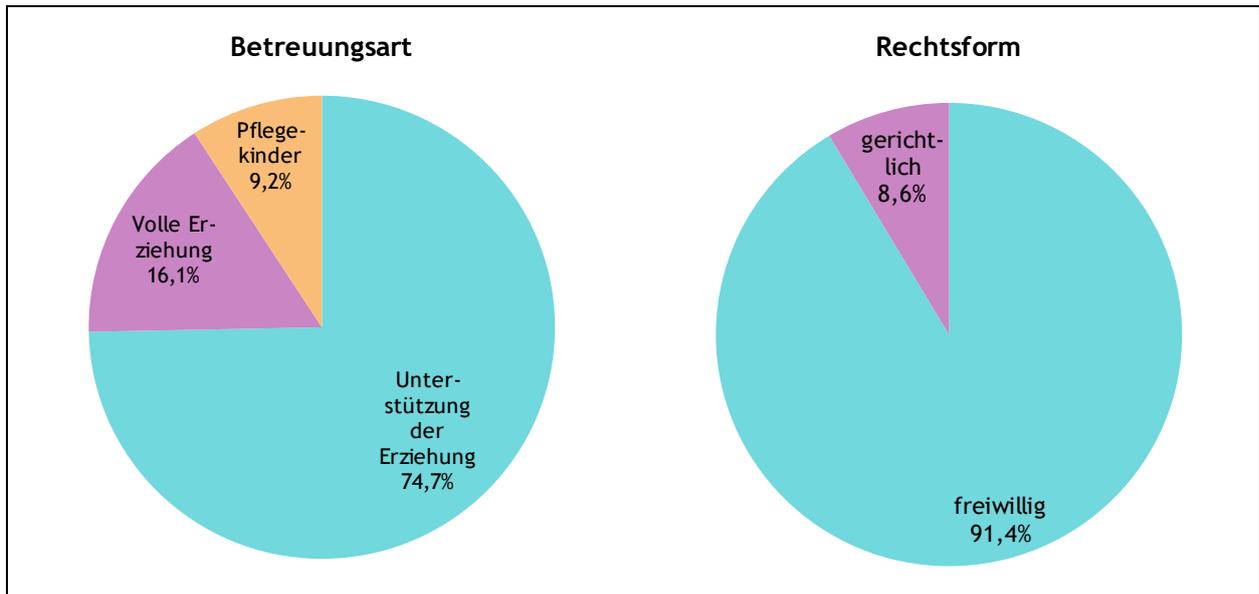
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Unterstützung der Erziehung	1.719	1.752	1.722	1.799	2.007	+ 11,6
freiwillig	1.659	1.704	1.675	1.784	1.991	+ 11,6
gerichtlich	68	56	51	20	20	± 0,0
Volle Erziehung	489	477	434	434	433	- 0,2
freiwillig	345	352	334	336	332	- 1,2
gerichtlich	145	126	102	99	103	+ 4,0
Pflegekinder	275	263	254	254	247	- 2,8
freiwillig	153	145	140	146	140	- 4,1
gerichtlich	122	118	114	108	108	± 0,0
Gesamt	2.483	2.492	2.410	2.487	2.687	+ 8,0
freiwillig	2.157	2.201	2.149	2.266	2.463	+ 8,7
gerichtlich	335	300	267	227	231	+ 1,8

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2021



135

Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei

Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen acht Tagen - beantragt werden. § 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine unbegleitete minderjährige Fremde beziehungsweise ein unbegleiteter minderjähriger Fremder (umF), der in Salzburg durch die Sicherheitsbehörden aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen.

Tabelle 7.8

Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 211 ABGB)

	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	39	36	30	41	43

7.3.1 Unterstützung der Erziehung

Durch den starken Ausbau der Unterstützung der Erziehung konnte diese Maßnahme seit 2017 jährlich jeweils über 1.700 Kindern und Jugendlichen angeboten werden. 2021 wurden sogar 2.007 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut. Dadurch konnten Kindern,

Jugendlichen und Familien vermehrt präventiv ambulante Hilfen vor Ort angeboten werden. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können.

Tabelle 7.9
Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

136

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	656	660	677	726	822	+ 13,2
Hallein	253	256	240	261	297	+ 13,8
Salzburg-Umgebung	474	479	467	454	493	+ 8,6
St. Johann im Pongau	131	142	138	159	183	+ 15,1
Tamsweg	88	100	93	87	100	+ 14,9
Zell am See	116	114	106	113	111	- 1,8
Gesamt	1.719	1.752	1.722	1.799	2.007	+ 11,6

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10
Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	25,5	25,7	26,5	28,4	32,1
Hallein	20,6	20,9	19,6	21,2	24,1
Salzburg-Umgebung	15,9	16,0	15,5	14,9	16,2
St. Johann im Pongau	8,2	8,9	8,6	9,9	11,4
Tamsweg	23,1	26,6	25,2	23,9	27,7
Zell am See	7,0	6,9	6,5	6,9	6,8
Gesamt	16,5	16,8	16,5	17,3	19,2

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits auf private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienbetreuung, therapeutisch ambulante Familienbetreuung) zugegriffen, andererseits auf die bestehende Infrastruktur im Rahmen der Tagesbetreuung (zum Beispiel Tagesbetreuungseinrichtungen). Im Jahr 2019 kam die „mobile Einzelbetreuung und Familienar-

beit“ als weitere Unterstützungsform hinzu, und es erfolgte die Umstellung der Einzelbetreuung auf das neue Produkt, so dass es ab 2020 dort keine Erziehungshilfen gibt.

Nach diesen Umstellungen waren 2021 die Tagesbetreuungseinrichtungen (764 Unterstützungen), die mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit (650 Unterstützungen) sowie die therapeutisch ambulante Familienbetreuung (560 Unterstützungen) die drei wichtigsten Unterstützungsarten.

Tabelle 7.11

Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	23	28	28	31	38	+ 22,6
Einzelbetreuung	531	548	461			
mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit			108	569	650	+ 14,2
Familienhilfe	46	58	65	105	146	+ 39,0
Schulbesuch/Schulkosten	6	5	2	2	3	+ 50,0
sozialpädagogische Familienbetreuung	231	232	232	236	257	+ 8,9
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	462	454	443	489	560	+ 14,5
Tagesbetreuungseinrichtungen	511	552	606	702	764	+ 8,8
Tageseltern	60	56	47	65	42	- 35,4
sonstiges	0	4	4	17	3	- 82,4

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

137

7.3.2 Volle Erziehung in Einrichtungen

Im Jahr 2021 befanden sich mit 433 Kinder und Jugendliche landesweit in Voller Erziehung, das waren ähnlich viele wie in den beiden Jahren zuvor

(Tabelle 7.12). Binnen Jahresfrist kam es allerdings Verschiebungen zwischen den Bezirken.

Tabelle 7.12

Volle Erziehung in Einrichtungen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	246	242	218	216	224	+ 3,7
Hallein	75	71	54	51	51	± 0,0
Salzburg-Umgebung	88	87	87	83	79	- 4,8
St. Johann im Pongau	26	28	26	34	32	- 5,9
Tamsweg	13	15	14	12	14	+ 16,7
Zell am See	40	35	35	38	34	- 10,5
Gesamt	489	477	434	434	433	- 0,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13

Volle Erziehung in Einrichtungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	9,6	9,4	8,5	8,4	8,7
Hallein	6,1	5,8	4,4	4,1	4,1
Salzburg-Umgebung	2,9	2,9	2,9	2,7	2,6
St. Johann im Pongau	1,6	1,8	1,6	2,1	2,0
Tamsweg	3,4	4,0	3,8	3,3	3,9
Zell am See	2,4	2,1	2,1	2,3	2,1
Gesamt	4,7	4,6	4,2	4,2	4,2

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemein-

ten für Kinder (2021: 137 Fälle) und für Jugendliche (2021: 108 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2021: 92 Fälle).

Tabelle 7.14

Volle Erziehung in Einrichtungen im Detail im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021
Sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	135	138	136	142	137
Sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	128	118	111	100	108
Betreutes Wohnen	96	94	88	84	92
Sonstige sozialpädagogische Einrichtungen	26	22	15	18	15
Internate	16	17	15	15	15
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	28	23	21	28	25
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	6	9	4	6	4
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	7	8	5	9	9
SOS Kinderdorf	31	29	31	27	24
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	3	1	2	2	0
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	12	11	10	6	6
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde	17	17	8	7	7
Sonstige Einrichtungen	5	0	0	0	0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2021 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 405 Plätze im Bundesland Salzburg für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 214 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemein-

schaften für Kinder beziehungsweise Jugendliche, 96 Plätze für betreutes Wohnen, 37 Plätze im SOS-Kinderdorf und 40 Plätze in Krisenstellen.

Tabelle 7.15

Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2017	2018	2019	2020	2021
Sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	120	120	120	120	126
Intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder	6	6	6	6	6
Sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	96	96	88	88	88
Intensivbetreute Wohngemeinschaft für Jugendliche	6	6	0	0	0
SOS-Kinderdorf	55	55	55	49	37
Betreutes Wohnen	96	97	91	95	96
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	5	5	5	5	5
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde	18	18	8	8	7
Krisenstellen*	41	41	41	40	40
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	10	10	10	10	10
für Kinder	13	13	13	13	13
für Jugendliche	12	12	12	11	11
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt*	443	444	414	411	405

* ohne Notbetten der Notschlafstellen

7.3.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist - insbesondere bei jüngeren Kindern - die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im Jahr 2021 insgesamt 247 Kinder und Jugendliche

durch Pflegeeltern betreut, das ist etwas weniger als in den Jahren zuvor. Pflegekinder bei Bereitschaftspflegepersonen sind mitumfasst.

Tabelle 7.16

Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	60	62	60	70	68	- 2,9
Hallein	33	30	31	28	30	+ 7,1
Salzburg-Umgebung	84	80	74	72	69	- 4,2
St. Johann im Pongau	24	24	23	22	21	- 4,5
Tamsweg	24	24	26	26	26	± 0,0
Zell am See	50	44	41	36	33	- 8,3
Gesamt	275	263	254	254	247	- 2,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17

Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	2,3	2,4	2,3	2,7	2,7
Hallein	2,7	2,4	2,5	2,3	2,4
Salzburg-Umgebung	2,8	2,7	2,5	2,4	2,3
St. Johann im Pongau	1,5	1,5	1,4	1,4	1,3
Tamsweg	6,3	6,4	7,0	7,1	7,2
Zell am See	3,0	2,7	2,5	2,2	2,0
Gesamt	2,6	2,5	2,5	2,4	2,4

7.4 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat

des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen drei und acht Adoptionen aus dem Inland vermittelt.

140

Tabelle 7.18

Inlands- und Auslandsadoptionen

	2017	2018	2019	2020	2021
abgeschlossene Adoptionen Inland ¹	3	6	8	5	4
abgeschlossene Adoptionen Ausland	0	0	0	0	0

¹ ohne Stiefelternadoptionen

Frauen haben in Österreich die Möglichkeit, ihr Kind anonym „auf die Welt zu bringen“ und danach zur Adoption freizugeben. Das heißt, eine Frau kann in einem Krankenhaus entbinden, ohne ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. In diesem Fall gehen die Obsorgerechte für das Kind unmittelbar nach der Geburt auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Es gibt auch die Möglichkeit, das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg zu legen, ohne eine Strafverfolgung

befürchten zu müssen. In den vergangenen fünf Jahren gab es bis zu fünf anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19

Anonyme Geburten und Babynest

	2017	2018	2019	2020	2021
anonyme Geburten inklusive Babynest	5	5	3	2	1

7.5 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2017	2018	2019	2020	2021
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	55	59	45	38	27
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	428	301	194	176	184
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	3.874	4.268	4.336	4.136	4.038
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	11	12	14	12	9
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.107	3.460	3.319	3.295	3.250
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	143	132	84	44	53

141

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetzes das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2021 in 27 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflugschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2021 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 184 Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung der sonstigen gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise des Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2021 in 4.038 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2021 wurde in neun Fällen die Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltspflichten nicht nachkommt, hat die beziehungsweise der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustimmung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2021 in 3.250 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG betraut.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Verletzt jemand gemäß § 198 Strafgesetzbuch StGB ihre beziehungsweise seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich und bewirkt dadurch, dass der Unterhalt oder die Erziehung der beziehungsweise des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, so macht sie oder er sich strafbar und kann gemäß § 198 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft werden. Die Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihr oder ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde. Im Jahr 2021 brachte der Kinder- und Jugendhilfeträger in 53 Fällen eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Interesse des Kindeswohls ein.

142

Tabelle 7.21
Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2021

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	1.098	1.306
Hallein	505	375
Salzburg-Umgebung	1.228	764
St. Johann im Pongau	574	376
Tamsweg	174	60
Zell am See	459	369
Gesamt	4.038	3.250

7.6 Elternberatung - Frühe Hilfen

Die Elternberatung - Frühe Hilfen sind ein wohnortnaher sozialer Dienst, der im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe für (werdende) Eltern und ihre Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren eingerichtet ist. Als Beraterinnen und Berater sind im Zentralraum Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Salzburg, im Pinzgau, Pongau und Lungau Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder tätig.

Um ein möglichst vollständiges Panorama der Lebenslagen von Familien wahrnehmen zu können, arbeiten in der Elternberatung - Frühe Hilfen multiprofessionelle Teams bestehend aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Krankenpflegerinnen und -pfleger, Hebammen, Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

Kinder werden als autonome, neugierige und soziale Wesen geboren und auch so gesehen. Der Fokus der Arbeit liegt immer auf dem Kind. Sämtliche Angebote der Elternberatung - Frühe Hilfen unterliegen - mit Ausnahme vereinbarter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden - der Freiwilligkeit und außerdem präventiven Grundsätzen. Je früher es gelingt, Eltern mit ihren spezifischen Bedürfnissen zu erreichen und gut zu unterstützen, desto lösbarer werden die Herausforderungen in der Zukunft. Durch die präventive Arbeitsweise der Elternberatung - Frühe Hilfen kann nicht nur negativen Folgewirkungen für die Kinder entgegengewirkt werden, sondern können auch hohe Folgekosten in der psychosozialen Versorgung vermieden werden.

Die **Produktpalette** der Elternberatung - Frühe Hilfen einschließlich der Angebote von pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder (ehemals Pro Eltern Pinzgau & Pongau) im Bundesland Salzburg umfasst folgende Angebote:

- Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft
- Individuelle Geburtsvorbereitung
- Informationsdienst auf den Wochenstationen
- Rückbildungsgymnastik
- Elternberatungsstunde
- Psychologische Beratung in der Prophylaxe
- Sozialarbeiterische Beratung in der Prophylaxe
- Pflege- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe
- Elternsprechstunde für Schreibabys

- Eltern-Kind-Gruppen, Babyclubs, Elterncafe
- Frühe Hilfen - „birdi - Information und Begleitung für Familien“
- Elternschulung - Elternbildung

Im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stellt die Elternberatung werdenden Eltern, Müttern und Vätern ein breit gefächertes, präventives Leistungsangebot rund um die gesunde Entwicklung von der Schwangerschaft bis zum Schulalter ihrer Kinder bereit.

Elternberatung während Pandemiezeiten

Seit Ende des ersten Lockdowns im Mai 2020 sind sämtliche Elternberatungsstellen durchgehend geöffnet, die Art und Weise der Arbeit in den Beratungsstellen hat sich allerdings grundlegend verändert. Um ausreichenden Schutzmaßnahmen gerecht zu werden, müssen viel strengere Spielregeln in den Beratungsstellen angelegt werden als in der Zeit vor der Pandemie. Bei allen Gruppenangeboten muss die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer deutlich eingeschränkt werden und für jeden Besuch in der Elternberatungsstunde müssen Einzeltermine vereinbart werden. Diese Regelungen widersprechen eindeutig dem bisherigen niederschweligen Zugang zu den Beratungsangeboten. Damit einhergehend hat sich die Anzahl der Klientinnen und Klienten in den Elternberatungsstunden und in den Gruppenangeboten drastisch reduziert. Auf Einzelberatungstermine, durchgeführt von allen Berufsgruppen, hat die Pandemie weniger Auswirkungen. Allerdings stellen wir auch in diesen Bereichen fest, dass durch die Verunsicherung der Eltern Termine abgesagt oder längerfristig verschoben werden. Damit wächst allerdings der Leidensdruck der Eltern und Kinder. Die Familien nehmen oftmals erst dann Kontakt mit der Elternberatung auf, wenn ihnen die innerfamiliären Probleme über den Kopf wachsen. Mit dieser negativen Entwicklungsspirale wird es zunehmend schwierig, den präventiven Ansätzen der Elternberatungsarbeit gerecht zu werden, die besonders für ein gesundes Aufwachsen der Jüngsten von großer Wichtigkeit sind.

Gerade das Gruppengeschehen in den Beratungsstellen ist ein zentraler Aspekt der Elternberatungsarbeit. Jeder Mensch als soziales Wesen braucht Beziehungen und die Gemeinschaft. Seit Beginn der Pandemie ist das in der Elternberatung nur noch in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich. Schon die Kleinsten brauchen soziale Kontakte zu

ihresgleichen, damit soziales Lernen und die Entwicklung sozialer Intelligenz erst möglich wird. Gleiches gilt für die Erwachsenen und insbesondere für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Wir erleben, dass sich viele Eltern und Familien isolieren und (Klein-)Kinder wochen- oder sogar monatelang keinen Kontakt zu Gleichaltrigen haben.

In Tabelle 7.22 wird die Vielzahl an Angeboten und Beratungen aufgelistet. In Summe wurden im Jahr 2020 über 5.700 Kurse, Beratungen beziehungsweise Aktivitäten angeboten, an denen knapp 15.600 Teilnahmen gemeldet wurden.

Zur Entwicklung der Fallzahlen

In der Gegenüberstellung der Fallzahlen der Jahre 2017 und 2021 lässt sich vor allem in den Bereichen der Elternberatungsstunde und in den Gruppenangeboten ein deutlicher Rückgang der Beratungs- und Teilnehmerzahlen herauslesen. Dies hat zum

Teil damit zu tun, dass sich ab dem Jahr 2020 die Datenerfassung geändert hat. Wurde in den vergangenen Jahren in Familien mit mehreren Kindern jedes einzelne Kind statistisch erfasst, gilt nunmehr die gesamte Familie als ein Datensatz.

Außerdem schlagen sich die oben angeführten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auch in den Fallzahlen nieder.

Inhaltlich konzentrierten sich die Anfragen auf einen breiten Themenkomplex. Vorrangig wurden folgende Anfragen an die Elternberatung - Frühe Hilfen getätigt: Fragen rund um die Geburt, Still- und Ernährungsprobleme, psychische Krisen, sozialrechtliche Fragen und finanzielle Probleme, Trennung und Scheidung, Unterhalt und Besuchsrecht, Umgang mit Kindern während bestehender Ausgangsbeschränkungen und Erziehungsprobleme.

144

Tabelle 7.22
Leistungen im Überblick

	2017		2021	
	Veranstaltungen	Teilnahmen	Veranstaltungen	Teilnahmen
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	385	2.522	311	1.752
Informationsdienst auf Wochenstationen	207	3.347	357	2.601
Rückenbildungsgymnastik	36	185	27	72
Elternberatungsstunde	960	9.620	746	3.341
Gruppenaktivitäten	1.241	19.088	890	5.466
Babyclubs	118	1.472	68	962
Eltern-Kind-Gruppen	615	9.342	407	2.628
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	311	3.944	279	1.227
offene Treffs	197	4.330	136	649
Einzelberatungen	3.187	4.955	3.102	2.628
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	443	951	335	306
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	746	1.072	637	510
psychologische Beratung in der Prophylaxe	1.962	2.896	2.107	1.789
Schreibabysprechstunde	36	36	23	23
Elternschulung/Elternbildung ¹	30	527	0	0
Babypaket (ausgegebene Gutscheine) ²			83	83
Gesamt	6.046	40.244	5.516	15.943

¹ Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten die Angebote der Elternschulung/Elternbildung vorübergehend nicht stattfinden

² Diese Aufgabe wurde 2019 von den Bezirkshauptmannschaften übernommen

7.6.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim

„Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet.

Im Jahr 2021 fanden 311 Kurse statt, an denen 1.752 Personen (überwiegend Frauen) teilnahmen. Im Jahr 2017 nahmen an 385 Kursen noch 2.522 Personen teil. In den vergangenen Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen verminderten.

145

7.6.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt - was ist wann und wo zu erledigen.

Im Jahr 2021 nahmen 2.601 Personen an 357 Informationsdiensten teil.

Im Landeskrankenhaus Salzburg macht der Kinderarzt oder die Kinderärztin auf das Angebot der Elternberatung aufmerksam. Die Wochenstation wird von der Elternberatung nicht mehr wöchentlich besucht beziehungsweise kommt auf Anfrage, sodass sich die Veranstaltungen in den vergangenen Jahren verringerten.

7.6.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräfti-

gung des Beckenbodens und Bauch, Po und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten.

Im Jahr 2021 wurden bei 27 Veranstaltungen insgesamt 72 Teilnehmende begrüßt, 2017 waren es bei 36 Veranstaltungen 185 Teilnehmende.

7.6.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin, diplomierter Kinderkrankenpflegerin, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle

- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung
- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die

physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Bei der Elternberatungsstunde gab es 2021 insgesamt 746 Veranstaltungen und 3.341 Teilnahmen.

7.6.5 Gruppenaktivitäten

146

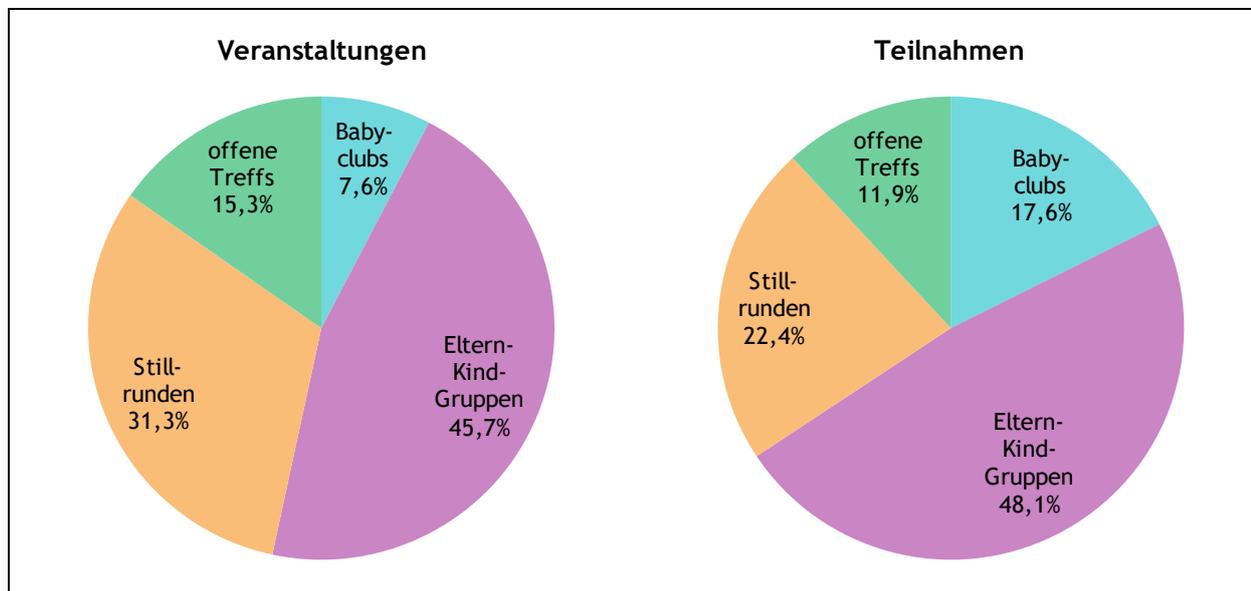
Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, Eltern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Stellenschließungen während des ersten Lockdown im Frühjahr 2020 und danach notwendiger Reduzierung der Gruppengrößen ergeben sich in den Gruppenangeboten deutlich geringere Fallzahlen gegenüber den Vorjahren.

Tabelle 7.23
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Babyclubs	1.472	499	445	174	962	+ 452,9
Eltern-Kind-Gruppen	9.342	3.848	3.379	3.646	2.628	- 27,9
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	3.944	1.976	1.804	975	1.227	+ 25,8
offene Treffs	4.330	3.028	2.503	723	649	- 10,2
Gesamt	19.088	9.351	8.131	5.518	5.466	- 0,9

Abbildung 7.5
Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2021 nach Gruppenaktivität



Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren.

Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Offener Eltern-Kind-Treff, Mütter-Cafe

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schließen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeiten gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Mütter-Cafe in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.6.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die vergangenen fünf Jahren dargestellt. Die Einzelbera-

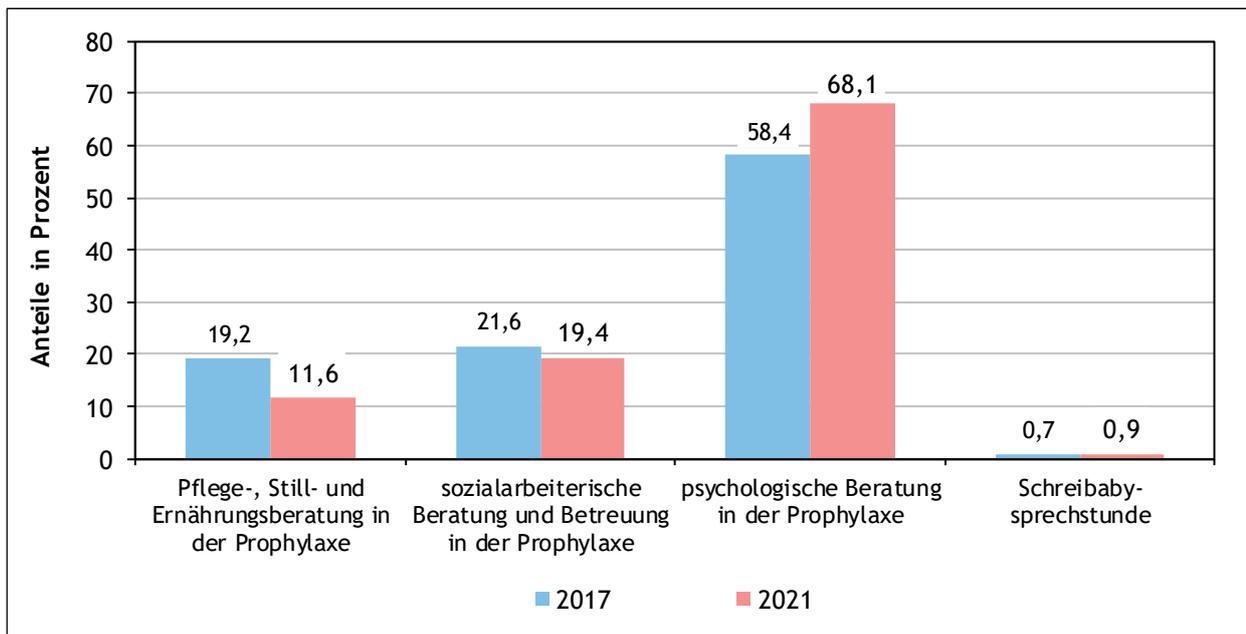
tungen zählten 2021 insgesamt 2.628 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfielen im vergangenen Jahr mehr als zwei Drittel der Einzelberatungen auf die psychologische Beratung und Betreuung. Knapp ein Fünftel der Einzelberatungen waren sozialarbeiterische Beratungen und gut 10 % Betreuungen sowie Pflege-, Still und Ernährungsberatung.

Tabelle 7.24

Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	951	163	599	283	306	+ 8,1
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	1.072	678	680	359	510	+ 42,1
psychologische Beratung und Betreuung	2.896	2.349	2.349	1.640	1.789	+ 9,1
Schreibabysprechstunde	36	31	35	23	23	± 0,0
Gesamt	4.955	3.221	3.663	2.305	2.628	+ 14,0

Abbildung 7.6
Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier

Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Besonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen.

Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.6.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 - 4 Module) werden - nach regionalem Bedarf - unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt.

Im Jahr 2021 musste das Angebot Covid-19-bedingt entfallen.

149

7.6.8 Babypaket

Das Babypaket ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in den ersten sechs Lebensmonaten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Diese Unterstützung wird mittels Geschenkgutscheinen im Einzelwert von 80 Euro direkt an die Eltern ausgegeben. Die Gutscheine können in sämtlichen DM-Filialen eingelöst werden.

beiterinnen der Elternberatung beziehungsweise des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg, insbesondere über die Ansprüche von Sozial- und Familienleistungen sowie die aktuelle finanzielle Situation der Familie. Ein Anspruch auf Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes muss dabei nicht zwingend bestehen.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist ein Beratungsgespräch durch die Sozialar-

Im Jahr 2021 wurden 83 Geschenkgutscheine im Gesamtwert von 6.640 Euro ausgegeben.

7.6.9 Projekt birdi - Frühe Hilfen Salzburg

Das Projekt birdi - frühe Hilfen Salzburg bildet ein primärpräventives Angebot für werdende Mütter und Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren und soll in allen Bundesländern Österreichs umgesetzt werden. In Salzburg hat die Elternberatung - Frühe Hilfen und der Verein pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg die Realisierung des Projektes übernommen. Das Projekt wird über die Bundesgesundheitsagentur gefördert und österreichweit vom nationalen Zentrum frühe Hilfen in Wien fachlich begleitet.

lien möglichst frühzeitig zu erreichen, um negative Folgewirkungen (und -kosten) zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und sollte so rasch als möglich erfolgen. Dabei gilt auch ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen und -begleiter halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien, um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen und -begleiter haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Familien
- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen, die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu

tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärztinnen und -ärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit können auch Doppelgleisigkeiten verhindert werden.

- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Familienbegleiterinnen und -begleiter zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten.

Das Bundesland Salzburg teilt sich in drei Netzwerke auf. Das Netzwerk Salzburg Stadt wird von der Elternberatung des Landes koordiniert, das Netzwerk Salzburg-Nord (Salzburg Umgebung, Tennengau) und das Netzwerk Salzburg-Süd (Pinzgau,

Pongau, Lungau) vom Verein pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg.

In Salzburg wurde mit der Vernetzungsarbeit im Herbst 2015 begonnen und mit der praktischen Umsetzung der Familienbegleitung im März 2016. Anfangs im Stadtgebiet und in den Bezirken Zell am See und Sankt Johann im Pongau wurde die Familienbegleitung im Herbst 2016 auf alle Bezirke des Bundeslandes ausgeweitet. Seitdem sind in allen Regionen Familienbegleiterinnen und -begleiter im Einsatz und haben seit Projektstart im März 2016 insgesamt 504 Familien begleitet.

Die Dauer einer Familienbegleitung kann aufgrund der individuellen Problemlagen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Palette reicht dabei von zweimaligen persönlichen Kontakten bis hin zu Begleitungen, die über mehrere Jahre andauern können.

Das Netzwerkmanagement hat mit mehr als 150 Einrichtungen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich Informations- und Vernetzungsgespräche geführt und mehrere Vernetzungsveranstaltungen abgehalten. Nach den ersten Kontakten wird es auch darum gehen, dieses Netzwerk laufend zu pflegen.

7.7 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Beim Psychologischen Dienst beziehungsweise der Psychologischen Familienberatung handelt es sich um zwei Angebote des Teams von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen beziehungsweise Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Bis September 2021 teilten sich fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2,6 Dienstposten, nach der Pensionierung eines Kollegen blieben 0,4 Dienstposten unbesetzt.

Wie das Jahr 2020 war auch 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie für den Psychologischen Dienst beziehungsweise die Psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe ein besonders herausforderndes. Erneut musste die Durchführung sämtlicher Leistungen an die pandemiebedingten Vorgaben (Kontaktbeschränkungen, Hygienemaßnahmen, etc.) angepasst werden.

151

7.7.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein **psychologischer Fachdienst** (Konsiliardienst) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg und steht diesen als (fach-)psychologische Unterstützung bei Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls exklusiv zur Verfügung. Beispielfhaft seien genannt: Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplanung bei komplexen Verläufen, Gefährdungsabklärungen, Kontaktrechtsregelungen, Rückführungen.

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Angebote:

- direkte psychologische Diagnostik beziehungsweise Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen und Ableitung psychologischer Empfehlungen für weitere Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Die gewonnenen Informationen werden der fallführenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme und/oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.
- Fallbesprechung beziehungsweise interdisziplinäre Intervention.

Bei freien Ressourcen können auch **psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe** erfolgen. Die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schweigepflicht: An die zuweisende Stelle erfolgt nur die Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Dieses Angebot steht flächendeckend dezentral in allen Bezirken im Bundesland Salzburg zur Verfü-

gung. Da dies ein exklusiver Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist, erfolgt Inanspruchnahme und Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Jahr 2021 gab es mit insgesamt 46 psychologischen Abklärungen geringfügig weniger als im Jahr 2020 (52 Abklärungen).

Wie schon im Vorjahr fanden die meisten Abklärungen im Bezirk Salzburg Umgebung (19 Abklärungen); dies ist jedoch gegenüber dem Vorjahr eine deutliche Abnahme (29 Abklärungen in 2020), welche sich zumindest teilweise mit den aufgrund der Corona-Pandemie veränderten strukturellen Bedingungen im Bezirk erklären lässt.

Im Bezirk Hallein gab es erneut einen Zuwachs (10 Abklärungen 2021 versus 8 Abklärungen 2020). Dies lässt sich einerseits durch den gestiegenen Bedarf im Bezirk (auch die Zahl der Beratungsfälle nahm zu) erklären; andererseits machten mehr Familien beziehungsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe von der Möglichkeit Gebrauch, unter bestimmten Bedingungen auch die Dienststelle in der Stadt Salzburg für Abklärungen zu nutzen.

In der Stadt Salzburg gab es zwei Abklärungen (2020: 2), in den Bezirken Sankt Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg gab es jeweils fünf Abklärungen (2020: 7, 4 beziehungsweise 2).

Dazu wurden 215 psychologische Untersuchungen (Diagnostik) beziehungsweise Gespräche mit Minderjährigen und Erwachsenen (Eltern beziehungsweise Stief-/Pflege-Eltern, sonstige Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, andere Fachpersonen wie Ärzte, Psychotherapeuten) geführt (2020: 370 Termine).

Darüber hinaus erfolgten 164 Fallbesprechungen/Intervisionen (2020: 173) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe.

67 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 382 Gesprächen beraten (2020: 63 Familien / 287 Gespräche). Dies lässt sich eindeutig auf den erhöhten Bedarf durch die Covid-19-Pandemie zurückführen.

Tabelle 7.25

Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

152

	2017	2018	2019	2020	2021
Salzburg-Stadt	4	6	7	4	6
Hallein	8	3	13	25	21
Salzburg-Umgebung	41	38	45	30	25
St. Johann im Pongau	20	24	23	24	32
Tamsweg	13	8	10	17	15
Zell am See	17	28	6	15	14
Gesamt	103	107	104	115	113

Auch 2021 wurden mehr männliche als weibliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen. Mehr als die Hälfte der an den Psychologischen Dienst ver-

mittelten Jugendlichen waren zwischen 7 und 14 Jahre alt, knapp ein weiteres Drittel war mindestens 15 Jahre alt.

Tabelle 7.26

Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021
männlich	47	69	46	64	59
weiblich	56	38	58	51	54
Gesamt	103	107	104	115	113

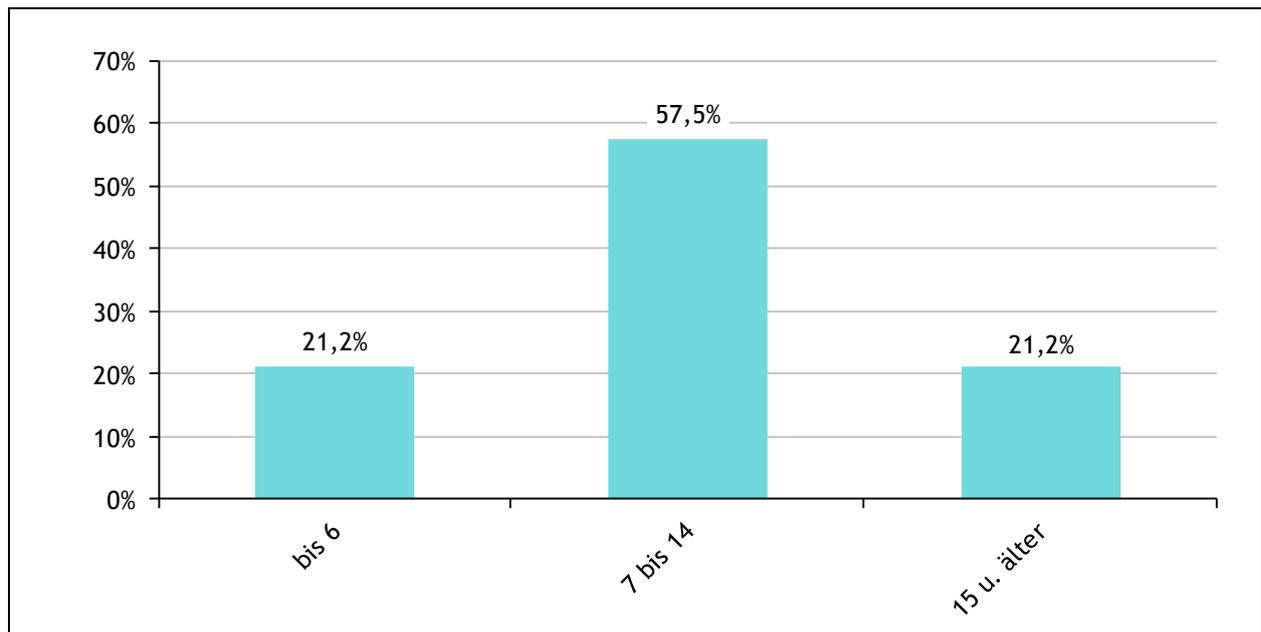
Tabelle 7.27

Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021
bis 6 Jahre	17	25	28	17	24
7 bis 14 Jahre	69	62	43	62	65
15 bis 19 Jahre	17	20	33	36	24
Gesamt	103	107	104	115	113

Abbildung 7.7

Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2021



153

7.7.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein der Bevölkerung frei zugängliches Angebot, dass aufgrund sehr knapper Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann (zentrale Beratungsstelle für das ganze Bundesland in der Stadt Salzburg).

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenenebene geführt werden, sofern Kinder/Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit)betroffen sind (Familien mit Kindern unter 6 Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden).

Beispiel für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien Umgang mit Problemsituationen und Konflikten be-

fähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen.

Im Anlassfall erfolgt auch Weitervermittlung an andere Institutionen. Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit und bei Bedarf anonym.

Auch im Jahr 2021 gab es sowohl einen Zuwachs an Anfragen wie auch an Komplexität und Schwere der Belastungen. Dies erklärt auch die deutlich gestiegene Anzahl an Beratungsgesprächen (siehe unten). Insbesondere konnte eine Zunahme an familiären Konflikten, schulischen Problemen und Anpassungsstörungen beobachtet werden. Häufig konnte ein direkter Zusammenhang mit Auswirkungen der Covid-19-Pandemie festgestellt werden.

Im Jahr 2021 nahmen **126 Familien insgesamt 608 Termine** (2020: 127 Familien/322 Termine) wahr, dabei erfolgten in 96 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 30 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene. Somit fanden circa drei Viertel der Kontakte direkt mit den Kindern/Jugendlichen statt (im Vorjahr waren es circa zwei Drittel der Kontakte).

Tabelle 7.28

Klientinnen und Klienten nach Geschlecht

	2017	2018	2019	2020	2021
männlich	123	93	56	53	51
weiblich	127	95	60	74	70
unbekannt		3			5
Gesamt	250	191	116	127	126

Tabelle 7.29

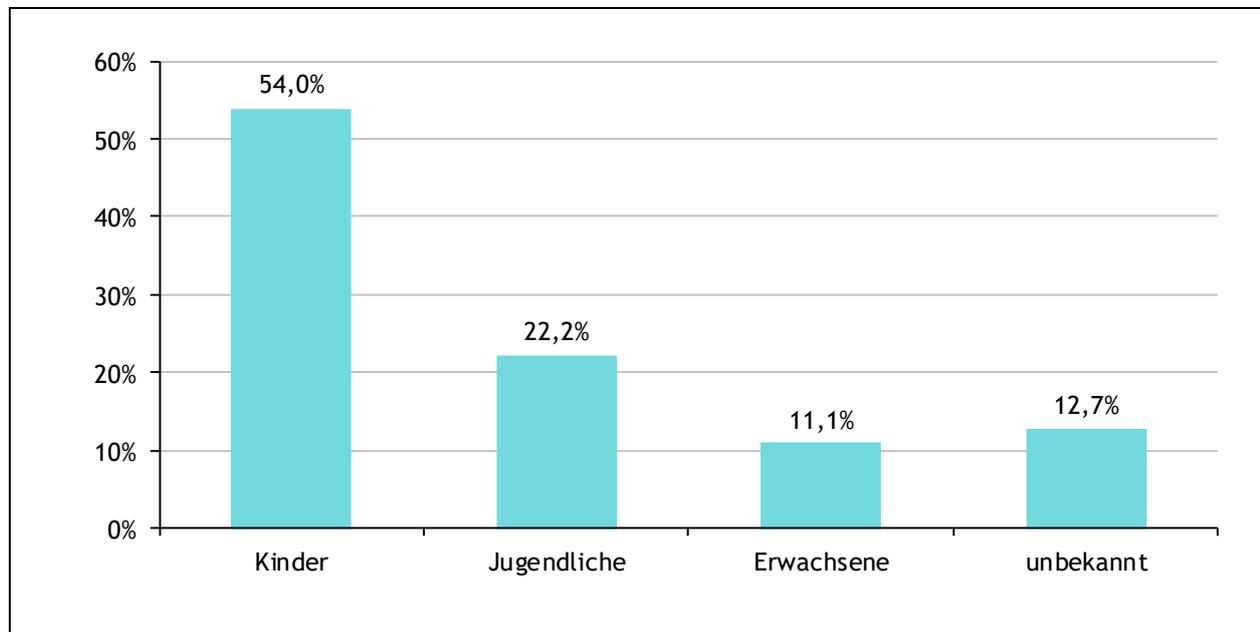
Klientinnen und Klienten nach Alter

	2017	2018	2019	2020	2021
7 bis 14 Jahre	116	86	57	51	68
15 bis 19 Jahre	54	26	10	27	28
20 bis 29 Jahre	4	0	2	3	0
30 bis 39 Jahre	18	16	10	1	5
40 bis 49 Jahre	20	25	11	16	8
50 bis 59 Jahre	4	13	3	2	1
60 Jahre und älter	10	10	1	2	0
unbekannt	24	15	22	25	16
Gesamt	250	191	116	127	126

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.6)

Abbildung 7.8

Klientinnen und Klienten nach Alter im Jahr 2021



7.8 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen

Auch wenn das Jahr 2021 naturgemäß primär von den notwendigen Anpassungen an die Pandemie geprägt war, konnten dennoch wichtige Neuerungen und Ausbauschritte unternommen beziehungsweise auf den Weg gebracht werden.

Im Bereich der ambulanten Unterstützung der Erziehung wurde der Weg des regionalen Ausbaus auch 2021 konsequent weiter beschritten. So stieg von 2020 auf 2021 die Anzahl der betreuten Kinder in der therapeutisch ambulanten Familienbetreuung (TAF) von 489 auf 568, in der sozialpädagogischen Familienbetreuung (SPF) von 236 auf 257 und in der Einzelbetreuung von 569 auf 650. Nicht zuletzt, um den negativen Auswirkungen der Pandemie auf viele Familien entgegenzuwirken, soll der Ausbau 2022 fortgesetzt werden. Allerdings erweist sich dabei zunehmend die mangelnde Verfügbarkeit der erforderlichen Fachkräfte als limitierender Faktor.

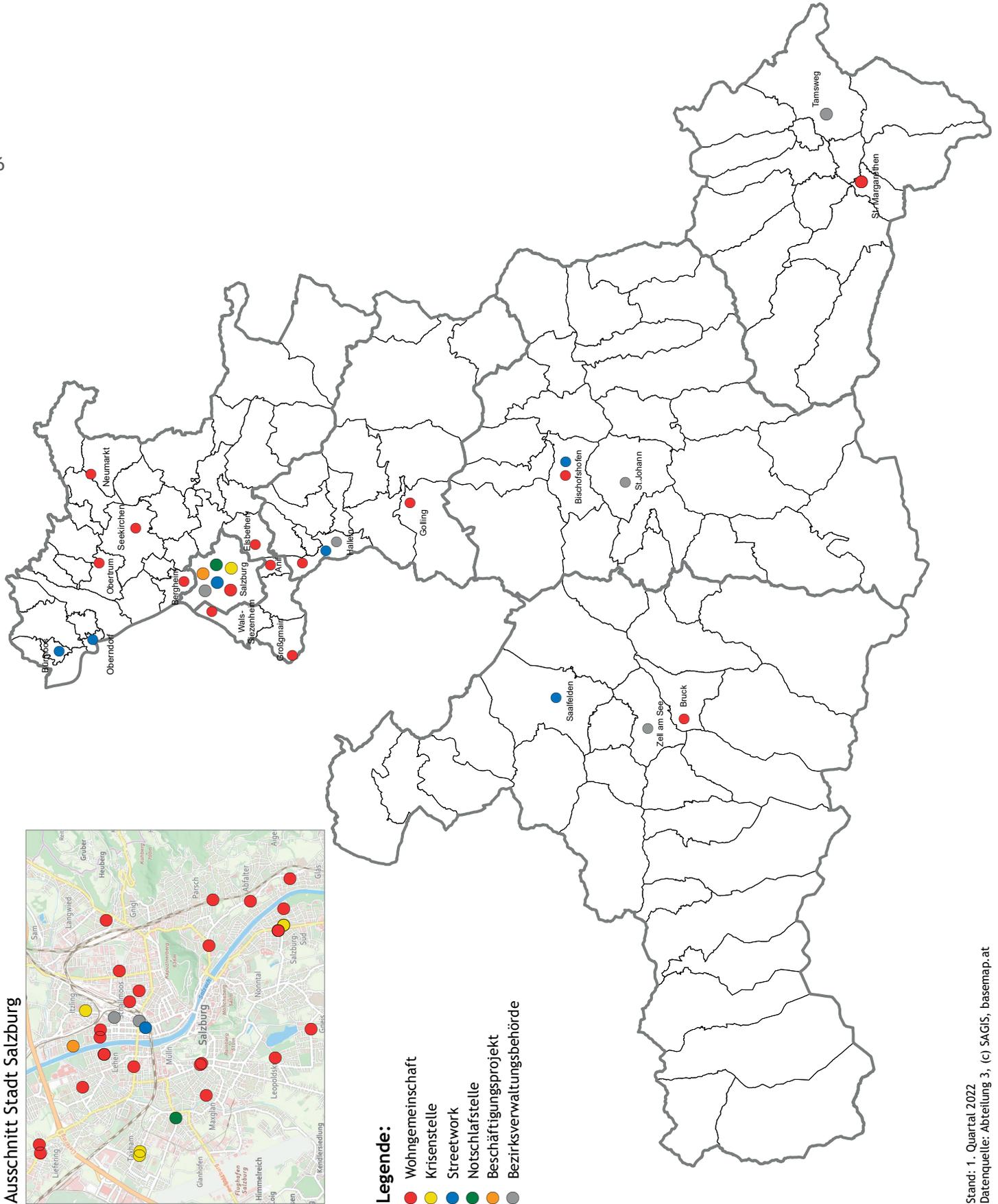
Weiters ist es gelungen, die erste Sozialpädagogische Wohngemeinschaft im Bezirk Tamsweg (mit angeschlossenen Krisenplätzen) zu eröffnen und so

eine wichtige Lücke im Angebot für Kinder und Jugendliche in diesem Bezirk schließen.

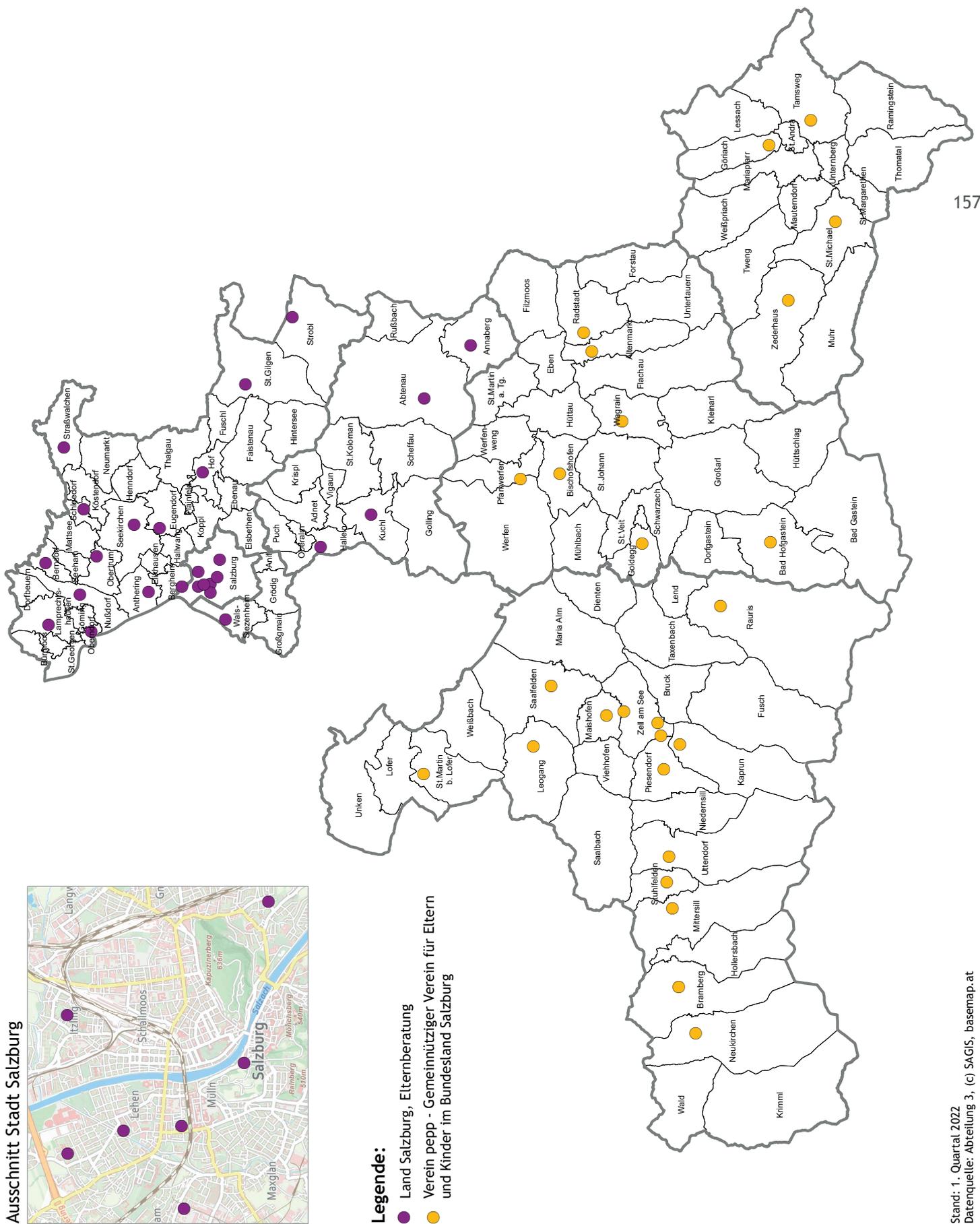
In der Elternberatung wurden - gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg - die Voraussetzung für einen weiteren Ausbau der Frühen Hilfen ab 2022 unter Verwendung von Mitteln der Europäischen Union („Resilienz- und Aufbau-Fazilität“ - RRF) geschaffen. Für die langfristige Absicherung der Frühen Hilfen ab 2024 haben sich Bund, Sozialversicherung und Länder auf eine Drittelfinanzierung verständigt.

Schließlich wurde im zweiten Halbjahr 2021 in enger Zusammenarbeit mit dem Landes-Medienzentrum und der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeits-Kampagne zum Thema Gewaltverbot in der Erziehung gestartet. Die Projekt-Homepage [Land Salzburg - Gewaltfreie Erziehung](#) bietet auch nach Ende der Kampagne dauerhaft vertiefte Informationen und Hilfestellungen für Eltern, betroffene Kinder sowie allen Menschen, die Zeugen von Gewalt gegenüber Kindern werden.

7.9 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



7.10 Standorte der Elternberatung







Kapitel 8

Grundversorgung



LAND
SALZBURG

8 Grundversorgung

8.1 Ziel sowie Partnerinnen und Partner

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen darunter jene Personen, welche in weiterer Folge als Leistungsbeziehende in der Grundversorgung bezeichnet werden:

- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist
- Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z1 oder 2 AsylG
- Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs 19 NAG
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ab-schiebbar sind
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Sozialunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Anspruch nehmen
- Fremde, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben, jedoch mangels einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer gemäß § 4 Abs 2 Z 2 SUG noch nicht in die Zielgruppe der Sozialunterstützung fallen. Dazu zählen insbesondere Personen, die über ein Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß den §§ 55, 56 oder 57 Abs 1 Z 3 AsylG oder über einen entsprechenden Nachfolgetitel gemäß den §§ 41a Abs 9 oder 43 Abs 3 NAG verfügen. Fremde mit einem sonstigen Aufenthaltstitel, für dessen Zuerkennung ausreichende Existenzmittel erforderlich sind, gelten nicht als schutzbedürftig im Sinne dieser Bestimmung.

Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen), auf das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 35/2007, sowie auf der Vereinbarung zwischen

Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG), LGBL. Nr. 91/2004. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde im Jahr 2021 novelliert (LGBL. Nr. 43/2021), wobei es hier zu einer Erweiterung der Zielgruppe um jene Fremden, die mangels fünfjähriger Aufenthaltsdauer noch keine Leistungen der Sozialunterstützung in Anspruch nehmen können, kam (siehe oben).

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn etwa durch andere Gebietskörperschaften, Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partnerinnen und Partner der Grundversorgung

Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, kooperiert die Grundversorgung des Landes Salzburg - wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist - mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei im Jahr 2021 um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz
- SOS Kinderdorf

Insgesamt wurden im Jahr 2021 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 172.348 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas):

- AVOS Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH
- Caritas Clearingstelle
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit Sozialunterstützung)
- Caritas Sotiria
- Katholisches Bildungswerk (Eltern-Kind-Gruppen)
- Kinderfreunde und Kinderfreundinnen (Spielbus)
- Verein Hiketides

Für unbegleitete minderjährige Fremde (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit Partnern, die zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter, der unbegleiteten minderjährigen Fremden angemessene Tagesstruktur sicherstellen. Als Träger fungierte hier im Jahr 2021 SOS-Kinderdorf.

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2021 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg. Als Vertragspartner des Landes übernahm diese Organisation vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote beziehungsweise medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen

- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
 - weiterführender Rechtsberatung
 - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft
 - Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
 - zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Kindergarten- und Schulpflicht
 - Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
 - Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
 - Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
 - Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde den Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung im Jahr 2021 - mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides

Durch den Grundversorgungs-Partner „AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH“ wurden in großen Grundversorgungs-Quartieren unter Leitung von eigens geschulten Mentorinnen beziehungsweise Mentoren sogenannte Dialogrunden zu Gesundheitsthemen (Hygiene & Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitssystem & Gesundheitskompetenz, Covid-19-Prävention Aids, Alkohol, Drogen, Ernährung) abgehalten.

8.2 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung

Nach einem deutlichen Rückgang der Zahl der Leistungsbeziehenden¹ (unter anderem Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte, die sich während einer Übergangszeit noch in der Grundversorgung befinden) in der Grundversorgung von 4.034 zum Jahresende 2016 auf 1.244 zum Jahresende 2020 erfolgte ein Anstieg um 8,8 %

auf 1.353 Leistungsbeziehende, die 2021 im Land Salzburg in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt wurden (Tabelle 8.1). Über drei Viertel der Leistungsbeziehenden waren Männer, etwa ein knappes Viertel waren Frauen (Abbildung 8.2).

Tabelle 8.1

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht

	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Männer	2.308	1.436	982	883	1.035	+ 17,2
Frauen	731	504	399	361	317	- 12,2
Gesamt	3.039	1.940	1.381	1.244	1.353	+ 8,8

162

Abbildung 8.1 zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der vergangenen fünf Jahre. Ausgehend von 3.039 Personen Ende Dezember 2017 ging die Zahl der Leis-

tungsbeziehenden bis August 2021 auf 1.020 zurück. Danach kam es zu einem Anstieg, konkret auf die erwähnten 1.353 Personen zum Jahresende 2021.

Abbildung 8.1

Leistungsbeziehende der Grundversorgung

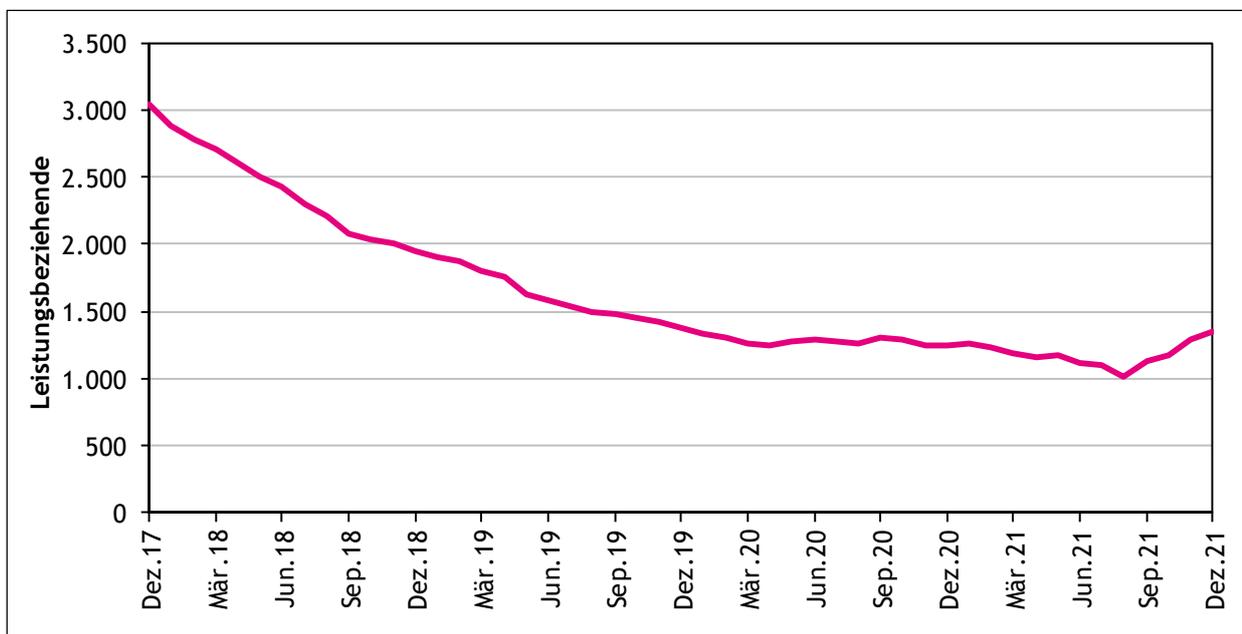


Tabelle 8.2 und Abbildung 8.2 geben über die Altersverteilung der Leistungsbeziehenden im Bundesland Salzburg im Jahr 2021 Auskunft. Rund die Hälfte fiel in die Altersgruppe der 25- bis 64-Jähri-

gen und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Ein Viertel (27,1 %) war zwischen 18 und 24 Jahre alt, weitere 13,8 % fielen in die Altersgruppe der 6- bis 17-Jährigen.

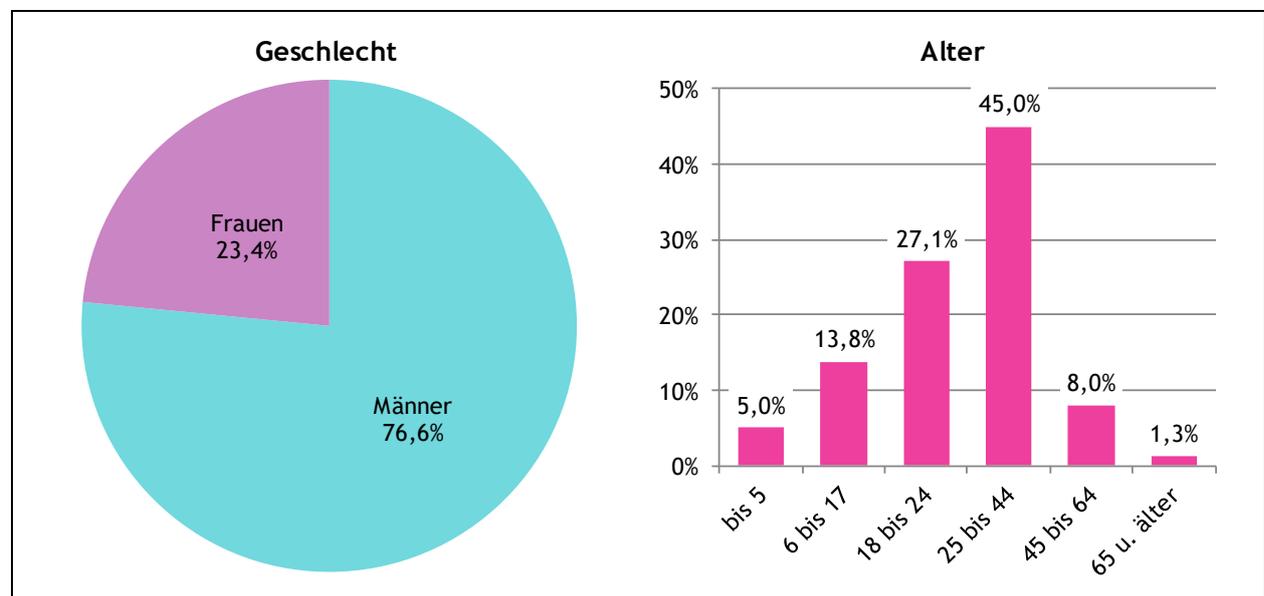
¹ Ohne jene 291 Personen, die zum Jahresende 2021 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

Tabelle 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Alter

	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
bis 2 Jahre (Kleinkind)	138	85	49	43	31	- 27,9
3 bis 5 Jahre (Vorschulalter)	117	72	62	43	36	- 16,3
6 bis 14 Jahre (Schulpflichtige)	301	187	154	141	116	- 17,7
15 bis 17 Jahre (Jugendliche)	284	134	88	73	70	- 4,1
18 bis 24 Jahre (junge Erwachsene)	944	589	373	295	366	+ 24,1
25 bis 64 Jahre (Erwachsene)	1.239	861	642	634	716	+ 12,9
65 Jahre und älter (Senioren)	16	12	13	15	17	+ 13,3
Gesamt	3.039	1.940	1.381	1.244	1.353	+ 8,7

163

Abbildung 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht und Alter zum 29.12.2021



Die Entwicklung in den Bezirken ist in Tabelle 8.3 dargestellt. Während in den Bezirken Hallein und Sankt Johann im Pongau Ende 2021 deutlich weniger Leistungsbeziehende in der Grundversorgung wohnhaft waren als ein Jahr zuvor, stieg im Vorjahresvergleich die Zahl der Leistungsbeziehenden in den Bezirken Tamsweg, Salzburg-Stadt, Salz-

burg-Umgebung und vor allem Zell am See an. Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in den Bezirken Zell am See sowie Salzburg-Stadt die mit Abstand meisten beziehungsweise im Bezirk Hallein die wenigsten Leistungsbeziehenden wohnhaft (Abbildung 8.3).

Tabelle 8.3
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Bezirken

	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Salzburg-Stadt	1.303	901	615	570	605	+ 6,1
Hallein	146	66	53	38	31	- 18,4
Salzburg-Umgebung	667	382	262	222	254	+ 14,4
St. Johann im Pongau	286	161	107	128	90	- 29,7
Tamsweg	101	87	77	20	21	+ 5,0
Zell am See	535	341	264	266	352	+ 32,3
Land Salzburg¹	3.039	1.940	1.381	1.244	1.353	+ 8,8

¹ Einschließlich regional nicht zuordenbare Leistungsbeziehende

Abbildung 8.3
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 29.12.2021

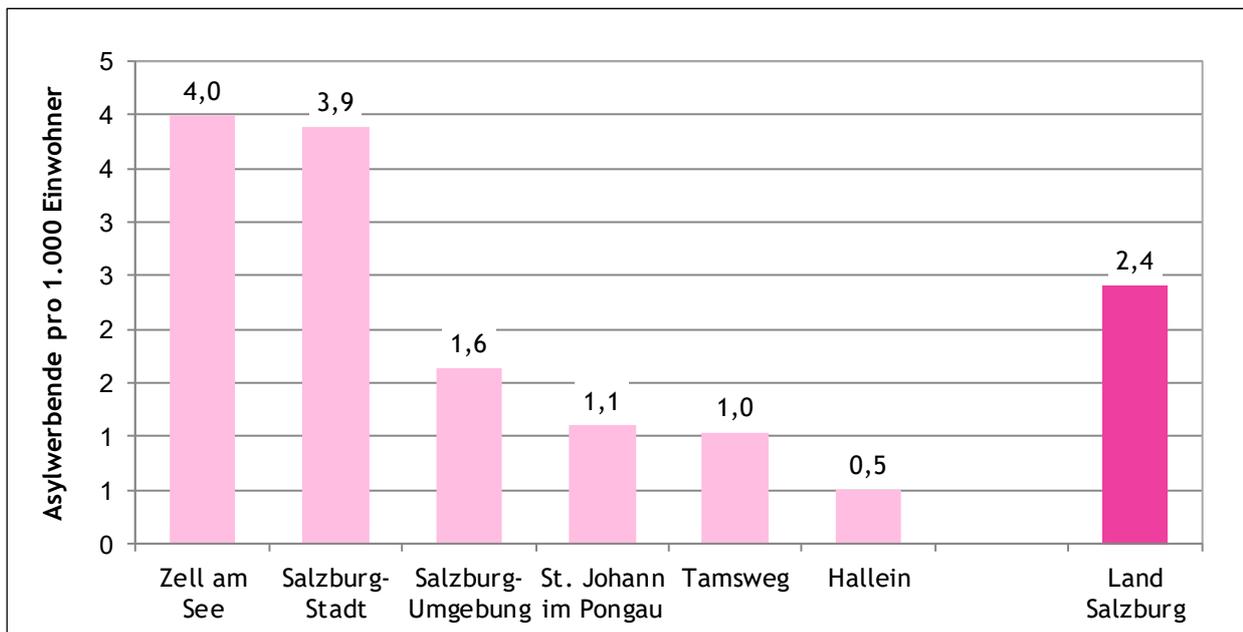
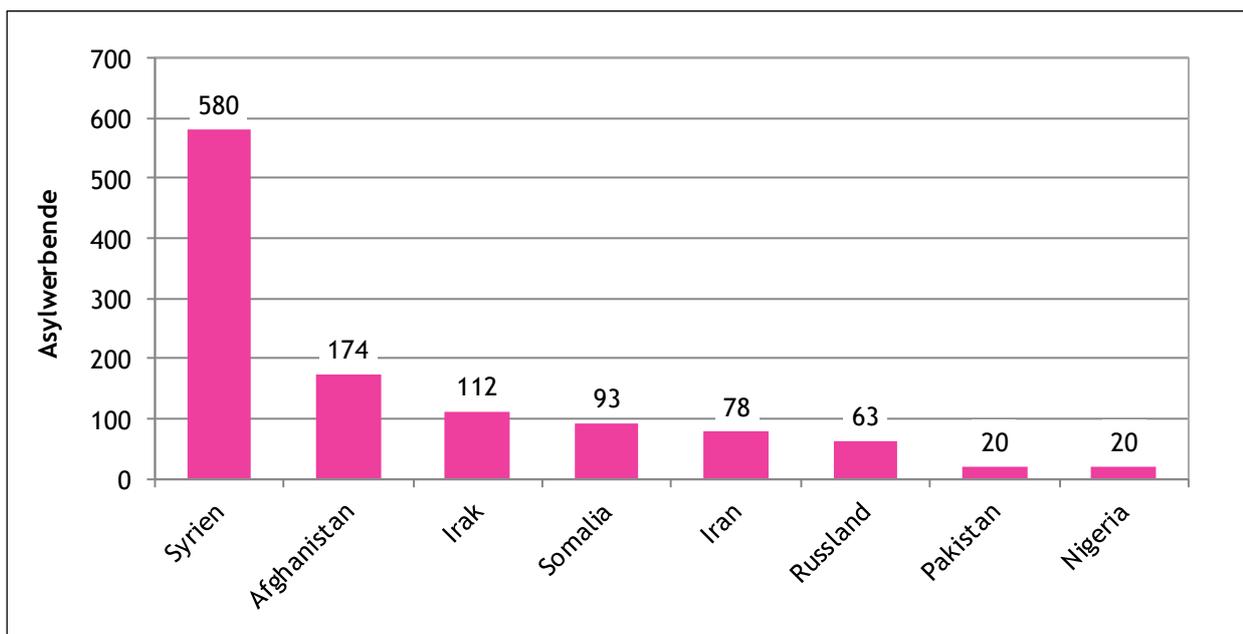


Abbildung 8.4 gibt einen Überblick zu den Herkunftsländern der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung. Eine große Zahl an Leistungsbeziehenden (580 Personen) kam aus Syrien, dahinter

folgten mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Afghanistan (174 Personen), Irak (112 Personen) sowie Somalia (93 Personen).

Abbildung 8.4
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach den häufigsten Herkunftsländern zum 29.12.2021



8.3 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:

- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

Im Jahresdurchschnitt 2021 wurden 45 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt; 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443. Insgesamt 40 unbegleitete minderjährige Fremde waren 2021 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

165

Tabelle 8.4
Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2017	2018	2019	2020	2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamt	286	132	46	32	45	+ 40,6

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Leistungsbeziehenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung

Verfügen Asylwerbende und andere Leistungsbeziehende in der Grundversorgung über ein ausrei-

chendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Sie schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

Von 2020 auf 2021 stieg die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in organisierten Quartieren des Landes um 21,6 % an und es ging die Zahl der privat wohnenden Leistungsbeziehenden um 29,2 % zurück. Damit wurden zum Jahresende 2021 über 80 % der Asylwerbenden und anderen Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in organisierten Quartieren des Landes betreut.

166

Tabelle 8.5

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art der Unterkunft

	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	VÄ 2021 zu 2020 in %
Privatwohnende	596	396	331	315	223	- 29,2
organisierte Quartiere Land	2.442	1.544	1.050	929	1.130	+ 21,6
Gesamt	3.039	1.940	1.381	1.244	1.353	+ 8,8

8.5 Deutschkurse

Auch im Jahr 2021 war für die Zielgruppe in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald Leistungsbeziehende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den

aktuellen Sprachstand und teilt die Personen den geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft geachtet.

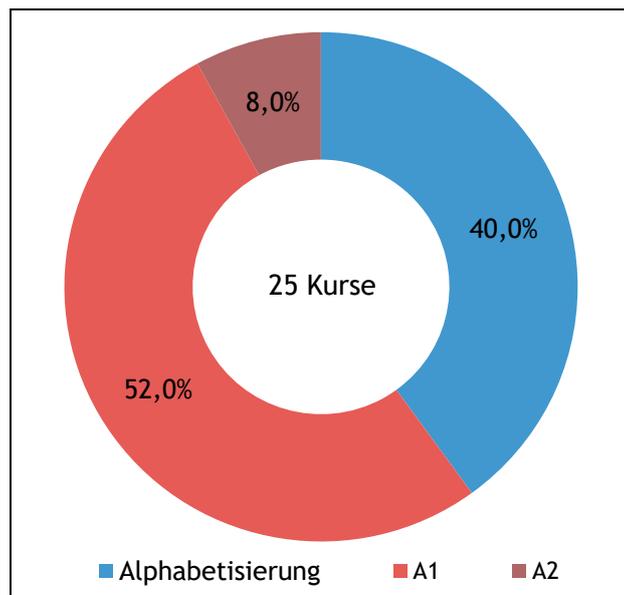
Grundsätzlich werden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Leistungsbeziehende - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 - kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 kann der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden.

Vergleicht man die Kurszahlen des Jahres 2021 (25 Kurse) mit jenen aus 2020 (41 Kurse), so ist ein weiterer Rückgang feststellbar. Dieser Umstand ist vor allem den pandemiebedingten, längerfristigen Kurs-Unterbrechungen geschuldet.

167

Abbildung 8.5

Deutschkurse für Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art im Jahr 2021



8.6 Entwicklungen und Veränderungen

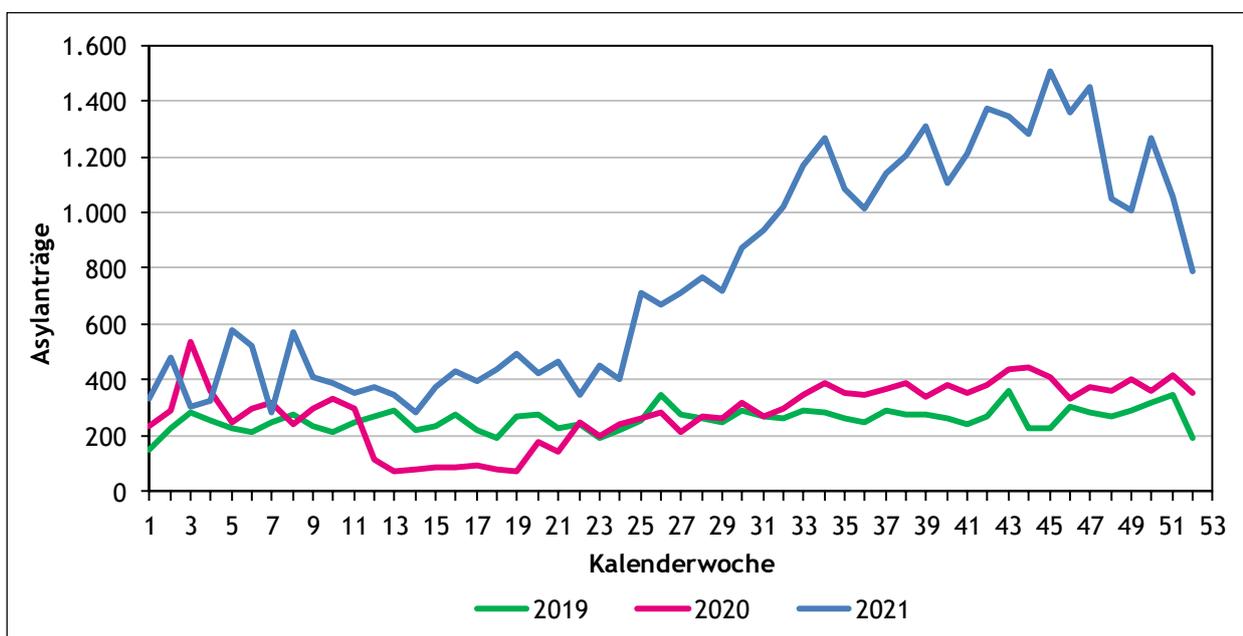
Asylanträge in Österreich

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge nach dem Höchststand von 88.340 im Jahr 2015 auf 12.886 im Jahr 2019. Im Jahr 2020 wurden 14.775 Asylanträge eingebracht, 2021 waren es 39.930. Davon entfielen 5.605 Anträge auf unbegleitete Minderjährige. Abbildung 8.6 stellt die Anzahl der wöchentlich in Österreich eingebrachten Asylanträge seit 2019 dar.

168

Abbildung 8.6
Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen



Kapitel 9

Finanzielle Aufwendungen



LAND
SALZBURG

9 Finanzielle Aufwendungen

9.1 Überblick

Im Jahr 2021 wurden nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss 14,3 % aller Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg, das sind 457,9 Millionen Euro, für Soziales aufgewendet (Tabelle 9.1 und Abbildung 9.1). Im Zeitvergleich zeigt sich ein Anstieg

der Gesamtauszahlungen für Soziales, der sich von 2020 auf 2021 auf 4,2 % belief. Für 2022 sind für den Sozialbereich insgesamt 488,3 Millionen Euro budgetiert, womit 16,0 % der Gesamtauszahlungen des Landes auf den Sozialbereich entfallen sollten.

170

Tabelle 9.1

Gesamtauszahlungen des Landes insgesamt und für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamtauszahlungen Land	2.902.036	2.808.057	2.805.831	2.989.436	3.196.786	3.046.835	+ 6,9
Gesamtauszahlungen Soziales	393.249	410.804	421.565	439.254	457.873	488.292	+ 4,2
Anteil Soziales in % ³	13,6	14,6	15,0	14,7	14,3	16,0	- 0,4

Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, VA ... Voranschlag, VÄ ... Veränderung

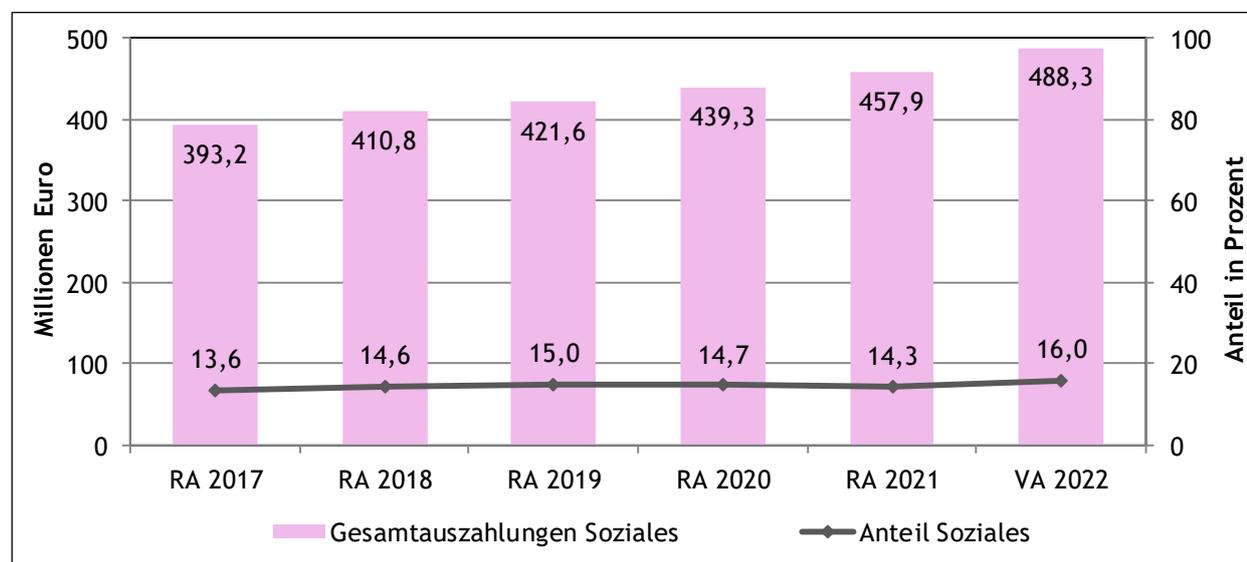
¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich (bis RA 2017: Gesamtaufwand, ab RA 2018: Gesamtauszahlungen).

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1

Gesamtauszahlungen für Soziales und deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes seit 2017



Hinweis: Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2021

Durch die im Jahr 2018 erfolgte Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in der Salzburger Landesverwaltung und der damit verbundenen Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zum entsprechenden Rechnungsjahr, ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Jahre davor nur bedingt möglich. Ab dem Rechnungsabschluss 2018 wird im Sozialbericht nicht mehr der kameralistische Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt (siehe auch Abschnitt 9.3). Unter den Ausgaben sind ab 2018 jene Auszahlungen zu verstehen, die von 1.1. bis 31.12. eines Jahres zahlungswirksam geleistet worden sind. Bei den Einnahmen handelt es sich um Einzahlungen, die von 1.1. bis 31.12. tatsächlich zahlungswirksam eingelangt sind. Unter dem Nettoaufwand ist ab dem Jahr 2018 der Nettofinanzierungssaldo zu verstehen.

In Tabelle 9.2 werden die Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben), die Gesamteinzahlungen (bis RA 2017 Gesamteinnahmen) und der Nettofinanzierungssaldo (bis RA 2017 Nettoaufwand) für Soziales dargestellt. Im Jahr 2021 beliefen sich im Land Salzburg die Auszahlungen für Soziales auf insgesamt 457,9 Millionen Euro. Diesen Auszahlungen standen Einzahlungen in Höhe von 323,9 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 133,9 Millionen Euro ergab. Der Nettofinanzierungssaldo war damit geringfügig höher als ein Jahr zuvor. Insgesamt konnten etwa 70 % der Auszahlungen durch Einzahlungen gegenfinanziert werden. Für 2022 wird erwartet, dass die Gesamtauszahlungen stärker steigen werden als die Gesamteinzahlungen, so dass der Nettofinanzierungssaldo auf 172,8 Millionen Euro ansteigen könnte.

In den Gesamtauszahlungen für Soziales sind - neben den fünf Kernbereichen Sozialunterstützung

(bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundversorgung - auch die Ausgaben für nachstehende Bereiche enthalten:

- Freie Wohlfahrt (Heizkostenzuschuss, Förderungen, Weiterbildung, Pflegeeinrichtungen),
- Salzburger Landeshilfe,
- Europäischer Sozialfonds,
- Unterstützungsstelle,
- Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- Auszahlungen aufgrund Covid-19-Maßnahmen (Bund und Land)

171

In den Gesamteinzahlungen für Soziales sind unter anderem enthalten:

- Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern von Personen in Seniorenwohnheimen und sonstigen Einrichtungen,
- Kostenbeitragszahlungen von Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beziehen,
- Kostenrückerstattungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Kostenbeiträge der Gemeinden,
- Zweckzuschussmittel des Bundes aus dem Pflegefonds für den Bereich Langzeitpflege,
- Zweckzuschussersatzleistung des Bundes aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen seit 2018),
- Kostenbeiträge des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015),
- Einzahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- sowie Zweckzuschüsse des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie (2020 und 2021).

Tabelle 9.2

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssalden für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamtauszahlungen	393.249	410.804	421.565	439.254	457.873	488.292	+ 4,2
Gesamteinzahlungen	258.932	295.577	306.640	306.443	323.915	315.474	+ 5,7
Nettofinanzierungssaldo	134.317	115.227	114.925	132.811	133.957	172.818	+ 0,9

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Tabelle 9.3 zeigt die Entwicklung der Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben) in den fünf Kernbereichen Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundversorgung. Im Vorjahresvergleich 2020 auf 2021 zeigt sich ein Anstieg

der Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung sowie für die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) um jeweils etwa 6,0 %. Bei der Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung) kam es hingegen zu einem deutlichen Rückgang um 9,1 %. Für 2022 werden für alle Kernbereiche höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr 2021.

Tabelle 9.3
Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Sozialunterstützung ³	45.107	42.307	39.047	38.988	35.454	44.442	- 9,1
Pflege und Betreuung	147.559	172.778	195.075	202.579	214.570	225.839	+ 5,9
Teilhabe	96.845	102.089	109.984	114.442	121.109	132.789	+ 5,8
Kinder- und Jugendhilfe	42.326	43.306	41.985	48.224	47.728	50.957	- 1,0
Grundversorgung	40.692	30.755	17.712	13.350	13.192	13.985	- 1,2
Gesamt	372.529	391.234	403.803	417.583	432.054	468.011	+ 3,5

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ bis 2020 Mindestsicherung

Von den Gesamtauszahlungen der fünf Kernbereiche entfielen im Jahr 2021 fast die Hälfte auf Pflege und Betreuung (49,6 %) sowie über ein Viertel (28,1 %) auf die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen). 11,0 % wurden für die Kinder- und Jugendhilfe, 8,2 % für die Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung) und die verbleibenden 3,0 % für die Grundversorgung aufgewendet. Wird

hingegen der Nettofinanzierungssaldo betrachtet, so war 2021 der Anteil der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) mit 40,4 % höher als jener für die Pflege und Betreuung mit 28,7 %. 17,0 % entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe und 12,4 % auf die Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung). Der Anteil für die Grundversorgung belief sich auf lediglich 1,6 %.

Tabelle 9.4
Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Sozialunterstützung ³	42.710	40.702	37.540	37.456	33.045	43.355	- 11,8
Pflege und Betreuung	59.581	50.260	71.071	64.767	76.681	90.897	+ 18,4
Teilhabe	84.851	90.695	97.346	102.081	107.319	120.029	+ 5,1
Kinder- und Jugendhilfe	39.268	40.889	39.612	45.615	45.292	48.854	- 0,7
Grundversorgung	16.236	6.682	-5.518	1.063	4.270	6.240	+ 301,8
Gesamt	242.645	229.229	240.051	250.981	266.607	309.374	+ 6,2

Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

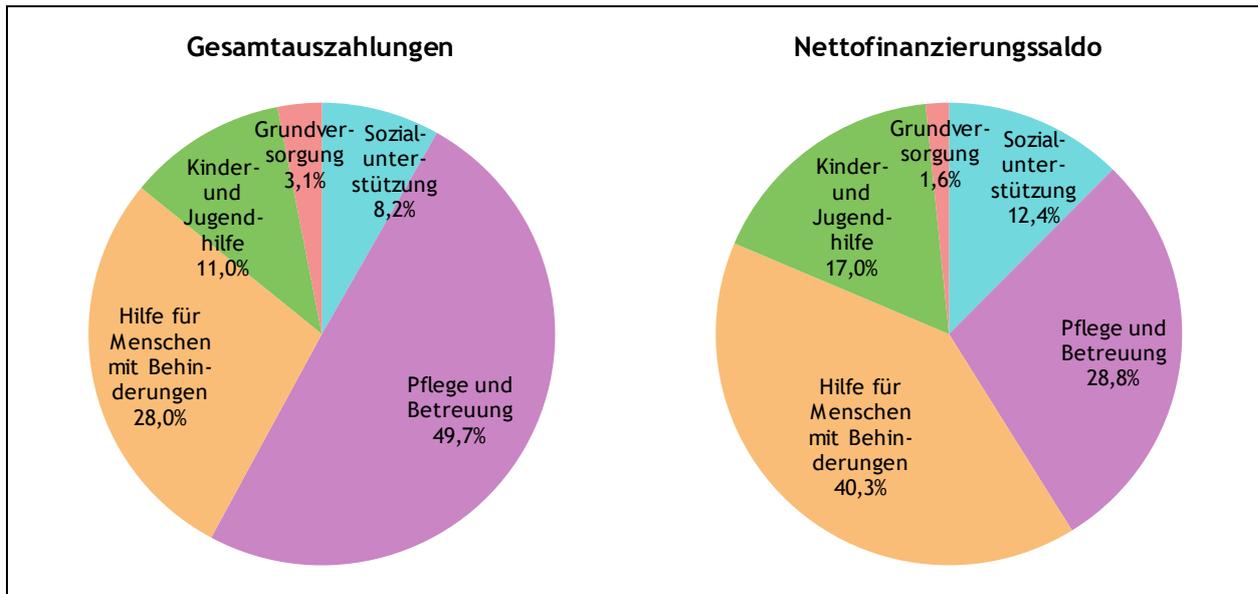
¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ bis 2020 Mindestsicherung

Abbildung 9.2

Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssalden nach Kernbereichen im Jahr 2021



173

Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden vom Land und den 119 Gemeinden gemeinsam getragen. Bei Leistungen, bei welchen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, trägt das Land die Gesamtkosten.

Seit 2010 ist von den Gemeinden für die Bereiche Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sowie Kinder- und Jugendhilfe ein Beitrag in der Höhe von 50 % des Nettofinanzierungssaldos (bis 2017 Nettoaufwand) zu leisten. Grundlage für die Berechnung der Gemeindebeiträge ist seit der Haushaltsreform der Finanzierungshaushalt.

Bei den in Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeindebeiträge nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) besteht eine Kostenteilung. Dementsprechend werden die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert ein Asylverfahren länger als 365 Tage, so werden die entstandenen Kosten zur Gänze vom Bund übernommen.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Sozialunterstützung

Den Gesamtauszahlungen für die Sozialunterstützung in Höhe von 35,5 Millionen Euro standen im Jahr 2021 Gesamteinzahlungen von 2,4 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 33,0 Millionen Euro errechnete. Durch niedrigere Gesamtauszahlungen und höhere

Gesamteinzahlungen war der Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2021 um 11,8 % niedriger als 2020. Für 2022 wird erwartet, dass die Gesamtauszahlungen und damit der Nettofinanzierungssaldo um etwa 10 Millionen Euro höher sein sollten als 2021.

174

Tabelle 9.5

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Sozialunterstützung

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamtauszahlungen	45.107	42.307	39.047	38.988	35.454	44.442	- 9,1
Gesamteinzahlungen	2.397	1.605	1.506	1.532	2.409	1.087	+ 57,2
Nettofinanzierungssaldo	42.710	40.702	37.540	37.456	33.045	43.355	- 11,8

Hinweis: bis 2020 Mindestsicherung

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Knapp drei Viertel der Gesamtauszahlungen der Sozialunterstützung, das waren 25,9 Millionen Euro, entfielen 2021 auf die Kernleistungen der Sozialunterstützung, worunter finanzielle Unterstützungen für Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe zu verstehen sind. Das verbleibende Viertel wurde für diverse Arbeits-, Wohn- und Be-

ratungsprojekte (8,3 Millionen Euro) aufgewendet. 2021 wurden zusätzlich 1,2 Millionen Euro (3,4 % der Gesamtauszahlungen) für Covid-19-Maßnahmen (Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich) ausbezahlt. Der prognostizierte Anstieg in 2022 sollte vor allem die Ausgaben für Kernleistungen der Sozialunterstützung betreffen.

Tabelle 9.6

Gesamtauszahlungen für Sozialunterstützung, soziale Absicherung und Eingliederung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Sozialunterstützung ³	37.593	35.272	32.078	31.239	25.855	35.201	- 17,2
Hilfe in besonderen Lebenslagen	204	163	170	146	81	160	- 44,2
Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte	6.091	6.287	6.772	7.262	8.297	9.032	+ 14,2
übrige Maßnahmen	1.219	585	27	43	30	49	- 31,6
Covid-19-Maßnahmen				297	1.192		+ 300,8
Gesamt	45.107	42.307	39.047	38.988	35.454	44.442	- 9,1

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ bis 2020 Mindestsicherung

9.2.2 Pflege und Betreuung

Im Bereich Pflege und Betreuung stiegen seit 2018 sowohl die Gesamtauszahlungen als auch die Gesamteinzahlungen jährlich an. Da von 2020 auf 2021 der Anstieg bei den Gesamtauszahlungen mit 5,9 % deutlich höher war als bei den Gesamteinzahlungen mit lediglich 0,1 %, erhöhte sich binnen Jahresfrist der Nettofinanzierungssaldo um 18,4 % auf 76,7 Millionen Euro. Die Einzahlungen umfassten sowohl die Mittel aus dem Pflegefonds als auch den Zweckzuschuss des Bundes aufgrund Abschaffung des Pflegeregresses, sowie eine Erhöhung des

Covid-19-Zweckzuschusses aufgrund der schwierigen epidemiologischen Situation. Die außergewöhnlich hohen Einzahlungen im Jahr 2020 erklären sich auch durch diesen Covid-19-Zweckzuschuss, den der Bund für die Sicherstellung einer Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen für die Zeit der Pandemie zur Verfügung gestellt hat. Für 2022 wird zwar ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen, jedoch ein Rückgang der Gesamteinzahlungen erwartet.

175

Tabelle 9.7

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Betreuung

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamtauszahlungen	147.559	172.778	195.075	202.579	214.570	225.839	+ 5,9
Gesamteinzahlungen	87.978	122.518	124.004	137.812	137.889	134.942	+ 0,1
Nettofinanzierungssaldo	59.581	50.260	71.071	64.767	76.681	90.897	+ 18,4

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung entfielen im Jahr 2021 80,1 % auf die Unterbringung und 16,4 % auf die sozialen Dienste;

die übrigen Maßnahmen und die Covid-19-Maßnahmen schlugen mit jeweils knapp 2 % zu Buche.

Tabelle 9.8

Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Unterbringung	115.608	139.983	159.129	165.618	171.785	182.903	+ 3,7
soziale Dienste ³	28.410	29.940	30.905	34.643	35.216	40.281	+ 1,7
übrige Maßnahmen	3.541	2.854	5.042	1.494	4.170	2.654	+ 179,2
Covid-19-Maßnahmen				824	3.400		+ 312,8
Gesamt	147.559	172.778	195.075	202.579	214.570	225.839	+ 5,9

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ Soziale Dienste umfassen unter anderem Kurzzeitpflege, Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe, Angehörigenentlastung, Heimförderung und Förderungen Tageszentren.

9.2.3 Teilhabe - Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) stiegen die Gesamtauszahlungen in den vergangenen Jahren stetig auf 121,1 Millionen Euro im Jahr 2021 an. Die Gesamteinzahlungen beliefen sich 2021 auf 13,8 Millionen Euro. In der Folge erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 107,3 Millionen Euro. 2022 sollten die Gesamtausgaben weiter steigen, bei den Gesamteinzahlungen wird allerdings ein Rückgang erwartet.

Im Bereich der Teilhabe findet aufgrund der demografischen Entwicklung (Menschen mit Behinderungen werden älter und bleiben länger in den Einrichtungen) und aufgrund des Ausbaus der Inklusion sowie der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen (ambulant wie stationär) ein starker Ausbau statt.

176

Tabelle 9.9

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Teilhabe

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamtauszahlungen	96.845	102.089	109.984	114.442	121.110	132.789	+ 5,8
Gesamteinzahlungen	11.994	11.393	12.639	12.360	13.790	12.760	+ 11,6
Nettofinanzierungssaldo	84.851	90.695	97.346	102.081	107.319	120.029	+ 5,1

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Die Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) umfasst eine Vielzahl an Maßnahmen, wobei

2021 etwa zwei Drittel der Gesamtauszahlungen auf die soziale Teilhabe entfielen.

Tabelle 9.10

Gesamtauszahlungen für die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) im Detail

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Heilbehandlungen	3.075	3.580	3.323	4.183	4.217	4.791	+ 0,8
Körperersatzstücke	237	306	221	251	185	252	- 26,4
Erziehung/Schulbildung	4.955	5.522	5.783	5.416	6.323	6.826	+ 16,7
berufliche Teilhabe ³	6.314	6.296	6.537	7.247	6.705	7.540	- 7,5
soziale Teilhabe ⁴	64.492	67.080	72.213	76.274	81.784	88.427	+ 7,2
geschützte Arbeit	6.054	6.731	6.541	6.599	6.090	6.846	- 7,7
Krankenhilfe	39	87	129	252	251	316	- 0,4
Einrichtungen Teilhabe	6.215	5.770	7.103	5.317	5.831	6.714	+ 9,7
Persönliche Assistenz		707	878	1.606	2.124	2.511	+ 32,3
soziale Dienste	5.387	5.967	7.098	7.062	7.479	8.385	+ 5,9
übrige Maßnahmen	76	44	159	233	118	183	- 49,3
Gesamt	96.845	102.089	109.984	114.442	121.109	132.789	+ 5,8

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ Bis 2019 als berufliche Eingliederung bezeichnet

⁴ Bis 2019 als soziale Eingliederung und soziale Betreuung (getrennt) ausgewiesen

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2021 waren in der Kinder- und Jugendhilfe sowohl die Gesamtauszahlungen als auch die Gesamteinzahlungen niedriger als ein Jahr zuvor, so dass der Nettofinanzierungssaldo um 0,7 % auf 45,3

Millionen Euro sank. 2022 sollte sich bei steigenden Gesamtauszahlungen und sinkenden Gesamteinzahlungen der Nettofinanzierungssaldo auf 48,9 Millionen Euro belaufen.

Tabelle 9.11

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamtauszahlungen	42.326	43.306	41.985	48.224	47.728	50.957	- 1,0
Gesamteinzahlungen	3.058	2.416	2.374	2.609	2.436	2.102	- 6,6
Nettofinanzierungssaldo	39.268	40.889	39.612	45.615	45.292	48.854	- 0,7

Hinweis: Der Anstieg der Auszahlungen 2020 ergab sich aus dem Ausbau der Unterstützung der Erziehung und der hohen Auslastung der Krisenstellen.

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe entfiel 2021 auf die

Bereiche Volle Erziehung (65,4 %) und Unterstützung der Erziehung (28,1 %).

Tabelle 9.12

Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Elternberatung	912	958	1.017	1.168	1.138	1.551	- 2,6
soziale Dienste	1.176	1.246	1.286	1.730	1.645	2.165	- 4,9
Unterstützung der Erziehung	9.712	10.135	10.021	13.026	13.389	14.716	+ 2,8
Volle Erziehung	29.841	30.199	28.955	31.920	31.134	32.049	- 2,5
Krankenhilfe	51	38	28	17	31	45	+ 79,9
freie Hilfe	405	558	570	198	260	311	+ 31,4
Heimopferrentengesetz ³	31	63					
übrige Maßnahmen	130	42	36	68	36	23	- 47,2
Gesamt	42.260	43.239	41.914	48.128	47.632	50.859	- 1,0
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	66	67	72	96	96	98	- 0,3
Gesamt inkl. kija	42.326	43.306	41.985	48.224	47.728	50.957	- 1,0

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

³ Der Landesbeitrag zum Heimopferrentengesetz wird seit 2019 direkt über die Abteilung 8 - Finanz- und Vermögensverwaltung abgewickelt.

9.2.5 Grundversorgung

In der Grundversorgung waren 2021 die Gesamtauszahlungen ähnlich hoch wie ein Jahr zuvor, die Gesamteinzahlungen waren 2021 jedoch deutlich niedriger als 2020. Durch diese Entwicklungen belief sich der Nettofinanzierungssaldo in der Grundversorgung im Jahr 2021 auf 4,3 Millionen Euro - nach 1,1 Millionen im Jahr 2020. Bei der Budgeterstellung wurde angenommen, dass steigende Gesamtauszahlungen und sinkende Gesamteinzahlun-

gen 2022 einen weiteren Anstieg des Nettofinanzierungssaldos bedingen sollten.

Seit Jahren sind die Fallzahlen in der Grundversorgung stetig gesunken, was in den Budgets berücksichtigt worden ist. Für die Kostentragungen im Rahmen der Ukraine-Krise, die sich zum Zeitpunkt der letzten Budgeterstellung nicht abgezeichnet hat, werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, die in der Tabelle nicht abgebildet sind.

178

Tabelle 9.13

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

in 1.000 Euro	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ¹	RA 2020 ¹	RA 2021 ^{1,2}	VA 2022 ¹	VÄ 2021 zu 2020 in %
Gesamtauszahlungen	40.692	30.755	17.712	13.350	13.192	13.985	- 1,2
Gesamteinzahlungen	24.456	24.073	23.229	12.288	8.922	7.745	- 27,4
Nettofinanzierungssaldo	16.236	6.682	-5.518	1.063	4.270	6.240	+ 301,8

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit dem Rechnungsabschluss des Jahres 2017 nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.3 Haushaltsreform 2018

Im Zuge der Haushaltsreform wird seit 1.1.2018 die Software SAP¹ (Name ident mit dem entsprechenden Software-Hersteller) eingesetzt.

Für die zahlungswirksame Abwicklung der sozialen Leistungen steht ein zentrales Programm „SIS“ - Soziales Informations-System - zur Verfügung. Im Oktober 2019 wurde SIS über direkte Schnittstellen

an SAP angebunden, womit auch die letzte Etappe der Haushaltsreform erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Im vorliegenden Sozialbericht wird ab dem Rechnungsabschluss 2018 nicht mehr der kamerale Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt.

¹ SAP steht für Systeme, Anwendungen und Produkte





Sozialbericht 2021

Land Salzburg

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales vertreten
durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA,

Datenaufbereitung und Umschlaggestaltung:
Landes-Medienzentrum

Innenteil: Landesstatistik Salzburg

Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Juli 2022

Bild LHStv.Schellhorn: Foto Flausen

Abbildung Cover: Adobe Stock, New Africa

Sonstige Bilder: Land Salzburg

Downloadadresse:

www.salzburg.gv.at/soziales

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.



LAND SALZBURG